



universität
wien

DIPLOMARBEIT

„Demokratie und Verfassung in der Weimarer Republik
und der Ersten Republik Österreichs.
Ein Vergleich.“

Verfasserin

Mag. Stefanie Vielgut

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb

1. EINLEITUNG	1
1.1. HISTORISCHER ÜBERBLICK.....	5
2. DIE POSITIVISTISCHE RECHTSLEHRE UND IHRE PROMINENTESTEN VERTRETER – HUGO PREUß UND HANS Kelsen	12
2.1. HUGO PREUß.....	12
2.2. HANS Kelsen.....	13
2.3. DER RECHTSPOSITIVISMUS UND DIE „REINE RECHTSLEHRE“ HANS KelsenS	16
3. DIE WEIMARER REICHsverFASSUNG	19
3.1. ENTSTEHUNG	19
4. FRAGWÜRDIGE ARTIKEL DER WRV	24
4.1. DAS STAATSOBERHAUPT – DER REICHSPRÄSIDENT	24
4.2. ARTIKEL 130 DER WRV - DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN.....	33
4.3. ARTIKEL 25 - DAS RECHT DES PRÄSIDENTEN ZUR REICHSTAGSAUFLÖSUNG	36
5. DER UNTERGANG DER WEIMARER REPUBLIK.....	37
5.1. DER ÜBERGANG IN DIE PRÄSIDENTIALDIKTATUR – VON BRÜNING ZU HITLER.....	37
5.2. DIE SCHEINLEGALE ZERSTÖRUNG DER REPUBLIK/ ARTIKEL 76 DER WEIMARER REICHsverFASSUNG	47
6. ZUSAMMENFASSUNG DER GRÜNDE FÜR DAS SCHEITERN DER WEIMARER REPUBLIK..	54
7. DAS BUNDESVERFASSUNGSGESETZ 1920.....	59
7.1. DIE ENTSTEHUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNGSGESETZES 1920.....	59
8. FRAGWÜRDIGE ARTIKEL DES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES 1920.....	67
8.1. DAS STAATSOBERHAUPT – UND DIE VERFASSUNGSNOVELLIERUNG 1929.....	67
8.2. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER POLITISCHEN PARTEIEN IM BUNDESVERFASSUNGSGESETZ	74
8.3. ARTIKEL 29 - DAS RECHT DES BUNDESPRÄSIDENTEN ZUR NATIONALRATSAUFLÖSUNG	79

9. DAS ENDE DER ERSTEN DEMOKRATIE ÖSTERREICHS	81
9.1. VORGESCHEHNISSE ZUR GESCHÄFTSORDNUNGSKRISE 1933 - VON SEIPEL ZU DOLLFUß	81
9.2. DIE INNENPOLITISCH ANGESCHLAGENE SITUATION ÖSTERREICHS AB 1929	84
9.3. DIE REGIERUNG DOLLFUß UND IHR ANTIPARLAMENTARISCHER, VERFASSUNGSDURCHBRECHENDER KURS – UND DIE „SELBSTAUSSCHALTUNG DES NATIONALRATES“ VOM MÄRZ 1933	87
9.4. DAS KRIEGSWIRTSCHAFTLICHE ERMÄCHTIGUNGSGESETZ UND DAS ENDE DER DEMOKRATISCHEN ERSTEN REPUBLIK	90
 10. ZUSAMMENFASSENDE GRÜNDE FÜR DAS SCHEITERN DER ERSTEN REPUBLIK ÖSTERREICH	98
 11. CONCLUSIO	103
 12. LITERATUR	110
 13. ONLINEQUELLEN	114
 14. ANHANG	115

1. Einleitung

Oftmals wird jene zeitliche Periode, welche den Mittelpunkt dieser Arbeit ausmachen soll und die beiden Demokratien die wir heute als Österreich und Deutschland kennen nachhaltig prägen sollte, als Zwischenkriegszeit bezeichnet. Eine Begrifflichkeit die beinahe oberflächlich erscheint wenn man nicht außer Acht lässt, dass sich die Ereignisse zwischen 1918 und 1933 sowohl in Deutschland als auch in Österreich überschlugen. In diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, von kaum 15 Jahren, ging eine Vielzahl von politischen Systemumbrüchen vor sich. Der Übergang von der Hohenzoller- bzw. der Habsburgermonarchie zur Weimarer Republik und zur Ersten Republik Österreich bis hin zum NS-Regime bzw. zum österreichischen Ständestaat. Diese Vielzahl von politischen Systemen und Brüchen in einem derart engen Zeitabstand bestätigt zweifelsohne die Annahme, dass die demokratischen Republiken, Österreich und Deutschland wie wir sie heute kennen, bei weitem keine Selbstverständlichkeit darstellen. Der Staatsfindungsprozess beider Staaten gestaltete sich von Beginn an schwierig und schleppend und das Ergebnis schien unstabil.

Die vorliegende Arbeit fokussiert jenen Abschnitt der Geschichte Österreichs und Deutschlands, welcher im kollektiven Geschichtsbewusstsein oftmals als Stiefkind der staatswissenschaftlichen Debatte gehandelt wird – die Erste Republik. Genauer, die Weimarer Republik und die Erste Republik Österreich. Weiteres wird versucht werden die Frage, wieso die beiden, noch so jungen Republiken, beinahe zeitgleich einem totalitären System weichen mussten, zu beantworten. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit wird jedoch auf das Verfassungswerk der jeweils Ersten Republik gelegt, selbstverständlich nicht ohne die sozialen, ökonomischen und politischen sowie historischen Rahmenbedingungen außer Acht zu lassen. Das Verfassungsrecht, als geschriebene Grundregel einer Gesellschaft, ist zwar bei weitem keine gänzlich neue Entwicklung der beiden Republiken – der Ursprung des Wunsches der Bevölkerung nach geschriebenen Gesellschaftsregeln lässt sich bis weit in die Vergangenheit verfolgen. Die Republik als Staatsform, als Ergebnis des Zusammenbruchs der Monarchie, ist jedoch europaweit als Innovation des 20. Jahrhunderts zu interpretieren, die sich wie eine Kettenreaktion über Europa

ausbreitete. Zwar war den Ersten Republiken Österreichs und Deutschland keine lange Lebensdauer gewährt – die oftmals vertretene Annahme, welche das direkte oder indirekte Scheitern der ersten deutschen bzw. österreichischen Republik etwaigen Konstruktionsfehlern der Verfassung zuschreibt, scheint jedoch in jedem Fall zu banal. Fakt ist selbstverständlich, dass sich in beiden Verfassungsurkunden einzelne Artikel finden lassen die, aus heutiger Sicht, fragwürdig scheinen. Weiteres steht fest, dass einzelne Fragmente einer Verfassung stets über enormen Interpretationsspielraum verfügen. Eine Tatsache die klarstellt, dass die Verfassung, als geschriebene Gesellschaftsnorm, alleine es nicht vermag die Gesellschaft gänzlich an eben diese Regeln und Normen zu binden. Von fundamentaler Bedeutung sind neben der Verfassung selbst die Akteure, welche den Staatsbürgerwillen vertreten sollen. Höchstes Ziel der politischen Akteure müsste es stets sein, jene Spielregeln, welche ein Verfassungsdokument vorzugeben versucht mithilfe von Rationalität und Vernunft einzuhalten und durch ihre Vorbildfunktion an die Gesellschaft weiterzugeben. Sofern all diese Punkte von der Volksvertretung eingehalten werden - und irrationale Interpretationen des Verfassungsrechtes bleiben aus - sollte eine Demokratie stabil sein. Weiteres ist es natürlich von Nöten das Verfassungsrecht zu gegebener Zeit an die gesellschaftlich relevanten Rahmenbedingungen anzupassen - eine Notwendigkeit welche möglicherweise sowohl in Deutschland als auch in Österreich vernachlässigt wurde.

Selbstverständlich muss eine junge Demokratie, welcher Jahrhunderte von monarchischer Herrschaft vorausgingen, über die gesellschaftliche Akzeptanz verfügen um bestehen zu können. Ob die Republik tatsächlich willkommene Konsequenz für den Ausgang des Ersten Weltkrieges war sei dahingestellt. Sicher ist, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung sich vor dem neuen demokratischen Gedankengut verschloss. Die neuen Machtverhältnisse waren oftmals undurchsichtig und schlicht nicht greifbar. Zugleich wurde den politischen Lagern als zwangsläufig Mitgestaltende - um nicht zu sagen Hauptgestaltende - des politischen Prozesses weitgehend misstraut. Die Gründe dafür sind vielfältig und werden zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Die Weimarer Reichsverfassung wurde nach 1945 immer wieder auf Konstruktionsfehler untersucht. Einerseits wird die, vor allem von Carl Schmitt

verteidigte, enorme Machtkompetenz mit der das Amt des Staatsoberhauptes – des Reichspräsidenten – ausgestattet wurde kritisiert. Hugo Preuß, der Staatssekretär des Inneren der u.a. von der Volksversammlung den Auftrag bekam eine Verfassung auszuarbeiten, war grundsätzlich von der Idee eine demokratisch-parlamentarische Verfassung auszuarbeiten überzeugt. Max Weber, der ebenfalls dem verfassungsgebenden Expertenteam angehören sollte, plädierte für einen starken, vom Reichstag unabhängigen Präsidenten, der direkt gewählt werden sollte und mit diktatorischer Machtkompetenz im Falle einer Ausnahmesituation ausgestattet werden sollte. Die WRV sah also zwar die Gewaltenteilung vor, allerdings nicht zwischen Parlament und Regierung, sondern viel mehr zwischen Parlament und Staatsoberhaupt. Eine Entscheidung die sich spätestens 1930 mit dem Übergang in die stetige Präsidialdiktatur als fatal erweisen sollte. Einer der vielumstrittensten Artikel der WRV, welcher in direkter Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Stellung des Reichspräsidenten, steht ist der Artikel 48, der das Staatsoberhaupt mit dem Notverordnungsrecht ausstattete. Der Journalist und Schriftsteller Carl von Ossietzky hatte den berühmten Artikel seinerzeit als

„...das Giftfläschchen in der inneren Rocktasche der Verfassung (...)“¹

bezeichnet. Später wird sich zeigen, dass er mit dieser Aussage zumindest nicht gänzlich falsch liegen sollte.

Das österreichische Bundesverfassungsgesetz 1920 sah vergleichsweise eine solche Machtkompetenz zugunsten des Staatsoberhauptes vorerst nicht vor. Die Machtverlagerung zugunsten des Staatsoberhauptes, dem Bundespräsidenten, wurde erst im Zuge einer Verfassungsnovellierung im Jahr 1929 umgesetzt. Allerdings fiel die Novellierung, die das Amt des Bundespräsidenten aufwerten sollte, nicht ganz so drastisch wie in Deutschland aus. Hans Kelsen, einer der maßgeblichen Schöpfer des Bundesverfassungsgesetzes, sah aufgrund seines Rechtsverständnisses (der „Reinen Rechtslehre“ bzw. des Rechtspositivismus, dazu später mehr) ein starkes parlamentarisches System vor. Ein Umstand welcher den politischen Parteien, welche in der Ersten Republik nicht über die nötige Akzeptanz seitens der Bevölkerung verfügten, wiederum mit enormer

¹Wolfgang Ruge, Papierene Deklarationen der ersten bürgerlichen Republik. Die Weimarer Verfassung von 1919; In: Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte (Berlin 1968) 65

Machtkompetenz und großen Spielraum ausstattete. Ob dieser Umstand mitunter für die 1929 durchgeführten Novellierungen verantwortlich war, welche zur Folge hatten, dass, nach deutschem Vorbild, eine Machtverschiebung vom Parlament zugunsten des Bundespräsidenten stattfand ist zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

Fakt ist, dass sich das B-VG 1920 noch maßgeblich von der WRV unterschied. Zwar nicht in den Grundinhalten, jedoch im System. Die Weimarer Republik war weder gänzlich dem parlamentarischen noch dem präsidentialen System eindeutig zuzuordnen. Vielmehr handelte es sich um eine Mischform aus beiden Elementen, wobei die präsidentialen Züge stark ausgeprägt waren. Die österreichische Bundesverfassung manifestierte 1920 klar ein parlamentarisches System, welches die Frage nach dem Staatsoberhaupt und dessen Kompetenzen lange Zeit ungeklärt ließ um nicht zu sagen ignorierte. Ab 1929 wäre das politische System Österreichs ebenfalls als Mischform zu interpretieren. Die Republik Österreich wurde ebenfalls zum parlamentarisch – präsidentialen System wobei die präsidentialen Züge, im Gegensatz zum Weimarer System, nicht ganz so stark ausgeprägt waren.

Beide Demokratien, Österreich wie auch Deutschland, scheitern schlussendlich spätestens im Jahr 1933 gänzlich zugunsten eines autoritären bzw. totalitären Systems. Die Erste Republik Deutschland verlor alle demokratischen Züge durch die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes vom März 1933, wie schlussendlich auch die Erste Republik Österreich. Die Verfassung Deutschlands blieb in den ersten Jahren der Nazi-Diktatur formal bestehen, die österreichische Verfassung wurde im Mai 1934 durch die überpositiv formulierte Maiverfassung gänzlich abgelöst. Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Maiverfassung 1934 ebenfalls auf der, im B-VG 1920 manifestierten, Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes basierte.

Eine Frage drängt sich bei diesem Forschungsversuch bereits zu Beginn auf. Hätte die Verfassung, auch wenn sie klare Vorgaben für diese „Sonderfälle“ parat gehabt hätte, es überhaupt vermocht die Geschehnisse von 1933 zu verzögern oder gar zu verhindern? Diese Frage kann wahrscheinlich niemals eindeutig geklärt werden. Was jedoch von mir versucht werden wird ist ein Vergleich von zwei Demokratien in der Zwischenkriegszeit und deren Rechtssystem, genauer deren Verfassungswerk. Ein Vergleich scheint auch deshalb interessant, weil sich

zweifelloso einige Parallelen finden lassen werden und anderes höchst unterschiedlich erscheinen wird. Ob der Rechtspositivismus der innerhalb der Normen alles möglich macht – eben auch die Errichtung einer Diktatur – tatsächlich mitverantwortlich ist wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Beide Demokratien scheitern, beide müssen der Diktatur weichen. Diese Arbeit wird die Entstehung und den Untergang der Republiken zum Inhalt haben und Vergleiche ziehen zwischen einzelnen Verfassungsartikeln, welche einerseits die wichtigsten Fragen des politischen Systems beinhalten, wie beispielsweise die Frage nach dem Staatsoberhaupt, die Beziehungen zwischen Exekutive und Legislative (und auch Judikative). Andererseits werden auch jene Artikel genauer untersucht werden welche schlussendlich, drastisch ausgedrückt, durch Interpretation und Wortverdrehung sogar zur Zerstörung der Demokratie beigetragen haben könnten. Es wird sowohl auf die Parallelen im Verfassungswerk als auch auf dessen Auslegung aber auch auf massive Unterschiede hingewiesen werden. Und zu klären wird schlussendlich die Frage sein, wieso die beiden, feierlich verkündeten, Demokratien nach weniger als drei Jahrzehnten bereits wieder dem Untergang geweiht waren, und das zugunsten der antidemokratischsten Systemform überhaupt – der Diktatur.

1.1. Historischer Überblick

Das Ende des Ersten Weltkrieges und die daraus resultierende Nachkriegsordnung sollte die europäische Staatenwelt erheblich verändern. Der Krieg hatte Kriegsgewinner sowie Kriegsverlierer hervorgebracht, was nicht zwingend zur Folge hatte, dass ein etwaiger Kriegsverlierer zugleich zum Friedensverlierer werden musste. Im Fall von Deutschland und Österreich könnte es jedoch genauso interpretiert werden. Die Novemberrevolution 1918/1919 sollte in der letzten Phase des Krieges, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, die Transformation von Monarchie in Richtung Republik einleiten.

In beiden Reichen, sowohl in der Habsburger- als auch in der Hohenzoller Dynastie, wurde der Weg in die Republik über die Abdankung der Monarchen geebnet. Auch in Österreich wurde am 9. November 1918 die Nachricht der Abdankung des deutschen Kaiser verkündet. Noch am selben Tag wurde von den Regierungsübernehmern Philipp Scheidemann und Karl Liebknecht, den Repräsentanten der beiden sozialdemokratischen Parteien, die deutsche Republik

ausgerufen. Wilhelm II. gelang es schlussendlich trotz aller Bemühungen nicht die Monarchie als Staatsform, mit sich selbst an der Spitze, aufrechtzuerhalten. Tatsächlich dankte Wilhelm jedoch offiziell erst einige Tage nach der selbstständigen Ausrufung der Republik der beiden SPD Politiker ab. Nämlich am 28. November 1918.

In der Abdankungsurkunde heißt es:

„Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preussens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone. Zugleich entbinde Ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preussens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des Preussischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueides, den sie Mir als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, dass sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reichs den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das Deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Amerongen, den 28. November 1918.
Wilhelm“²

Nachdem sich die Nachricht der noch nicht offiziellen Abdankung Wilhelms vom 9. November in Österreich verbreitet hatte, zweifelte niemand mehr länger, dass das Zeitalter der Habsburger Monarchie ebenfalls zu seinem unweigerlichen Ende gekommen war. Die vorhergegangenen Bemühungen Karls I., einen föderalistisch-monarchistischen Staatenbund, welchen er durch das Staatenmanifest vom 16. Oktober 1918 zu manifestieren versuchte um zu retten

² Rudolf Weber-Fas, Epochen deutscher Staatlichkeit. Vom Reich der Franken bis zur Bundesrepublik. (Stuttgart 2006) 163

was zu retten war, hatten schon Wochen zuvor kein Echo mehr gefunden.³ Die Republik als Staatsform, mit dem einhergehenden Anschluss an das sozialistisch regierte Deutschland, welcher vor allem seitens der Großdeutschen aller Richtungen stets als höchstes Ziel forciert wurde, stand nun kurz vor seiner Umsetzung. Den größtenteils monarchistisch gesinnten Christlichsozialen blieb nichts mehr über, als sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen, auch wenn sie nichts unversucht lassen wollten, die Monarchie mit Kaiser Karl an ihrer Spitze aufrechtzuerhalten. Die österreichische sozialdemokratische Partei entschloss sich bereits am Tag nach der inoffiziellen Abdankung des deutschen Kaisers zu handeln. Die revolutionären Kräfte sollten aufgefangen werden und Kaiser Karl, nach deutschem Vorbild, abdanken. Weiteres wurde seitens der Sozialdemokratie von der Nationalversammlung die Proklamation der Republik und ein entsprechendes Gesetz, mit dem Argument es käme andernfalls zu anarchischen Zuständen, gefordert. Nachdem Karl Renner Kaiser Karl I. den Entwurf der Abdankungsproklamation vorgelegt hatte, sträubte dieser sich zunächst diese zu unterzeichnen. Aufgrund des Zeitdruckes und der Weigerung Karls das Dokument in der neuen Fassung zu unterzeichnen, wurde dieses mit Hilfe Ignaz Seipels so abgeändert, dass die Worte Thronverzicht oder Abdankung in der Verzichtserklärung nicht mehr vorkamen.⁴ Die entscheidenden Abschnitte der Proklamation waren von nun an zweideutig aufzufassen:

„Seit meiner Thronbesteigung war Ich unablässig bemüht, Meine Völker aus den Schrecknissen des Krieges hinauszuführen, an dessen Ausbruch Ich keine Schuld trage. Ich habe nicht gezögert, das verfassungsmäßige Leben wieder herzustellen, und habe den Völkern den Weg zu ihrer selbständigen staatlichen Entwicklung eröffnet. Nach wie vor von unwandelbarer Liebe für alle Meine Völker erfüllt, will ich ihrer freien Entfaltung Meine Person nicht als Hindernis entgegenstellen. Im Voraus erkenne ich die Entscheidung an, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform trifft. Das Volk hat durch seine Vertreter die Regierung

³ Vgl. Rolf Steiningger, Michael Gehler, Österreich im 20. Jahrhundert. Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg (Wien – Köln 1997) 77

⁴ Vgl. Günther Steinbach, Kanzler, Krisen, Katastrophen. Die Erste Republik (Wien 2006) 32-48

*übernommen. Ich verzichte an jeden Anteil an den Staatsgeschäften (...) Wien am 11. November 1918. Karl*⁵

Die am 11. November unter Widerstand unterzeichnete Verzichtserklärung Karls ist nicht als eindeutige Abdankungsdeklaration zu interpretieren. Wenn man auch die eindeutig gesetzten Formulierungen wie „Meine Völker“ außer Acht lässt, bleibt immer noch auffallend, dass Karl sich mithilfe der Verzichtserklärung die Hintertür zu einer etwaigen Wiederherstellung seiner vormaligen Stellung offen ließ. Seinem Verständnis nach würde er sich durch die Erklärung lediglich zeitweilig aus den Regierungsgeschäften zurückziehen, keineswegs jedoch zur Gänze auf seine Rechte verzichten. Die kaiserliche Regierung Lammasch bat, paradoxerweise, unverzüglich um ihre förmliche Entlassung - einen Gefallen den der (soeben entmachtete) „Kaiser“ den ehemaligen Regierungsangehörigen noch machte, bevor er und seine Familie sich auf Schloss Eckartsau zurückzogen.

Der von der konstituierenden Nationalversammlung (bestehend u.a. aus Karl Renner, J.N. Hauser, Karl Seitz, Franz Dinghofer) entworfene Gesetzestext über die Staats- und Regierungsform umfasste hauptsächlich zwei Punkte. Die neue Staatsform Deutschösterreichs ist die Republik und Deutschösterreich ist Bestandteil der Deutschen Republik. Widerstand war weitgehend nicht zu vernehmen und wenn doch - leise - dann seitens der Christlichsozialen. Geplant war für die Proklamation der Republik am 12. November 1918 ein feierlicher Akt am Parlament, der die neue Ära würdevoll und glanzvoll einleiten sollte. Die geplante feierliche Zeremonie sollte jedoch nicht friedlich von statten gehen. Der Aufstand der Rotgardisten vor dem Parlament forderte einige Verletzte und auch Tote. Der etwas dilettantisch gehaltene Versuch der Rotgardisten, einen Umsturz nach russischem Vorbild erzwingen zu wollen, konnte gestoppt werden und die Revolution konnte noch vor ihrem tatsächlichen Beginn aufgelöst werden.

Der Übergang zur demokratischen Republik war vollzogen. Am 16. Februar 1919 fanden die ersten Wahlen zur Nationalversammlung statt. Jedoch war der Republik Österreich ebenso wenig wie der Republik Deutschland aufgrund der

⁵ Walter Kleindel, Die Chronik Österreichs (Dortmund 1984) 474

Friedensverhandlungen 1919 keine lange Ruhephase zur Legitimation der neuen Staatsform gegönnt.⁶

Am Beginn der Geschichte der Weimarer Republik steht die - aus der militärischen Niederlage geborene - Revolution 1918/1919. Aufgrund der militärischen Katastrophe und der sich anbahnenden und schlussendlich auferlegten neuen Staatsform wurde die Republik seit ihrer Gründung mit der Schmach der kriegesischen Niederlage gleichgesetzt. Ein Umstand der die Republik von Anfang an auf schwachen Beinen stehen ließ. Die viel gefürchteten Friedensverhandlungen schwächten das Deutsche Reich unmittelbar nach seiner Neugründung erneut.

Der Versailler Vertrag, als „auferlegtes Diktat“, und seine Folgen lösten seitens der Bevölkerung erneut große Empörung aus und Zweifel an der neuen Staatsform waren geboren. Deutschland wurde von den Siegermächten als Alleinverantwortlicher für den Ausbruch und den Ausgang des Ersten Weltkriegs angesehen - ein Umstand, welcher die Friedensverhandlungen nachhaltig prägen sollte. Nicht selten werden, bis heute, die Bestimmungen des Versailler Vertrages als nicht zu überwindende Hürde der jungen Republik angesehen – auch wenn sich heute diese Auffassung zum Teil widerlegen lässt. Die befürchtete Verarmung Deutschlands durch die Reparationszahlungen trat nicht ein – auch wenn die ökonomische Belastung in den Krisen Jahren enorm war. Ebenso wenig griffen die territorialen Verluste nicht wie befürchtet die Kernsubstanz an.⁷

Die politische Spitze des deutschen Reiches erhoffte sich zwar vorab von den Verhandlungen eine Situation, in welcher mit den Kriegsgegnern auf einer Ebene über Selbstbestimmung und Gleichberechtigung verhandelt werden konnte. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch auf ganzer Linie. Der am 28. Juni 1919 unterzeichnete Versailler Vertrag schloss Deutschland unter anderem auch von dem neu gegründeten Völkerbund aus. Weiteres schrieb der Vertrag stark einschneidende territoriale Veränderungen vor und der auch von deutscher Seite erhoffte Anschluss Österreichs wurde untersagt.⁸ Die wahrscheinlich fatalste

⁶ Vgl. *Steinbach*, Kanzler, Krisen, Katastrophen 48-61

⁷ Vgl. *Peter Longerich* (Hg.), Die Erste Republik. Dokumente zur Geschichte des Weimarer Staates. (München 1992) 22-23

⁸ Vgl. *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechtes in Deutschland. Weimarer Republik und der Nationalsozialismus (München 2002) 86-87

Bürde, welche Deutschland durch den Abschluss des Versailler Vertrages auferlegt wurde, waren die enorm hohen Reparationszahlungen deren tatsächliche Höhe zunächst noch nicht feststand.

Bereits am 18. Januar 1919 trafen die einzelnen Repräsentanten der „Siegermächte“ in Paris ein um über das weitere Schicksal der „Verlierermächte“ zu verhandeln. Insgesamt waren es 27 Personen aus den Staaten die sich als Sieger über Deutschland und dessen Verbündeten – also auch Österreich – titulierte. Angeführt wurden die Verhandlungen jedoch vorwiegend von US-Präsident Woodrow Wilson, dem britischen Premierminister David Lloyd, dem italienischen Ministerpräsidenten Vittorio Emanuele Orlando und schließlich dem französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau – der obendrein als Präsident der Versammlung der Friedenskonferenz fungierte. Die Reihenfolge der Verträge sollte nach der Wichtigkeit der einzelnen Länder erfolgen⁹. An erster Stelle stand demnach Deutschland - an Zweiter Österreich. Staatskanzler und Delegationsleiter Karl Renner verkündete nach dem Eintreffen der langersehnten Einladung zur Friedenskonferenz noch motivierend:

„...Der Anschluß ist unser ewiges, Recht, das wir uns holen werden und sei es von den Sternen...“¹⁰

Dabei war sich Renner aller Wahrscheinlichkeit nach zu diesem Zeitpunkt bereits bewusst, dass die Siegermächte einen etwaigen Anschluss an Deutschland nicht dulden würden. Weiteres war klar, dass auch Österreich sich nicht in der besten Verhandlungsposition befinden würde, nachdem die Einladung nur den Abschluss des Vertrages, keineswegs aber Verhandlungen vorsah.

Etwa vier Monate nach Verhandlungsbeginn wurden den Verlierermächten die Verträge präsentiert. Große Empörung der Delegierten Deutschlands und Österreichs war die Reaktion. Die Frage nach der Diskontinuität, die für Karl Renner und den übrigen Delegierten Österreichs im Mittelpunkt der Hoffnungen stand, wurde von den Siegermächten schlicht übergangen. Dies macht sich bereits bei der vertraglich festgesetzten Namensgebung des neuen Staates

⁹ Vgl. Steinbach, Kanzler, Krisen, Katastrophen 61-62

¹⁰ Manfred Jochum, Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern (Wien 1983) 20

unmissverständlich bemerkbar. Aus „Deutschösterreich“ wird „Österreich“. Wortwörtlich heißt es im Artikel 88 des Friedensvertrages von St-Germain dazu:

„Artikel 88

Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich – bis zu einer Zulassung als Mitglied des Völkerbundes – im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“¹¹

Ein taktisch kluger Zug der Siegermächte weil sich dadurch gleich zwei fokussierte Ziele der österreichischen Repräsentanten auf einen Schlag in Luft auflösten. Einerseits wird der Beitritt Österreichs als Gliederstaat des Deutschen Reiches damit unmissverständlich untersagt. Ausschlaggebend für dieses Anschlussverbot war zweifelsohne Clemenceau - die Engländer und Amerikaner wollten diese Entscheidung ausnahmsweise den beteiligten Ländern überlassen. Andererseits geschah dies mitunter deshalb, da durch die Namensgebung klar sein musste, dass es sich bei dem übrig gebliebenen Staat um den offiziellen Rechtsnachfolger Österreich-Ungarns handelte und somit für alle Konsequenzen des Krieges zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Dies stützt der Artikel 177 des Friedensvertrages in dem es heißt:

„Artikel 177

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Österreich erkennt an, daß Österreich und seine Verbündeten als Urheber für die Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre

¹¹ Jochum, Die Erste Republik (Wien 1989) 25

Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.“¹²

Weiteres wurde festgelegt, dass auch Österreich gewaltige Gebietsverluste hinnehmen musste.¹³ Dazu kamen drückende wirtschaftliche Pressionen wie einseitige Zollbegünstigungen für Italien wie auch unbeschränkte Durchfahrtsrechte für die Tschechoslowakei. Die Donau wurde internationalisiert. Am meisten Sorgen bereiteten jedoch die geforderten, enorm hohen, Kriegsentschädigungen deren tatsächliche Höhe ebenfalls noch nicht feststand. Die verheerende ökonomische Lage, in der sich aufgrund des Weltkrieges unter anderem auch Österreich befand, konnte somit keinesfalls saniert oder gar verbessert werden.

2. Die positivistische Rechtslehre und ihre prominentesten Vertreter – Hugo Preuß und Hans Kelsen

2.1. Hugo Preuß

Hugo Preuß wurde am 28. Oktober 1860, als Sohn von Louis Preuß, in Berlin geboren. Noch im gleichen Jahr verschied sein Vater und seine Mutter heiratete dessen Bruder – Leopold Preuß. Leopold und Hugo Preuß verband eine enge Verbindung bis zum Tod des Stiefvaters und er war es aller Wahrscheinlichkeit nach auch, der Hugo Preuß mit dem politischen Liberalismus vertraut machte. Leopold Preuß war zeitlebens ein Mann mit sehr liberalen Anschauungen. Nach dem erfolgreichen Abitur am Berliner Sophien-Gymnasium begann Hugo Preuß ebendort im Herbst 1879 das Jurastudium. Nach insgesamt drei Semestern an der Berliner Universität wechselte er nach Heidelberg wo er u.a. bei dem Philosophen und Mitbegründer des Neu-Kantianismus, Kuno Fischer, studierte. Nachdem er 1885 in Göttingen promovierte stand bald fest, dass er eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen würde. Nach seiner Habilitation an der Berliner Juristischen Fakultät mit der Arbeit – „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften“ – heiratete er Else Liebermann. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor. Im Jahr 1906 erhielt Preuß eine Professur an der Berliner Handelsschule, in der er in den

¹² Jochum, Die Erste Republik (Wien 1989) 25

¹³ Anm. Die verlorenen Gebiete: Deutsch-Böhmen, Schlesien, Sudetenland, Südmähren einschließlich deutschsprachiger Gebiete Niederösterreichs, Südtirol, Teile der Südsteiermark mit Marburg und Cilli, Siehe dazu: Jochum, Die Erste Republik (Wien 1989) 21

letzten Kriegsjahren als Rektor fungierte. Nach der Revolution wurde er von Friedrich Ebert als Staatssekretär an die Spitze des Reichsamtes des Inneren berufen. Diese Position besetzte er etwas über ein halbes Jahr, in welchem die Weimarer Verfassung unter seiner Leitung ausgearbeitet werden sollte. Nach der Fertigstellung der Weimarer Reichsverfassung (kurz WRV) trat er mit dem Kabinett Scheidemann als Staatssekretär des Inneren zurück. Unter anderem deswegen, weil er die Unterzeichnung des Versailler Vertrages nicht mittragen wollte. Nach Inkrafttreten der WRV blieb er bis zu seinem Tode, am 9. Oktober 1925, preußischer Landtagsabgeordneter und Hochschullehrer.¹⁴

Preuß' rechts- bzw. staats-theoretisches Verständnis lehnt sich stark an das Genossenschaftsprinzip eines Otto von Gierkes an was bedeutet, dass er bereits vor Kelsen den Begriff der Staatssouveränität als obsolet bezeichnete. Er vertrat, ähnlich wie Kelsen, die Auffassung, dass das Recht nicht vom Staat, als oberer Souverän, auferlegt werden kann, da innerhalb einer Gesellschaft eine Vielzahl von Einzelinteressen existiert. Daraus kann wiederum abgeleitet werden, dass Preuß die Auffassung vertrat, dass weder der Staat das Recht noch das Recht den Staat erzeugt, beide sind nur gemeinsam und in direkter Abhängigkeit zueinander existent. Die Staatsrechtslehre Hans Kelsens und Hugo Preuß' ist, trotz einiger Unterschiede, in den Grundfragen doch übereinstimmend, darum scheint es auch wenig verwunderlich, dass Preuß oftmals als der „deutsche Kelsen“ bezeichnet wird. An dieser Stelle sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Verständnis des Begriffes Rechtspositivismus der beiden Theoretiker keineswegs als ident zu bezeichnen wäre. Um diese Aussage veranschaulichen zu können wird im folgenden Kapitel auf die von Hans Kelsen weiterentwickelte positivistische Lehre eingegangen werden.¹⁵

2.2. Hans Kelsen

Hans Kelsen starb am 19. April 1973 im Alter von 91 Jahren in Berkeley in Kalifornien. Sein Lebenswerk umfasste zu seinem Lebensende mehr als 600 veröffentlichte Werke und nicht umsonst wurde er öfter als einmal als „Jurist des

¹⁴ Vgl. Günther *Gillesen*, Hugo Preuß. Studien zur Ideen- und Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. Aus: Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 60 (Berlin 2000) 17-20

¹⁵ Anm.: Zur Person und Rechtslehre Hugo Preuß' siehe auch: <http://www.hugo-preuss-stiftung.de> Onlinequelle der Hugo Preuß Stiftung (Stand: 17.4.2012, 20:00)

Jahrhunderts“ bezeichnet. Um seine Auffassung von Staats- und Rechtslehre und die daraus resultierende Mitarbeit an der österreichischen Bundesverfassung von 1920 nachvollziehen zu können, ist es notwendig in aller Kürze auf die Biografie und den wissenschaftlichen Werdegang der Person Kelsen einzugehen. Geboren wurde Hans Kelsen am 11. Oktober 1881 in Prag. Seine Eltern, Adolf und Augustine Kelsen - beide jüdischer Abstammung, übersiedelten 1883 mit der Familie von Prag nach Wien und betrieben eine kleine Lampenfabrik. Kelsen besuchte nach der Volksschule das Akademische Gymnasium, als eher mittelmäßiger Schüler, in welchem er 1900 maturierte. Nachdem er seinen freiwilligen einjährigen Dienst beim Militär abgeleistet hatte, inskribierte er das Jus-Studium an der Wiener Universität. Allerdings vorwiegend aus praktischen Gründen. Seine Passion galt zu jenem Zeitpunkt eigentlich den Naturwissenschaften, jedoch erschienen ihm die beruflichen Aussichten eines Juristen erfolgsversprechender. Schnell setzte Kelsen seine Priorität auf den staatswissenschaftlichen Abschnitt und den Interessensmittelpunkt stellte das Verfassungsrecht dar. Kelsen begann seine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Problemen der Staatsrechtslehre, wobei er sein Hauptaugenmerk stets auf die Grundlagen der Rechtstheorie – genauer auf den Begriff der Rechtsnorm – legte. Das Grundgerüst seiner Theorie der reinen Rechtslehre wurde bereits in seiner Studentenzeit erbaut. Bereits am relativen Beginn seiner rechtswissenschaftlichen Karriere erkannte er die dringende Notwendigkeit der scharfen Trennung der Rechtswissenschaften von Ethik und Soziologie. Im Jahr 1906 konnte er sein Studium erfolgreich abschließen und absolvierte anschließend sein Gerichtsjahr. Sein Vater, welcher im Jahr 1905 schwer erkrankt war erlag seiner Krankheit im Jahr 1907. Die wirtschaftliche Lage der Familie war katastrophal, auch weil Kelsen und sein Bruder es nicht vermochten die Lampenfabrik des Vaters aufrechtzuerhalten. Durch Nachhilfeunterricht und andere außeruniversitären Tätigkeiten konnte er die Familie vom Bankrott bewahren. Im Jahr 1908 erhielt Kelsen ein Stipendium für die Universität Heidelberg, wo er unter anderem bei Verfassungsrechtslehrer Georg Jelinek studierte. Nach kurzer Unterbrechung des Studiums in Heidelberg und einem weiteren kurzen Studium in Berlin folgte die erfolgreiche Habilitation für Staatsrecht und Rechtsphilosophie mit seinem Werk mit dem Titel „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“. Mit diesem Titel begann er auch seine

Vorlesung an der Wiener Universität im Wintersemester 1911/12. Kelsens Seminare sollten bald zum Mittelpunkt für die Anhänger der Wiener Rechtstheoretischen Schule werden. Zu seinen Schülern zählte unter anderem Adolf Merkel sowie Alfred Verdross. Im Jahr 1912 heiratete Hans Kelsen seine Frau Margarethe, mit der er noch während des Ersten Weltkrieges zwei Töchter bekam. 1914 wurde Kelsen zum „Adjunkten für Handels- und Wechselrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht in der XI. Rangklasse der Staatsbeamten an der Exportakademie des k.k. Handelsministeriums“¹⁶. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterbrach jedoch das akademische Schaffen Kelsen und zwischen 1914 und 1918 leistete er Militärdienst, vorwiegend im administrativen Bereich. Die wahrscheinlich wichtigste Tätigkeit Kelsens zu diesem Zeitpunkt war die des persönlichen juristischen Referenten des k. u. k. Kriegsministers Stöger-Steiner. Der Minister hatte Kelsen mit der Aufgabe betraut, an einem Reformkonzept der Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie zu arbeiten, welches nach Kriegsende zum Einsatz hätte kommen sollen. Durch diese Aufgabe kam es auch zum persönlichen Kontakt mit Kaiser Karl, welcher Kelsen in seine letzten Friedensbemühungen integrierte. Zu einer Reform der Verfassung der Monarchie sollte es jedoch bekanntlich nicht mehr kommen. 1918 wird Kelsen zum außerordentlichen- und 1919 zum ordentlichen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien ernannt.¹⁷

Durch seine Tätigkeit beim letzten k. u. k. Kriegsminister hatte Kelsen bereits vor Kriegsende ausreichend Einblick in die kritische Situation der Monarchie bekommen. Der Ausblick auf das Kriegsende brachte die unumgängliche nationale Frage mit sich. Bereits im Oktober 1918 wurde Kelsen in die Staatskanzlei berufen und Staatskanzler Renner beauftragte ihn mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes. Die Staatsregierung setzte ein verfassungsgebendes Komitee ein welches aus Staatskanzler Renner, Vizekanzler Fink sowie aus Staatssekretär Mayr dessen Verfassungsvorentwurf bereits eingegangen war, bestand. Hans Kelsen kam im Komitee die Aufgabe des wissenschaftlichen Konsulenten der Staatskanzlei zu. Um den Rahmen der politischen Lösungsmöglichkeiten möglichst weit offen zu halten, arbeitete

¹⁶ Friedrich Kojan (Hg.), Hans Kelsen oder Die Reinheit der Rechtslehre (Wien 1988) 14 aus: Monographien der österreichischen Kultur- und Geistesgeschichte, Bd. 5

¹⁷ Vgl. Kola, Hans Kelsen 9-15

Kelsen mehrere Verfassungsentwürfe aus. Als Vorbilder fungierten die Schweizer-Verfassung sowie natürlich die Weimarer Reichsverfassung - weiteres wurden Teile der provisorischen Verfassung 1918 sowie Teile aus der Verfassung der Monarchie übernommen - zumindest jene Artikel welche sinnhaft erschienen. Nachdem das Komitee jedoch im Juni 1920 noch zu keiner Einigung gekommen war, wurde der Verfassungsausschuss der Konstituierenden Nationalversammlung mit der Aufgabe betraut. Ein Unterausschuss wurde eingesetzt der aus sieben Abgeordneten bestehen sollte. Neben Kelsen wurden Georg Fröhlich, Egbert Mannlicher und Adolf Julius Merkl als weitere Experten dem Ausschuss hinzugezogen. Am 23. September wurden die Verhandlungen des verfassungsgebenden Unterausschusses abgeschlossen und am 1. Oktober 1920 von der Konstituierenden Nationalversammlung einstimmig angenommen.¹⁸ Oftmals wird Kelsen als Schöpfer des B-VG 1920 bezeichnet, diese Bezeichnung scheint nahezu unkritisch da sich nicht übersehen lässt, dass die Bundesverfassung ohne Zweifel als Gemeinschaftswerk der konstituierenden Nationalversammlung anzusehen ist. Sicher ist jedoch, dass wesentliche Grundzüge des B-VG auf die Rechtslehre und dem Rechtsverständnis des Juristen Hans Kelsen zurückzuführen sind. Vor allem die einzigartige Institution des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes geht auf seine Person und seine Mitarbeit zurück.¹⁹

2.3. Der Rechtspositivismus und die „Reine Rechtslehre“ Hans Kelsens

Das wahrscheinlich berühmteste Werk Hans Kelsen stellt die 1934 erstmals erschienenen „Reine Rechtslehre“ dar. Der Grundgedanke dieser Rechtslehre ist die Idee, dass sie eine reine - genauer - eine unabhängige bleiben muss:

„eine reine, das heißt: von aller politischen Ideologie und allen naturwissenschaftlichen Elementen gereinigte, ihrer Eigenart weil der Eigengesetzlichkeit ihres Gegenstandes bewußte Rechtstheorie zu entwickeln.“²⁰

¹⁸ Vgl. Kja, Hans Kelsen 15-19

¹⁹ Anm.: Siehe zur Person und Rechtslehre Hans Kelsens auch : <http://www.univie.ac.at/staatsrecht-kelsen> Onlinequelle: Hans Kelsen - Institut (Stand: 17.4.2012, 20:00)

²⁰ Hans Kelsen, Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik. (Leipzig/Wien 1934) 3

Kelsens Bemühungen richteten sich auf die Abschaffung der bis dato üblichen Vermengung von Rechtswissenschaft mit Politik, Soziologie, Psychologie und anderen nicht-juristischen Disziplinen. Wobei auch ihm absolut bewusst war, dass sich Recht nicht zur Gänze von Moral, Politik und Ethik trennen lässt. Das Besondere an der Rechtswissenschaft stellt in Kelsens Reiner Rechtslehre ihr Untersuchungsgegenstand dar – die Rechtsnorm. Die Rechtsnorm sollte innerhalb eines Systems festlegen wie bzw. dass etwas sein soll. Genauer bedeutet dies, dass die Norm vorsieht wie ein Mensch sich zu verhalten hat, damit die rechte Ordnung einer Gesellschaft aufrechterhalten bleiben kann. Das Wort *soll* und seine Bedeutung ist in diesem Zusammenhang in den Mittelpunkt zu stellen. Nicht zuletzt deshalb, weil eine Situation die *ist* anders aufzufassen ist als eine Situation die sein *soll*. In seinem Werk „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre“ bezeichnet er das Sein und das Sollen als die ursprünglichen Kategorien.²¹ Die (Rechts) Norm ist also als objektiver Sinn einer Rechtshandlung zu verstehen – jedoch kann sich dieser vom subjektiven Sinn des Normsetzers durchaus unterscheiden. Weiteres muss erneut zwischen „Geltung“ und „Wirksamkeit“ einer Norm unterschieden werden. Genauer bedeutet dies, dass man die Frage stellen muss, ob die Norm tatsächlich angewandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, d.h. eine Norm in keinem relevanten Fall zum Einsatz kommen kann, handelt es sich in Folge nicht um eine gültige Rechtsnorm. Ein Umstand, welcher unbestritten den Zusammenhang zwischen Geltung und Wirksamkeit gewährleistet. Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Normsystems darauf ausgerichtet sein soll Menschen und deren Verhaltensweisen zu regeln. Normen müssen auf Verhaltensweisen reagieren – mit einem Zwangsakt welcher sich wiederum aus der Grundnorm ableitet.²² Darunter ist zu verstehen, dass das Recht versucht das wünschenswerte Verhalten eines Menschen durch die Auferlegung eines Zwangsaktes als Sanktion herbeizuführen. Wenn ein Mensch stiehlt, soll er durch Freiheitsentzug dafür bestraft werden – dadurch wird dies zur Norm. Durch diese Norm wird Stehlen verboten.²³

¹⁹Vgl. Matthias Jestaedt, Hans Kelsen im Selbstzeugnis. Sonderpublikation anlässlich des 125.Geburtstages von Hans Kelsen am 11. Oktober 2006 (Tübingen 2006) 26

²² Vgl. Tamara Ehs, Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung. (Wien 2009) 47-51

²³ Vgl. Kojan, Kelsen 90-91

Die zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon als veraltet geltende Naturrechtslehre kritisierte Kelsen. Nicht weil er positivrechtliche Grundrechte ablehnte – im Gegenteil. Er erkannte jedoch, dass ein jeweiliges höheres naturgegebenes Recht sich den demokratischen Prinzipien eines Rechtsstaates entziehen bzw. sich über diese hinwegsetzen würde. Die Problematik des Dualismus von Staat und Recht löst Kelsen mithilfe seiner Reinen Rechtslehre. Daraus resultiert seine Annahme, dass weder der Staat das Recht noch das Recht den Staat erzeugt. Der Staat und das Recht sind also identisch und nur gemeinsam existent. Aus dieser Aussage lässt sich weiteres die Erkenntnis ableiten, dass der Staat Rechtspflichten hat. Jedoch ist er die Rechtsordnung im Gegensatz zum Träger oder Erzeuger derselben. Die Verfassung im materiellen Sinn, als Norm der Normen, stellt sich somit auf die erste positivrechtliche Stufe der Rechtsordnung. Als Vertreter des liberal geprägten Politikverständnisses ist Politik für Kelsen im realistischen Sinne immer ein Kampf um Macht - was Rechtsstaat und Machtstaat zusammenfallen lässt. Die positivistische Theorie geht davon aus, dass die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft von Menschen - ohne Miteinbeziehung naturrechtlicher Vorelemente – errichtet und legitimiert wird. Deshalb ist, innerhalb dieses Rahmens, alles machbar - auch oder drastisch ausgedrückt vor allem auch eine Diktatur. Kelsens Reine Rechtslehre zielt durchwegs darauf ab, weg von den Begrifflichkeiten der höheren Werte und der souveränen Macht, hin zum Menschen zu steuern. Anstelle von antipluralistischen politischen Einheiten wie „Staat“ forciert er eine Vielzahl von Interessensgruppen innerhalb einer Gesellschaft, welche durch Machtkämpfe selbst gemachte Gesetze hervorbringen. Dies geht sogar soweit, dass Kelsen von „Staatslehre ohne Staat“ spricht – der Staat ist faktisch nicht mehr länger existent. Sehr wohl existent ist jedoch die Rechtsgemeinschaft. Staatstheorie wird somit zur Rechtstheorie - diese wiederum wird zur Verfassungstheorie - weil die Verfassung als höchste positive Rechtsquelle fungiert.²⁴

Die um Kelsen formierte Wiener Schule und die Vorstellung der Reinen Rechtslehre stießen bei deutschen Staatsrechtlern zunächst auf Widerstand. Zwar wurde nicht die Schaffung eines einheitlichen Erkenntnisystems kritisiert, sehr wohl jedoch der Umstand, dass die Reine Rechtslehre offenbar

²⁴ Vgl. Robert Chr. van Ooyen, Politik und Verfassung. Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre. (Wiesbaden 2006) 17-29

Rahmenbedingungen die von fundamentaler Bedeutung zu sein schienen außer Acht ließ. Gemeint sind damit jene Fragen die im Staatsfindungsprozess der Weimarer Republik, vor allem bei der Nationalversammlung selbst, für hitzige Debatten sorgten. Die deutschen Kritiker waren der Meinung, dass eine Staatstheorie die bei der Frage nach dem Zusammenhang von Staat und Gesellschaft, politischer Willensbildung und Parteiensystem, Unitarismus oder Föderalismus sowie der Frage nach den etwaigen Machträger und dessen Kompetenzen stumm blieb – schlicht „leer“ und nicht zu gebrauchen war.²⁵

Überdies wurde von Vertretern der Naturrechtslehre, zu den prominentesten Vertretern in Österreich zählte später u.a. zweifelsohne Ignaz Seipel, das positive Recht stets kritisiert, da es sich auf keinerlei höhere oder moralische Werte stütze sondern lediglich das gesetzte Recht in den Mittelpunkt der staatsrechtlichen Debatte rückte, unabhängig wie oder durch welchen Hintergrund dies entstanden war.

3. Die Weimarer Reichsverfassung

3.1. Entstehung

Am 15. November 1918 bot Friedrich Ebert, Vorsitzender des Rates der Volksbeauftragten, Hugo Preuß das Amt des Staatssekretärs im Reichsamt des Inneren an. Preuß galt seinerzeit als sehr links gerichteter Staatsrechtslehrer. Max Weber kam für dieses Amt ebenfalls in Frage. Wieso Ebert sich schlussendlich für Preuß entschied lässt sich nicht eindeutig klären. Möglicherweise dachte Ebert daran mit der Wahl Hugo Preuß' endlich eine langersehnte Verbindung mit dem Bürgertum herzustellen.²⁶ Andererseits ist die Tatsache, dass Ebert *das* politische Ressort schlechthin einem Bürgerlichen überlassen hatte, klarer Beweis nach außen für Eberts Glauben an eine erste deutsche Demokratie. Außerdem verfügte Preuß bereits über verfassungsrechtliche Vorstellungen, welche er bereits während des Krieges ausgearbeitet hatte. Aufgrund seines Artikels „Volksstaat oder verkehrter Obrigkeitsstaat“, in dem er sich gegen die Alleinherrschaft der Sozialdemokratie aussprach und das Volk aufforderte mit der einzuberufenden Nationalversammlung auf gerechte und gleichberechtigte Art und Weise

²⁵Vgl. Michael Stolleis, Geschichte des öff. Rechtes 163-169

²⁶ Vgl. Gillesen, Hugo Preuß 103-104

zusammenzuarbeiten – entstand das Gerücht, dass er bereits über einen fertigen Verfassungsentwurf verfügen musste. Dies war jedoch nicht der Fall.²⁷

Hugo Preuß hatte an eine etwaige positive Zusage drei Bedingungen geknüpft. Er forderte die ehestmögliche Einberufung einer Nationalversammlung, u.a. deswegen weil er fürchtete, dass eine staatliche Neuorganisation selbstständig zustande kommen könne welche die Reichseinheit nachhaltig gefährden würde. Weiteres war zu befürchten, dass der radikale Flügel der Arbeiterschaft nach russischem Vorbild im Zuge der Revolution die „*Diktatur des Proletariats*“²⁸ errichten könnte. Einen Weg den Preuß gänzlich ablehnte da er der Meinung war, dass der soziale Klassenkampf keineswegs die Art und Weise sein kann den Geist einer modernen Demokratie zu sichern – vielmehr vermag dies einzig und allein die Einheit und Gleichheit innerhalb eines Volkskörpers. Preuß forderte weiteres die Aufnahme von noch mehreren bürgerlichen Politikern und fachliche Kompetenz der Minister und plädierte zugleich stets für eine Regierung bestehend aus Politikern anstelle von Beamten, allerdings sollten diese vor ihrer Einsetzung bereits Fachkompetenz vorweisen können. Am 6. Februar 1919 nahm die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung ihre Arbeit im Neuem Theater von Weimar auf. Bis die Verfassung am 31. Juli 1919 angenommen wurde, wurden zwischen Reichs- und Landesregierung sowie der Nationalversammlung vor allem zwei Themen in den Mittelpunkt aller Diskussionen gerückt. Einerseits die Frage nach dem Verhältnis zwischen Zentralismus und Föderalismus, andererseits die Frage nach den Grundrechten. Genauer also die der Frage nach der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Reich und den Einzelstaaten sowie jene nach der Notwendigkeit eines eigens eingefügten Grundrechtskataloges.

Am 11. August 1919 wurde die Verfassung des Deutschen Reiches schlussendlich von Reichspräsident Friedrich Ebert unterschrieben und derselbe Tag wurde sogleich zum gesetzlichen Feiertag bestimmt. Drei Tage nach der Unterzeichnung trat die Verfassung – durch die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt - in Kraft. Das Deutsche Reich war nicht mehr länger Monarchie, was die staatsrechtliche Bedeutung des Begriffes Republik festlegt. Anstelle vom Monarchen geht die

²⁷ Vgl. Heiko Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie. Die Weimarer Nationalversammlung zwischen Kaiserreich und Republik. (Frankfurt 2007) 219 – 221

²⁸ Gillesen, Hugo Preuß 103

höchste Herrschaftsgewalt nun vom Volk und dessen Selbstbestimmung aus.²⁹ Jedoch ist es heute kein Geheimnis, dass die „Schönwetterdemokratie“ und ihre Verfassung – zwar von einer großen Mehrheit der demokratisch gewählten Nationalversammlung angenommen - von einem nicht unwesentlichen Teil der deutschen Bevölkerung, vor allem von den traditionellen Größen, nicht die Akzeptanz zuteilwurde welche wünschenswert gewesen wäre.

Warum die Erste Deutsche Demokratie schlussendlich an der Totalität des Nationalsozialistischen Regimes scheitern musste, lässt sich nie auf eine einzige Ursachenformel zurückführen. Inzwischen existiert eine Vielzahl von Thesen und Untersuchungen die das Scheitern der Republik zum Inhalt haben.

Zweifelsohne war ein Hauptgrund die fatale ökonomische Lage, welcher die junge Republik nach Beendigung des Ersten Weltkrieges und dem erzwungenen Waffenstillstand von Versailles ausgesetzt war. Das Krisenjahr 1923, die Wirtschaftskrise von 1929 und das hohe Maß an Arbeitslosigkeit tat kurz vor dem Ende der Weimarer Republik mit dem endgültigen Übergang in die Präsidialdiktatur im Jahr 1930 sein Übriges. Warum in Zeiten der Krise jedoch die totalitärste aller Diktaturen seine scheinlegale Geburtsstunde erleben durfte bleibt fraglich und wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt war der ewige Streit um die institutionelle-verfassungsmäßige Zuständigkeit der Machtinhaber. Die Weimarer Verfassung sah einen übermächtigen - ja sogar überlegitimierten - Reichspräsidenten vor. Die überlange Amtsperiode, welche mit sieben Jahren sehr hoch angesetzt war, bestätigt die enorme Wichtigkeit des Staatsoberhauptes im deutschen Staat bereits. Weiteres vertrat er den Staat und sein Volk völkerrechtlich und führte den Oberbefehl über die Streitkräfte. Die umstrittenste Kompetenz des Reichspräsidenten bleibt aus heutiger Sicht der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung. Er sah vor, dass das Staatsoberhaupt in bestimmten - aber niemals näher definierten - Situationen das Recht zu teil werde, ohne Mitsprache des Parlamentes die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen, wenn es erforderlich wäre - auch mithilfe der bewaffneten Macht. Zudem sah ein anderer Artikel der WRV (Art. 25) die Kompetenz vor den Reichstag aufzulösen. Zwar

²⁹ Vgl. Karl Dietrich Bracher, Carl-Ludwig Holtferich, Horst Müller, Helmut Schmidt, Michael Stolleis, Fritz Stern, Andreas Rödder (Hrsg.), Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919 (Stuttgart 1999) 9-13

konnte auf diese Weise der seinerzeit viel gefürchtete „Parlamentsabsolutismus“ verhindert, jedoch zugleich durch einen „Präsidialabsolutismus“ in bestimmten Fällen ersetzt werden.

Die Stellung der als partikularistisch empfundenen Parteien war verfassungsrechtlich hingegen nicht rechtlich und eindeutig verankert, zwar werden sie im Artikel 130 der Verfassung erwähnt in dem es heißt: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht Diener einer Partei“. Diese Erwähnung kann jedoch weitgehend negativ und ablehnend interpretiert werden, da der Artikel die einzelnen Parteimitglieder ermahnt nicht gänzlich für die Ideologie ihrer jeweiligen Partei einzutreten, sondern in einem größeren Apparat tätig zu sein in dem einzelne Ideologien nur wenig Platz finden. Eine Tatsache die doppelt problematisch scheint, weil die Parteien einerseits nicht die Möglichkeit hatten unabhängig und demokratisch zu handeln und andererseits zugleich die Verantwortlichkeit der Parteien sehr gering hielt, dass sie für keine ihrer Taten tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

Allein die bereits erwähnten Artikel der WRV machen schnell klar, dass eine eben aufgebaute parlamentarische Demokratie bei jenen strikten Vorsichtsmaßnahmen zur Kontrolle und Maßregelung der demokratischen Organe nicht den nötigen Nährboden finden kann um zu gedeihen. An dieser Stelle muss jedoch die Wichtigkeit der Rollen der handelnden Personen erwähnt werden. Der Verfassung und ihren Artikeln die jeweilige Alleinschuld für das Scheitern der Demokratie zuzuschieben wäre in jedem Fall zu banal. Wenn man die Tatsache außer Acht lässt, dass Verfassungsrecht immer enormen Interpretationsspielraum zulässt, ist sie weiteres immer von den personellen Gegebenheiten abhängig. Die Verfassung als solches kann also nur den eingangs beschriebenen Sollzustand repräsentieren, ob ihre Umsetzer zugleich ihre Beschützer sind bleibt dahingestellt. Fakt ist, dass Mitglieder der Regierung sowie Parlamentarier und vor allem das Staatsoberhaupt zumindest für die Dauer ihrer Regierungstätigkeit mit Macht ausgestattet werden. Spezifischer wird ihnen ebenfalls Macht über die Entscheidung zwischen Wirksamkeit oder Versagen der Verfassung zuteil.

Macht wird unter anderem als die Fähigkeit andere zu beeinflussen definiert. Innerhalb eines Machtgefüges, wie beispielsweise innerhalb einer Regierungspartei, wird demjenigen, der verhältnismäßig über mehr Macht verfügt

als der andere, im selben Gefüge also stets die Fähigkeit zuteil diesen so zu beeinflussen, dass der möglicherweise auch gegen seine eigene Ideologie handelt. Ist also derjenige der über die größte Macht verfügt, im Fall der Weimarer Republik handelt es sich bei dieser Person zweifelsohne um den Reichspräsidenten, mit seiner Position als höchstes Organ der demokratischen Republik uneins – d.h. kein aufrichtiger Demokrat – kann dieser nicht nur Regierungsmitglieder sondern auch die Bevölkerung wissentlich oder unwissentlich weg vom demokratischen Gedankengut bis hin zur demokratischen Krise tragen. Dies war im Fall der Weimarer Republik spätestens seit 1930 mit dem Übergang in die dauerhafte Präsidialdiktatur bis hin zur Hitler-Diktatur der Fall. Ob ein anderer, demokratisch anstelle eines monarchistisch gesinnter, Reichspräsident eine Machtübernahme Hitlers verhindern oder auch nur hinauszögern hätte können, bleibt ein weiteres Mal dahingestellt. Sicher ist jedoch, dass ein Monarchist im höchsten demokratischen Staatsamt fehl am Platze war. Auch wenn bekannt ist, dass Hindenburg keineswegs ein Gönner oder gar Unterstützer Hitlers und seiner Partei war. Vielleicht war es aber seine antidemokratische Einstellung, welche die Bevölkerung auf die antidemokratischste aller Parteien vorbereitete, wenn man nicht außer Acht lässt, dass er der einzige gewählte Präsident der Weimarer Republik war - und dieser Umstand ihn wiederum mit der Macht ausstattete die Wähler dahingehend zu beeinflussen.

Die soziologischen Rahmenbedingungen dürfen neben den ökonomischen und institutionellen Bedingungen ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden. Oft ist die Rede von „politischer Labilität bestimmter Schichten“³⁰, vor allem wird hier das Kleinbürgertum angesprochen. Gemeint ist eine gewisse Unfähigkeit von Teilen der Bevölkerung sich an neue Gegebenheiten, die in diesem Falle alles andere als unwesentlich waren, anzupassen. Nach dem Zeitalter der Monarchie und deren absolutistischer Regierungsform mit einer Person, dem Monarchen, als einzigen Entscheidungsträgers selbst in den Mittelpunkt des Geschehens gerückt zu werden wirkte wahrscheinlich überfordernd. Die Vielzahl der regierenden Personen wurde unübersichtlich und die Gesetzgebungsprozesse nicht mehr nachvollziehbar, was zu Unsicherheit und Misstrauen gegenüber den Politikern führte. Die fehlende Akzeptanz des demokratischen Gedankengutes war gerade in

³⁰ Rödder, Weimar und die Deutsche Verfassung 58

der ersten deutschen Demokratie fatal. Die These, dass zu viel in zu wenig Zeit geschah und die Bevölkerung sich nicht imstande sah sich an die Neuordnung anzupassen, wird von mir jedoch nicht zuletzt deshalb mit Vorsicht behandelt, da man bedenken muss, dass der tatsächliche Umbruch zum Nazi-Regime ebenfalls in relativ kurzer Zeit geschah und die Bevölkerung mit dieser Art von Absolutismus bis dato ebenfalls keine Erfahrung hatte. Ob der pseudolegale Umbruch in Richtung NS-Regime jedoch tatsächlich von einem großen Teil der Bevölkerung legitimiert wurde, oder ob dieser ebenfalls wegen der scheinbaren Blitzartigkeit der Handlungen möglich wurde, wird ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Fakt ist, dass die Krise der Demokratie nicht vom Aufstieg der totalitären Partei zu trennen ist – was die These der blitzartigen Machtübernahme der NSDAP an dieser Stelle bereits beinahe gänzlich widerlegt – denn einer totalitären Machtübernahme muss eine längerfristige Krisenentwicklung vorausgehen. Dies geschah sowohl im Krisenjahr 1923 wie auch schlussendlich mit der Weltwirtschaftskrise 1929, welche die deutsche Volkswirtschaft drastischer als andere Staaten zu treffen schien. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass der totalitäre Weg mit der Krisenentwicklung der Demokratie keineswegs ein deutsches oder österreichisches Phänomen darstellte. In Russland, Italien, Polen wie in den Balkanstaaten ging der Übergang zu den Diktatur-Regimen bereits vor Deutschland und Österreich von statten.³¹

4. Fragwürdige Artikel der WRV

4.1. Das Staatsoberhaupt – der Reichspräsident

Mit dem Begriff „Staatsoberhaupt“ meint die Staatslehre das in der Republik ranghöchste Organ, dem eine ganze Reihe von Kompetenzen und Aufgaben zugesprochen werden, die verfassungsrechtlich verankert und legitimiert werden. Der Begriff „Republik“ als Staatsform sieht ein Staatsoberhaupt vor, welches für eine gewisse Zeit bestellt wird und dem Volk oder seinen direkten Vertretern verantwortlich ist, d.h. das Staatsoberhaupt muss es verstehen, die Interessen eines Volkskörpers bestmöglich nach verfassungskonformen Mitteln zu vertreten und durchzusetzen und diese zu wahren.³² Die Weimarer Republik, anders als das B-

³¹ Vgl. Rödder, Weimar und die Deutsche Verfassung 62

³² Vgl. Christian Sima, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung: der Einfluss der Weimarer Reichsverfassung auf die österreichische Bundesverfassung. (Wien 1992) 187-188

VG von 1920 (vor 1929) in Österreich, welchem die WRV weitgehend als Vorbild dienen sollte, ist dem System der parlamentarischen Republik mit präsidentialen Zügen zuzuordnen, was im Abschnitt 3 der WRV nur allzu deutlich wird. Der besagte Abschnitt sieht klar ein Organ mit dem Namen „Reichspräsident“ vor, welches die Aufgaben eines Staatsoberhauptes innehaben sollte. Ob die verhältnismäßig starke Rolle des Reichspräsidenten des Deutschen Reiches mit dem des österreichischen Bundespräsidenten im B-VG 1920, bzw. dem B-VG i.d.F.v. 1929 vergleichen lässt wird in einem nachstehenden Kapitel geklärt werden.

Am Beginn der Besprechungen des Beirates zur Ausarbeitung der deutschen Verfassung führte unter anderem die Frage, ob der vorgesehene Reichspräsident vom Parlament oder vom Volk selber zu wählen wäre, zu Diskussionen. Für Preuß war jedoch klar, dass der Präsident einzig und allein aus der Volkswahl hervorgehen musste. Unterstützung erhielt Preuß bei jener Frage unter anderem von Max Weber, der das (über-)mächtige, vom Volk bestellte Staatsoberhaupt, als das notwendige Gegengewicht zur Ausübung der Staatsanliegen zum Parlament ansah. Nicht zuletzt deshalb, um die Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes gegenüber seinen, ihm untergeordnet bleiben sollenden, Parlamentariern zu sichern. Weber wollte sogar noch weitergehen, in dem er die Verantwortlichkeit des Präsidenten an das Volk binden wollte - mittels Volksinitiative und Referendums.³³ Die Politiker Max Quarck von der SPD, wie auch Joseph Herzfeld von der USPD hatten bereits im Diskussionsstadium Bedenken, was die machtvolle Stellung des Reichspräsidenten anging bzw. waren besorgt, dass dem Reichstag nicht genügend Kompetenzen zugesprochen werden würden. Die Mehrheit des verfassungsausarbeitenden Beirates stand der Idee eines starken Reichstages stets misstrauisch gegenüber. Max Weber äußerte sich in dieser Diskussion wie folgt:

*„Auch die Parlamente seien heute in schweren Misskredit gekommen. Ihnen alle Gewalt anzuvertrauen, sei bedenklich.“*³⁴

³³ Vgl. Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie 223

³⁴ Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie 224

Den Forderungen der Vertreter der SPD und USPD, einen organisch aus dem Parlament hervorgehenden Präsidenten oder aber einem dem Parlament (teil)verantwortlichen Präsidenten nach amerikanischem Vorbild verfassungsrechtlich zu sichern, fand im Beirat keinerlei Zustimmung, obwohl seitens der Sozialdemokratie vehement auf die Gefahr des Ungleichgewichtes bzw. Übergewicht der Präsidialmacht gegenüber dem Parlament hingewiesen wurde. Preuß und Weber plädierten jedoch weiterhin für die starke und übergeordnete Stellung des Reichspräsidenten und stärkten diese weiter, in dem sie ihm die Kompetenz einräumten, den Reichstag aufzulösen, um ein jeweiliges Abhängigkeitsverhältnis vom Reichstag ein für allemal auszuschließen. Die Perspektiven zwischen Sozialdemokratie und Preuß wie auch Weber klafften auseinander. Die Vertreter der USPD aber auch der SPD waren der Meinung, dass das Volk als Grundlage jeder Herrschaftsform diene, dieses wird wiederum vom Parlament vertreten, was zur Folge hatte, dass das Parlament verfassungsrechtlich möglichst wenigen Einschränkungen unterliegen sollte. Richard Fischer (SPD) ging sogar soweit zu behaupten, dass der Reichspräsident sogar mehr Macht hätte als sie früher der Kaiser besaß. Preuß und Weber gingen aufgrund der heterogenen parteipolitischen Zusammensetzung des Reichstages von einer gewissen Handlungsunfähigkeit desselben aus und verankerten schlussendlich den starken unabhängig und direkt vom Volk gewählten Reichspräsidenten verfassungsrechtlich, da sie umgekehrt die Exekutive als das handlungsfähigste Organ im Staat ansahen.³⁵

Die Wahl des Reichspräsidenten sollte also unmittelbar und direkt durch das deutsche Volk erfolgen (in Österreich geschieht dies erst durch das B-VG 1920 i.d.F.v.1929, dazu in einem untenstehenden Kapitel mehr, real jedoch erst in der Zweiten Republik) und eine Amtsperiode sollte sieben Jahre lang dauern. Der Reichspräsident sollte den Staat als Ganzes repräsentieren. Das Amt gilt als unparteilich und überparteiisch. Der erste Reichspräsident der Weimarer Republik, Ebert, wurde jedoch 1919 nicht vom Volk sondern von der Nationalversammlung gewählt und eingesetzt. Der erste und einzige direkt vom Volk gewählte Präsident der Weimarer Republik war Paul von Hindenburg. Insgesamt gab es in der Weimarer Republik nur zwei Reichspräsidenten, eben

³⁵ Vgl. *Bollmeyer*, Der steinige Weg zur Demokratie 220-226

Ebert ab 1919 welcher 1925 von Hindenburg abgelöst wurde, der wiederum blieb bis zum Ende der Weimarer Republik im Amt.

Zur passiven Wählbarkeit ist zu sagen, dass jeder deutsche Bürger mit Vollendung des 35. Lebensjahres wählbar sein sollte. Eine etwaige verfassungsrechtliche Bestimmung, dass ehemalige Mitglieder der monarchistischen „landesherrliche Familien“³⁶ vom Amt des Reichspräsidenten ausgeschlossen werden sollten, wie es im österreichischen B-VG festgelegt wurde, gab es nicht. Die Überlegung, Personen erst nach 10-jähriger Staatsangehörigkeit zur Kandidatur zum Amt des Reichspräsidenten zuzulassen - welche eine etwaige Kandidatur Hitlers unmöglich gemacht hätte - war zwar gegeben, wurde aber schlussendlich wieder verworfen.

Das Recht der Ernennung und der Entlassung der Regierung kam laut Verfassung ebenfalls dem Staatsoberhaupt zu. Es war also an ihm, den Kanzler und dessen Minister zu ernennen und zu entlassen, wobei hier erwähnt werden muss, dass der Reichspräsident dies vollkommen frei entscheiden konnte und er dabei keinerlei Vorschlag eines anderen Organs berücksichtigen musste.³⁷ Es wurde jedoch betont, dass das Ernennungsrecht des Präsidenten laut Artikel 53 der WRV weitgehend als ein formales zu interpretieren war. Die politische Lage sollte ihn in jedem Fall dazu veranlassen, den Politiker zum Kanzler zu berufen, welcher eine Mehrheit in der Volksvertretung vorweisen konnte. Sollte er dies nicht tun, handelte er zwar nicht verfassungswidrig im eigentlichen Sinne, jedoch sieht der nachstehende Artikel 54 vor, dass Politiker, welche nicht das Vertrauen des Reichtages genießen, auch nicht zum Minister berufen werden dürfen.

Zu den maßgeblichen Kompetenzen des Reichspräsidenten gehörte des weiteren die Oberbefehlsmacht über das Heer, eine Funktion welche keineswegs rein repräsentativ wirken sollte, sondern die tatsächliche Kommandogewalt der gesamten deutschen Wehrmacht mit sich brachte. Der Minister des Verteidigungsressorts stand in Kompetenz unter jener des Reichspräsidenten. Ihm viel lediglich die Aufgabe zu jeweilige, die Wehrmacht betreffende, Weisungen des Präsidenten auszuführen.

³⁶ *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 195

³⁷ Vgl. *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 205

Die Rolle des Staatsoberhauptes im Gesetzgebungsprozess war ebenfalls keine geringe. Dem Reichspräsident stand es zu, verfassungsmäßig zustande kommende Reichsgesetze auszufertigen, wobei bis heute strittig bleibt ob ihm dabei ein materielles oder rein formelles Prüfungsrecht zukam. Weiteres hatte er die Möglichkeit, die im Parlament bereits beschlossenen Gesetze vor deren Verkündung zum Volksentscheid zu bringen. In diesem Falle würde über die Erneuerung des jeweiligen Gesetzes kein weiteres Mal das Parlament, sondern das Volk direkt entscheiden.³⁸ An die konstitutionelle Monarchie erinnert das in der Weimarer Reichsverfassung verankerte Recht des Reichspräsidenten den Wahltag zu bestimmen, wie auch die Möglichkeit die Einberufung des Reichstages zu verlangen.³⁹

Das Präsidentenamt wurde somit verfassungsrechtlich mit derart starken Kompetenzen ausgestattet, dass es nicht verwunderlich erscheint, dass das Staatsoberhaupt oftmals als „Ersatzkaiser“ betitelt wurde.⁴⁰ Dieser Bezeichnung wurde von den Befürwortern der starken verfassungsrechtlichen Stellung des Präsidenten jedoch entgegengesetzt, dass es sich keinesfalls um einen Ersatzmonarchen handelte und diese rechtlich starke Stellung ebenso wenig undemokratisch sei. Handelte es sich doch, im Gegensatz zum Kaiser, um ein direkt vom Volk gewähltes Organ, welches in einen zeitlich festgelegten Rahmen lediglich zur Verstärkung der Regierungsgewalt dienen sollte. Um also die Hegemonialstellung des Parlamentes, dessen Abgeordneten weitgehend misstraut wurde, verhindern zu können, wurde stattdessen das Staatsoberhaupt mit übermäßiger Machtkompetenz ausgestattet. Die wahrscheinlich meistdiskutierten Zeilen der Weimarer Reichsverfassung im Zusammenhang mit dem Amt des Reichspräsidenten sind jene, welche den Artikel 48 derselben beschreiben und den Reichspräsidenten mit dem bis heute strittigen Notverordnungsrecht ausstatten sollte. Um die Ereignisse, welche sich spätestens ab 1930 zugetragen haben, besser begreifen zu können ist es notwendig, besagten Artikel 48 der WRV in aller Kürze zu kommentieren.

³⁸ Vgl. *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 221

³⁹ Vgl. *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung (Tübingen 1997) 102

⁴⁰ Vgl. *Albert Beherendt/Helmut Bleiber/ Hans Dress/Wolfgang Ruge/Siegfried Thomas/Heinz Wolter* (Hrsg.) *Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte.* (Berlin 1968) 61

Der zweite Absatz des Art. 48 der WRV legt fest, dass das Staatsoberhaupt, im „Falle der erheblichen Störung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung“, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten und zugleich die Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen könne. Ungeklärt blieb hier jedoch eine definierte Grenze eines solchen Ausnahmeumstandes.⁴¹ Der Reichspräsident wird genauer gesagt laut Verfassung mit einer Diktaturgewalt (auf bestimmte Zeit) ausgestattet, welche sich anders als beispielsweise das Exekutionsrecht nicht nur gegen Länder und öffentliche Personen oder Institutionen, sondern gegebenenfalls gegen Privatpersonen richten konnte, sofern diese die Urheber der Störung bzw. der Gefährdung darstellten.⁴² Die Präsidialdiktatur war verfassungsrechtlich jedoch als äußerste Ausnahmekompetenz gedacht, was zu Beginn der Weimarer Republik beziehungsweise von Reichspräsident Ebert, der sowohl als überzeugter Republikaner und auch Demokrat galt, auch so verstanden wurde. Unter Reichspräsident Hindenburg, welcher öffentlich kein Geheimnis daraus machte überzeugter Monarchist zu sein, kam die Notstandsverordnung jedoch spätestens ab 1930 mit dem Übergang in die Präsidialdemokratie zum Dauereinsatz. Neben den Befürwortern des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung, zu welchen rein formal neben Preuß auch Max Weber und Friedrich Naumann zählten, gab es auch einige Kritiker, unter ihnen Richard Grau. Aus der rechtswissenschaftlichen Debatte rund um das Notverordnungsrecht gingen jedoch keine brauchbaren Kriterien zur Begrenzung der präsidialen Ausnahme Gewalt hervor, was Grund genug war Artikel 48 verfassungsrechtlich zu verankern.⁴³

Die negativen Auswirkungen, welche das Notverordnungsrecht des Präsidenten mit sich brachte, wurden aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht von Preuß oder Weber bedacht. Es wurde von den Verfassungsgebern vorausgesetzt, dass das Amt des Reichspräsidenten stets von einem überparteilichen, rational denkenden, republikanischen Demokrat ausgeführt werden würde, welcher den Notstand nur erlassen wird, würde sich die Republik und ihre Verfassung tatsächlich in Gefahr

⁴¹ Vgl.: Wolfgang Ruge, Papierene Deklarationen der ersten bürgerlichen deutschen Republik. Die Weimarer Verfassung von 1919; in: Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte (Berlin 1968) 65

⁴² Vgl.: Sima, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 213

⁴³ Vgl.: Achim Kurz, Demokratische Diktatur? Auslegung und Handhabung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung 1919-1925 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 43 Berlin 1992) 83

befinden und die Gefahr auf verfassungsmäßige Art und Weise nicht gebannt werden könne. Gedacht wurde an den Schutz der Demokratie, nicht an deren Zerstörung mithilfe des Artikels.

Zur Entstehungsgeschichte des verfassungsrechtlich legitimierten Ausnahmerechtes ist zu sagen, dass der Grundgedanke desselben keineswegs neu war. Der Art. 68 des preußischen Belagerungszustandsgesetzes, welches dem Monarchen die Lösung von rechtlichen Bindungen im Falle von Krieg oder Aufruhr ermöglichte, kann weitgehend als Vorlage des Art 48 (Absatz 2) der Weimarer Reichsverfassung bezeichnet werden.⁴⁴

Bemerkenswert ist der Artikel 48 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung u.a. deswegen, weil die Diktaturverordnungen in zwei Fällen in die Verfassungsbestimmungen eingreifen dürfen. Genauer, dem Reichspräsidenten wird die Möglichkeit zuteil, u.a. sieben Grundrechte vorübergehend auszuschalten, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten bzw. wieder herzustellen. Dazu zählen jene Rechte, wie beispielsweise das Hausrecht, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie das Eigentumsrecht.

Spätestens an diesem Punkt wird klar, welche enorme Macht dem Präsidenten einzig und allein durch den Artikel 48 zuteilwerden konnte. Fatal würde es natürlich werden, sollte der Präsident antidemokratisch beziehungsweise antirepublikanisch gesinnt sein. Auch aufgrund des Artikels 25 der Weimarer Reichsverfassung, welcher vorsieht, dass der Präsident den Reichstag mehr oder minder nach Belieben auflösen kann. Eine Bestimmung, die den funktionierenden Parlamentarismus geradezu unmöglich macht. Zwar wurde im Verfassungsinhalt zugleich versucht, der Gefahr der Willkür bzw. eines Machtmissbrauches entgegenzuwirken, indem festgelegt wurde, dass der Reichstag nur einmal aus demselben Anlass aufgelöst werden dürfte. Die Praxis zeigte jedoch spätestens ab 1930, dass ein antirepublikanischer Reichspräsident lediglich über viel Phantasie sowie Interpretationstalent verfügen musste, um den Reichstag keine einzige Legislaturperiode, mit der Dauer von vier Jahren, überstehen zu lassen. Staatssekretär Meißner soll sich 1927 über Artikel 25 wie folgt geäußert haben;

⁴⁴ Vgl.: Peter Blomeyer, Der Notstand der letzten Jahre von Weimar (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 57 Berlin 1999) 63

„Nach unserer Praxis wird in der Auflösungsverfügung der Anlaß stets auf den Einzelfall begrenzt in enger Fassung bekannt gegeben, gerade, um die Lösungsmöglichkeiten in der Hand zu behalten.“⁴⁵

Von den Verfassungsschöpfern wurde in Anlehnung an die Redslobsche Parlamentarismustheorie mit der Gleichgewichtskonzeption argumentiert. Dies bedeutet genauer, dass der Reichspräsident deshalb zugleich mit der Kompetenz ausgestattet ist, die Regierung (im demokratischsten Fall nach Parlamentsmehrheit) zu bilden und andererseits den Reichstag aufzulösen, um so ein Gleichgewicht zwischen Regierung und Parlament herzustellen. Sollte dieses Gleichgewicht aufgrund von Streitigkeit und Uneinigkeiten nicht vorhanden sein, kann durch die Auflösung erreicht werden, dass sich die handelnden Personen erneut dem stärksten Glied der Demokratie - nämlich dem Volk - durch Neuwahlen stellen müssten.

Die Tatsache allein, dass das Staatsoberhaupt überhaupt die Möglichkeit hatte den Reichstag aufzulösen, lässt ihn jedoch bereits faktisch über demselben stehen. Zwar wurde an ein „Gegenstück“ des Artikels 25 gedacht in Form von Artikel 43 der Weimarer Reichsverfassung, in dem es heißt:

„Artikel 43.

(1) Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig

(2) Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

*(3) Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden“.*⁴⁶

⁴⁵ Wolfgang Ruge, Papierene Deklarationen der ersten bürgerlichen deutschen Republik. 63

⁴⁶ Weimarer Reichsverfassung, Artikel 43, 1919

Der Artikel sah formal zwar die Möglichkeit der Absetzung des Reichspräsidenten auf Antrag des Parlamentes vor. Ein solcher Antrag einer erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit des Reichstages hätte die Durchführung einer Volksabstimmung zur Folge gehabt. Sollte das Volk mehrheitlich für eine Absetzung des Reichspräsidenten stimmen, so wäre diese Absetzung zwar erfolgt, zugleich hätte dieser Umstand jedoch die Auflösung des Parlamentes zur Folge gehabt, weswegen seitens des Reichstages die Motivation ausbleiben könnte, den Präsidenten und sogleich sich selber abzusetzen.⁴⁷ Deswegen kam jener Artikel, wenig verwunderlich, kein einziges Mal in der ersten deutschen Demokratie zum Einsatz. Ebenfalls nie zum Einsatz kam der Artikel 59 der WRV, der eine Präsidentschaftsklage aufgrund von Verfassungsverletzung zur Folge gehabt hätte.

„Artikel 59.

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.“⁴⁸

Es lässt sich ohne weiteres leicht erkennen, dass eine ausbalancierte Teilung der Mächte und somit ein funktionierendes parlamentarisches System durch das starke Amt des Reichspräsidenten problematisch, um nicht zu sagen geradezu unmöglich war, auch weil der erwähnte Artikel 43 keinen gleichberechtigten Gegenentwurf zum Artikel 25 darstellt da die einzige Einschränkung zur Auflösung des Reichstages seitens des Reichspräsidenten jene war, dass dies nur einmal aus dem gleichen Anlass geschehen durfte.

Viele Befürworter des Notverordnungsrechtes waren der Meinung, dass trotz der starken Machtkompetenz des Reichspräsidenten und des Artikels 48 die präsidiale Notverordnung alleine nicht ausreichen konnte, um die nationalsozialistische

⁴⁷ Vgl.: Sima, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung 253

⁴⁸ Weimarer Reichsverfassung, Artikel 59, 1919

Machtübernahme zu ermöglichen. Es handelte sich vielmehr um eine Machtverschiebung (auf Zeit) zugunsten des Reichspräsidenten bzw. zugunsten der Regierung, dem Reichstag jedoch blieb ein Vetorecht erhalten.

Hindenburg begründete die wiederholte Auflösung des Parlamentes mit der

*„Gefahr...daß der Reichstag die Aufhebung meiner Notverordnung ...verlangt“*⁴⁹,

Gerade weil es im Artikel 48 ausdrücklich hieß, dass die präsidiale Notverordnung aufgrund des Vetorechtes des Reichstages außer Kraft zu setzen sei, wurde der Reichstag von Hindenburg wiederholt aufgelöst, was bedeutet, dass in den meisten Fällen die Einsetzung des Artikel 25 der WRV vor dem gefürchteten Vetorecht des Reichstages erging. Somit war das Vetorecht ebenfalls nicht mehr länger ausbalanciertes Mittel zur demokratischen Kontrolle der erlassenen Notverordnungen.

Paradoxerweise war Hindenburg laut diverser Literatur stets bemüht, politische Fragen auf streng verfassungsmäßigen Weg zu lösen. Er war bekennender Monarchist, jedoch nutzte er sein Amt nie für eine theoretische Wiedererstellung der Hohenzollerndynastie aus. Zwar stand er, der als Reichspräsident die Funktion des „Hüters der Verfassung“ innehaben sollte, ständig im Konflikt mit sich selbst als antirepublikanisch gesinnter Monarchist, dem permanenten Sturm der ihm nahestehenden Rechten und Monarchisten, welche gegen eine Einhaltung der Verfassung plädierten, widerstand er jedoch weitgehend, zumindest bis zum Übergang in die dauerhafte Präsidialdemokratie 1930.

4.2. Artikel 130 der WRV - die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien

Anders als die Abgeordneten und der Reichstag selbst, wurden die politischen Parteien in der Weimarer Reichsverfassung nicht eindeutig erwähnt. Zwar werden die einzelnen Politiker als Beamte oder im weiteren Sinne als Parteimitglieder erwähnt, jedoch kann dieser Abschnitt eher als ablehnend und als Ermahnung, die Parteienideologie nicht über die Staatsgeschäfte zu stellen, an den jeweiligen

⁴⁹ Wolfgang Ruge, Papierene Deklarationen der ersten bürgerlichen deutschen Republik.
63

Politiker interpretiert werden. Im zweiten Abschnitt der WRV wird u.a. das Gemeinschaftsleben geregelt. In Artikel 130 der WRV heißt es wie folgt:

„Artikel 130

(2) Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungs-Freiheit gewährleistet. Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen. “⁵⁰

Durch diesen Artikel wird dem Misstrauen gegenüber den politischen Parteien unmissverständlich Ausdruck verliehen. Nicht zuletzt deshalb, weil auf einen Artikel, der politische Parteien verfassungsrechtlich legitimiert, gänzlich verzichtet wurde und einzig und allein klargestellt wird, dass Politiker im Amt über die parteipolitische Ideologie hinweg zu handeln haben. Die Angst vor Parteiegoismus konnte in der Republik bis dato nicht ausgeräumt werden. Deutschnationale wie auch liberale Redner kritisierten das verfassungsrechtlich verankerte Verhältniswahlrecht, da sie fürchteten, dass durch dieses Wahlsystem *„eine ganz außerordentlich bedenkliche Steigerung des Einflusses der Parteiorganisationen“⁵¹* einhergehen würde. Die SPD stand zwar hinter der Idee das Verhältniswahlrecht verfassungsrechtlich zu verankern, jedoch warnte sie ebenfalls vor den Auswirkungen der Parteienzersplitterung, die ihrer Auffassung nach nur im Fraktionsfanatismus enden konnte. Mit Parteienzersplitterung waren interessanterweise die parteipolitischen Gegensätze gemeint. Solange kein allgemeiner Konsens unter den Parteien gefunden war, blieb es nach zeitgenössischen politischem Demokratieverständnis unmöglich, den Volkswillen nach besten Gewissen nach innen und außen zu vertreten. Kompromisse wurden notwendig, um die diversen politischen Meinungen zum Ausgleich zu bringen.

Diese Diskussion setzte sich in der Frage nach dem Einfluss der politischen Parteien auf das Amt des Reichspräsidenten fort. Die liberale und deutschnationale Fraktion ließ nichts unversucht, die Bezeichnung Reichspräsident scharf von dem Parteienbegriff zu trennen, um auf diese Weise ein weiteres Mal den Einfluss des Parlamentes und somit auch den Einfluss der Parteien auf das höchste Amt so gering wie möglich zu halten. Das erklärte Ziel

²¹ Weimarer Reichsverfassung, Artikel 130, 1919

⁵¹ Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie 272

war es, den Präsidenten streng von jeglichen Parteienzusammenhängen zu entbinden. Die rechten und bürgerlichen Oppositionsparteien verfolgten eine ähnliche Strategie. Ihr Ziel war es, der Regierung die größtmögliche Unabhängigkeit gegenüber den Parteien zu sichern. Sie gingen sogar noch weiter und vertraten in Anlehnung an die konstitutionelle Idee die Ansicht, dass die Regierung gänzlich über den politischen Parteien stehen müsste. Dass dieses Vorhaben durch die Einführung des parlamentarischen Systems bereits obsolet geworden war, ist überflüssig zu erwähnen. Hugo Preuß stand den politischen Parteien weitaus weniger negativ gegenüber. Ihm war bewusst, dass eine Verbindung zwischen Regierung und Partei unumgänglich wie auch notwendig war. Den negativen und bedrohlichen Begriff der Parteiherrschaft wandelte er in „*wechselnde Herrschaft der Parteien*“⁵² um. Mit dieser Bezeichnung verweist Preuß auf den Vorzug des parlamentarischen Systems im Gegensatz zum konstitutionellen System des Kaiserreiches, mit dessen Einparteiensystem.⁵³

An dieser Stelle muss jedoch erwähnt werden, dass die misstrauische Stellung gegenüber den politischen Parteien kein rein deutsches Phänomen ist. In weitgehend keiner europäischen Verfassung war die Stellung der politischen Parteien verfassungsrechtlich verankert. Es ist anzunehmen, dass die Parteien von der verfassungsgebenden Nationalversammlung schlicht vorausgesetzt wurden, mit der Aufgabe als Transformator zwischen Volks- und Staatswillen zu fungieren. Die Politisierung größerer Bevölkerungsgruppen durch die Möglichkeit eine Partei zu wählen, deren Parteienprogramm der eigenen Ideologie am nächsten kam, ist ein Vorgang der, im Gegensatz zum vorhergehenden Konstitutionalismus, automatisiert vor sich ging. Preuß legitimierte die Parteien unter anderem als wahlvorbereitende Organisationen, denen aufgrund des Verhältniswahlrechtes⁵⁴ das Recht zukam, politische Eliten zu etablieren, um in weiterer Folge nach bestem Gewissen die passenden Kandidaten den Staatsgeschäften zur Verfügung zu stellen. Erst nachdem diese Eliten sich etabliert haben und vom Volk ebenfalls durch Wahlen legitimiert wurden, werden diese in den Gesetzgebungsprozess

⁵² Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie 275

⁵³ Vgl. Bollmeyer, Der steinige Weg zur Demokratie 272-278

⁵⁴ Anm.: Verfassungsrechtlich verankert wird das Wahlrecht in Form der Verhältniswahl in Artikel 22 der WRV „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.“ (WRV, Artikel 22, 1919)

eingebunden. Allerdings dann im besten Falle sofort wieder frei von Parteiverantwortlichkeiten und frei vom Parteienzwang – nach dem Motto „Gemeinwohl statt Parteieninteresse“.⁵⁵

4.3. Artikel 25 - das Recht des Präsidenten zur Reichstagsauflösung

Hugo Preuß war der Meinung, dass der Artikel 25, der dem Reichspräsidenten das Recht der Reichstagsauflösung einräumte, das zentrale Kontrollrecht des Staatsoberhauptes überhaupt sei. Aufgrund seines Gleichgewichtskonzeptes schien es unumgänglich, den Präsidenten die Kontrolle über die gesetzlichen Volksvertreter anzuvertrauen. Faktisch jedoch kommt gerade das Ungleichgewicht zwischen Parlament und Regierung durch Artikel 25 am drastischsten zum Ausdruck.

In besagten Artikel lautet der genaue Wortlaut wie folgt:

„Artikel 25

Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.“⁵⁶

Der enorme Umfang des Auflösungsrechtes stieß bereits am Beginn der Debatte auf Widerstand - vor allem seitens der Sozialdemokratie. Die berechtigte Befürchtung, dass dem Reichspräsidenten mithilfe des Artikels 25 größere Macht eingeräumt werden würde als vorher dem Monarchen, bestätigte sich unter anderem dadurch, dass kein Reichstag in der Weimarer Republik eine ganze Legislaturperiode überstand, ohne vorher aufgelöst zu werden. Der Zusatz des Artikels der festlegt, dass der Reichstag nur ein einziges Mal aus dem gleichen Anlass aufgelöst werden dürfte, wurde von Preuß als angedachtes Missbrauchsverbot hinzugefügt. Er war sich sicher, dass es dem Reichspräsidenten dadurch unmöglich gemacht wurde, den Reichstag wiederholt aus demselben Anlass aufzulösen. Eine Wiederholung dieses Umstandes würde langfristig gesehen sowohl den Reichstag selbst, als auch die Wählerschaft

⁵⁵ Vgl.: Christoph Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung 121-126

⁵⁶ Weimarer Reichsverfassung, Artikel 25, 14. August 1919

zermürben. Die Gefahr einer politischen Demoralisierung des Volkes war ebenfalls eine kaum zu bändigende Gefahr. Die Praxis zeigte, dass das Auflösungsrecht faktisch nahezu unbegrenzt blieb und die Erklärungsmodelle, die die Auflösung rechtfertigten, aufgrund einfacher Wortverschiebungen eben keinerlei Wiederholungsgefahr ausgesetzt waren. War der Reichstag also mithilfe des Artikels 25 aufgelöst worden, war die verfassungsmäßig natürliche Rechtsfolge das Ende der Legislaturperiode. Bis zur Neuwahl, die spätestens 60 Tage später stattfinden musste, übernahm der Überwachungsausschuss die Aufgabe des Reichstages – allerdings mit erheblich eingeschränkten Rechten und Aufgaben. Überspitzt ausgedrückt folgte nach jeder verfahrensfreien Reichstagsauflösung ein Zeitraum von zwei Monaten, an dem die Exekutive frei handeln konnte, ohne Gefahr zu laufen der parlamentarischen Kontrolle ausgeliefert zu sein. Nachdem die Einsetzung des Artikels 25 der Reichsverfassung zur politischen Gewohnheit der Weimarer Republik geworden war, entstand bald vollkommene Kompromissunfähigkeit zwischen Exekutive und Legislative. Die Auflösung des Reichstages, anstelle von Konsensfindung und Kompromiss wurde zur vorläufigen Antwort aller Probleme. Der Wähler - als demokratischer Souverän - wurde wieder und wieder zur Entscheidung gebeten.

5. Der Untergang der Weimarer Republik

5.1. Der Übergang in die Präsidialdiktatur – Von Brüning zu Hitler

Aus heutiger Sicht ist klar, dass die Weimarer Republik spätestens ab 1930 dem Untergang geweiht war. Die Sinnhaftigkeit der vorhergehenden Kapitel, welche drei „fragwürdige“ Artikel der WRV zum Inhalt haben, soll im folgenden Kapitel verdeutlicht werden. Ab dem Jahr 1930 kommen vor allem Art. 48 und darauffolgend Art. 25 auf die fatalste Art und Weise zum Einsatz. Diese Einsetzung leitet unbestritten den Untergang der ersten deutschen Demokratie ein und ebnet zugleich den Weg in die Nationalsozialistische Diktatur.

Die Wirtschaftskrise 1929 traf Deutschland zum problematischsten Zeitpunkt überhaupt – wenn nicht außer Acht gelassen wird, dass es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gelungen war, die deutsche Volkswirtschaft nach Ende des Ersten Weltkrieges gänzlich zu rekonstruieren und zu sanieren. Der konjunkturelle

Abschwung brachte unter anderem den Rücklauf des Produktionssektors mit sich. Dieser Umstand forderte bis 1932 ungefähr 6 Millionen Arbeitslose im ganzen Deutschen Reich. Aus psychologischer Sicht hatte die Dauerarbeitslosigkeit ebenfalls nicht zu unterschätzende Folgen. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung fühlte sich einer Sozialbürokratie ausgeliefert, die schon in stabilen Wirtschaftssituationen überfordert schien. Radikalisierungsprozesse waren die logische Konsequenz dieses Umstandes.⁵⁷

Die politische Elite Deutschlands wirkte spätestens zu diesem Zeitpunkt tatsächlich überfordert und sah sich nicht imstande konstruktive Lösungsvorschläge einzubringen.

Am Höhepunkt der Krise wäre ein umfassendes Sozial- und Wirtschaftspolitikpaket dringend von Nöten gewesen, um wirtschaftspolitisch nicht gänzlich unterzugehen.⁵⁸ Mit beginnender Wirtschaftskrise häuften sich auch die Konflikte innerhalb der großen SPD-DVP Koalition mit SPD-Politiker Müller als Reichskanzler an der Spitze. Am Ende scheiterte die letzte demokratisch gewählte Regierung der Weimarer Republik an einem Streit über Finanzierungsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die SPD setzte sich für eine Beitragserhöhung ein, die DVP hingegen favorisierte eine Leistungskürzung. Die SPD erteilte aufgrund des Dissenses in dieser Frage der großen Koalition eine Absage und ebnete paradoxerweise so, unbeabsichtigt, den Weg in den Systemwechsel von dem eine Rückkehr in das parlamentarische System von nun an nicht mehr möglich war.

Drei Tage später, nach der Koalitionsauflösung am 30. März 1930, wurde bereits eine neue Reichsregierung vereidigt mit dem Zentrumspolitiker Brüning an der Spitze im Amt des Reichskanzlers. Die Schnelligkeit der Angelobung war zweifelsohne Indiz dafür, dass im Hintergrund bereits die nötigen Vorkehrungen für den Regierungswechsel stattgefunden haben. Mit der Einsetzung eines Kanzler Brünings wurde der Wechsel zur dauerhaften präsidialen Regierung schlussendlich eingeleitet. Zwar war Brüning nicht von Anfang an abgeneigt auf die herkömmliche Art und Weise zu regieren – sprich über die parlamentarische

⁵⁷ Vgl. *Longerich*, Die Erste Republik. Dokumente, 32-33

⁵⁸ Vgl. *Christoph Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung 101-104

Mehrheit. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, wurde ihm von Anfang an die Regierungsweise über das präsidiale Notverordnungsrecht Hindenburgs versichert. Brüning, der als Finanzexperte seiner Partei galt, unternahm unmittelbar nach seiner Berufung den Versuch, den Reichshaushalt zu sanieren. Sein Deckungsprogramm fand jedoch am 16. Juli 1930 nicht die erforderliche parlamentarische Mehrheit. Daraufhin ließ er seine Vorlage mittels Notverordnungsrecht durchsetzen. Dieses Mal machte der Reichstag jedoch von seinem Vetorecht Gebrauch und ließ die Notverordnung aufheben. Brüning blieben somit zwei Möglichkeiten. Entweder Zusammenarbeit mit der SPD, um die erforderliche parlamentarische Mehrheit zu erlangen, oder eben den Reichstag aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen. Die zweite Möglichkeit schien ihm auch deshalb lukrativ, weil durch Neuwahlen die Möglichkeit bestand, günstigere Mehrheitsverhältnisse zu schaffen. Eine Zusammenarbeit mit der SPD zu forcieren war aus zwei Gründen problematisch. Einerseits sprach sich Hindenburg klar gegen eine Einigung mit der SPD aus und andererseits könnten rechte Wählerstimmen durch eine solche Vorgehensweise verloren gehen. Also wurde der Reichstag aufgelöst und die nächste Wahl möglichst spät angesetzt.⁵⁹ Diese Geschehnisse veranschaulichen erneut die Nichtbalance zwischen Exekutive und Legislative. Zwar hatte der Reichstag auf verfassungsmäßige Art und Weise von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht, die Konsequenz war jedoch - anstelle der von der WRV vorgesehenen Aufhebung der Notverordnung - seine Auflösung.

In der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstages vom 18.7.1930 hieß es:

*„Nachdem der Reichstag heute beschlossen hat, zu verlangen, daß meine auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassenen Verordnung vom 16. Juli außer Kraft gesetzt werde, löse ich auf Grund von Artikel 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.“*⁶⁰

⁵⁹ Vgl. Karsten Steiger, Kooperation, Konfrontation, Untergang. Das Weimarer Tarif- und Schlichtungswesen während der Weltwirtschaftskrise und seine Vorbedingungen. (Bern 1997) 194 - 152

⁶⁰ Longerich, Die Erste Republik. Dokumente 425

Die Wahl die am 14. September 1930 stattfand, fiel nur teilweise zu Brüning's Zufriedenheit aus. Die SPD war immer noch stimmenstärkste Partei, jedoch musste auch sie einen deutlichen Stimmenverlust hinnehmen. Die sozialdemokratische Partei fand sich ab 1930 ausschließlich in der Opposition wieder.

Um die Wahlergebnisse der Weimarer Republik und vor allem Veränderungen genauer zu demonstrieren, dient untenstehende Tabelle.

Reichstagswahlen 1919 - 1933

	1919	1920	1924 a	1924b	1928	1930	1932a	1932b	1933
<i>Wahlbeteiligung</i>	83,0	79,2	77,4	78,8	75,6	82,0	84,1	80,6	88,7
<i>KPD</i>		2,1	12,6	8,9	10,6	13,1	14,6	16,9	12,3
<i>USPD</i>	7,6	17,6	0,8	0,3	0,1				
<i>SPD</i>	37,9	21,9	20,5	26,0	29,8	24,5	21,6	20,4	18,3
<i>DDP</i>	18,6	8,3	5,7	6,3	4,9	3,8	1,0	1,0	0,9
<i>Zentrum</i>	15,9	13,6	13,4	13,6	12,1	11,8	12,4	11,9	11,3
<i>BVP</i>	3,8	4,4	3,2	3,7	3,1	3,0	3,3	3,1	2,7
<i>DVP</i>	4,4	13,9	9,2	10,1	8,7	4,8	1,2	1,9	1,1
<i>DVNP</i>	10,3	15,1	19,5	20,5	14,3	7,0	5,9	8,7	8,0
<i>NSDAP</i>			6,5	3,0	2,6	18,3	37,4	33,1	43,9
<i>Sonstige</i>	1,6	3,3	8,6	7,5	13,9	13,8	2,0	2,6	1,6

Tabelleninhalte Übernommen von www.bundestag.at (Stand: 09. September 2011, 18:45)

Wie sich unschwer erkennen lässt, profitierten vor allem die antiparlamentarischen Parteien (gemeint sind hier die KPD aber vor allem die NSDAP) von der wiederholten Reichstagsauflösung und den extremen wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen in der Weimarer Republik, mit denen sie erneut spätestens ab 1929 zu kämpfen hatte. Die Herbstwahl 1930 ließ die NSDAP von 2,6 Prozent der Stimmen aus dem Jahr 1928 auf 18,3 Prozent anschwellen. Von diesem Umstand profitierte Brüning insofern, als dass er von nun an ein Druckmittel gegen die sich in Opposition befindende SPD einsetzen konnte. Die SPD wurde gezwungen die Regierung Brüning parlamentarisch zu stützen, weil ab diesen Zeitpunkt bereits klar war, dass ein Sturz derselben eine Kanzlerschaft Hitlers zur Folge haben würde, was die SPD zu verhindern versuchte. Mit der drohenden Gefahr einer Kanzlerschaft Hitlers spielte Brüning alsbald auch außenpolitisch. Auf Notverordnungen

gestützt reduzierte er den Staatshaushalt nach und nach immer radikaler, um den Westmächten demonstrieren zu können, dass die Zahlungen der Reparationen für das Reich nicht mehr tragbar wären. Diese innenpolitische Strategie hatte zweifelsohne eine weitere Radikalisierung der Wählerschaft zur Folge, da die Arbeitslosenanzahl noch weiter stieg. Diesen Umstand wiederum nutzte die Regierung Brüning erneut um die Alliierten dazu zu bewegen, die Reparationszahlungen zu tilgen, um ein faschistisches Deutschland verhindern zu können. Dieses riskante Spiel ging 1932 zumindest zum Teil auf, als die Reparationszahlungen weitgehend erlassen wurden.⁶¹

Mit der einschneidenden Wirtschaftspolitik der Regierung Brüning, die unter anderem Kürzungen der Arbeitslosenversicherung sowie Senkung der Beamtengehälter und auch die Schwächung des Tarif- und Schlichtungswesen mit sich brachte, ging der Rückzug des Sozialstaates einher. Die exportorientierte Deflationspolitik verschärfte die Wirtschafts- und Beschäftigungskrise noch drastischer.⁶² Mit der anstehenden Reichspräsidentenwahl Anfang 1932 begann das gutgegläubte Verhältnis zwischen Reichspräsident und Reichskanzler jedoch zu bröckeln. Reichskanzler Brüning unterstützte seit dem Herbst 1931 das Vorhaben, Hindenburg im Amt des Reichspräsidenten zu belassen und versuchte im Zuge dessen sogar eine Verfassungsänderung, um die Legislaturperiode ohne erneuter Wahl zu verlängern. Die erforderliche 2/3 Mehrheit wurde ihm jedoch verwehrt, auch seitens der NSDAP, der er zuvor einige Zugeständnisse einräumte, um ihre Zustimmung im Reichstag zu erhalten. Brüning war bewusst, dass kein anderer Kandidat Hitler hätte schlagen können. Durch eine Wahlniederlage eines Präsidenten Hitler, so hoffte er, würde die NSDAP sich eingestehen müssen, dass ihr Aufstieg realpolitisch unmöglich wäre, da das ungehobelte Verhalten der nationalsozialistischen Bewegung mit ihrer „die Faust auf den Tisch schlagen“ Strategie an der politischen Realität scheitern würde. Der erste Wahlgang vom 13. März 1932 brachte jedoch ein ernüchterndes Ergebnis für Hindenburg und auch Brüning mit sich. Um etwa 0,5 Prozent wurde die absolute Mehrheit, die zur Wahl des Reichspräsidenten erforderlich gewesen wäre, verfehlt. Im zweiten Wahlgang vom 10. April wurde die absolute Mehrheit zwar erreicht, trotzdem blieb der Jubel

⁶¹ Vgl. Elke *Mittmann*, *Die Welt Spiel Roulette. Zur Kultur der Moderne in der Krise 1929-1932* (Frankfurt 2002), 144-145

⁶² Vgl. Christoph *Butterwegge*, *Krise und Zukunft des Sozialstaates*. (Wiesbaden 2006)

Hindenburgs aus zwei Gründen aus. Einerseits wurde er bei der Wahl von der ihm ungeliebten SPD unterstützt, welche den Wahlsieg Hindenburgs als ihren eigenen wie auch als Sieg über alle antidemokratischen inneren Feinde ansah. Andererseits konnte Hitler durch den Rücktritt Duesterbergs (DNVP) in der zweiten Wahl noch erhebliche Stimmengewinne verzeichnen, was Hindenburg nur zu einem kleinen Prozentsatz gelang. Der KPD Kandidat Thälmann verlor ebenfalls im zweiten Wahlgang. Dem Erfolgskurs der Nationalsozialisten tat die Reichspräsidentenwahl jedoch keinerlei Abbruch. Ganz im Gegenteil. Die Landtagswahlen des Jahres 1932 brachte der NSDAP große Gewinne ein. In drei Ländern konnte sie aufgrund der Stimmengewinne bereits die Ministerpräsidenten stellen und im ereignisreichen Preußen stellten sie ebenfalls bereits keinen unbeträchtlichen Teil der Stimmen mit immerhin über 36 Prozent. Das Verhältnis zwischen Brüning und Hindenburg schien vom Wahldebakel stark angeschlagen zu sein. Der Kanzler konnte sich trotz seiner hingebungsvollen Unterstützung im Wahlkampf nicht mehr ausnahmslos auf die Unterstützung des Präsidenten verlassen, was bei der von Brüning erlassenen Notverordnung vom April 1932 zum Verbot der SS und SA geradezu augenscheinlich wurde. Der Präsident unterzeichnete das Gesetz zwar, jedoch ohne ein Geheimnis um seinen Widerwillen zu machen, nicht zuletzt deswegen, weil allen anderen Parteien die paramilitärischen Organisationen nicht verboten wurden. Gerade die antiparlamentarischen Kräfte, gemeint sind natürlich NSDAP und ihre Unterstützer, wehrten sich vehement gegen diese „undemokratische Handlung“ und der Unmut über die Regierung Brüning von dem nicht mehr unbeträchtlichen rechten Flügel wurde noch stärker. Hindenburg, zweifelsohne u.a. von Schleicher und von Papen vorbearbeitet, entließ Brüning schlussendlich am 29. Mai 1932 vom Amt des Reichskanzlers. Dass der Kanzler Opfer einer Intrige wurde wird heute als gegeben hingenommen.⁶³

Zwar ist es nicht anzuzweifeln, dass die ausschließlich präsidiale Regierungsform, der sich Brüning seit seiner Einsetzung 1930 bediente, die parlamentarische Demokratie bereits bis auf die Grundpfeiler abtrug. Der totale Abriss der Demokratie durch das NS-Regime leitet sich dann jedoch erst unweigerlich und unumkehrbar durch das Kabinett von Papen und Schleicher ein. Am ersten Juli 1932 wird Franz von Papen zum Reichskanzler der neuen Präsidialregierung

⁶³ Vgl. Sylvia *Taschka*, *Diplomat ohne Eigenschaften* (Stuttgart 2006) 116-117

ernannt. Während die Regierung Brüning noch durch die Tolerierungspolitik, vor allem seitens der SPD, über den nötigsten parlamentarischen Rückhalt verfügte, stand die Regierung von Papen gänzlich ohne desselben da. Das Parlament als Gegengewicht zur exekutiven Gewalt wurde somit gänzlich abgeschafft. Die SPD beendete sofort nach der Rekrutierung der neuen Regierung ihre Tolerierungspolitik, was die sozialdemokratische Opposition gänzlich in seiner Machtkompetenz beschnitt. Vom linken Flügel wurde der SPD im Nachhinein oft vorgeworfen, dass sie sich durch ihre Verweigerung mitschuldig an der Machtübernahme der Nationalsozialisten gemacht hätte. Am 14. Juni wurde die im Mai erlassene Notverordnung zur Sicherung der Staatsautorität erneut verlängert und das SA-Verbot zugleich von Hindenburg aufgehoben. Zwar wurde den Behörden das Recht vorbehalten öffentliche politische Versammlungen aufzulösen, wenn dabei „zum Ungehorsam der Gesetze“ oder zu Gewalttätigkeiten aufgerufen werden würde – die Frage nach dem Sinn einer solchen Doppeldeutigkeit bleibt jedoch dahingestellt wenn man bedenkt, dass die Sturmabteilung der NSDAP in einer demokratischen Republik ihre Legalität per Gesetz zurückerlangen konnte. Das in allen Ländern geltende Uniformverbot wurde ebenfalls aufgehoben. Ausschlaggebend für das Aufheben des SA-Verbotes war zweifelsohne von Papen selbst, der sich von den Zugeständnissen an die NSDAP politische Zusammenarbeit und die erforderlichen Mehrheiten erhoffte. Hindenburg und von Papen erhofften sich von der Aufhebung des Verbotes die politische Bewegung mehr in der Hand der Regierung zu behalten. Durch dieses Zugeständnis, so meinte Hindenburg, würde die politische Verwilderung seitens der NSDAP und ihren Sturmtruppen ausbleiben, müssten sie sich doch ihrer politischen Verantwortung und Vorbildwirkung aufgrund des Gesetzes mehr denn je bewusst sein. Der rechte Flügel jedoch sah die Rücknahme des Verbotes lediglich als Wiedergutmachung an, die ohnehin längst fällig gewesen wäre. Sie nutzten die Situation abermals um ihren Unmut gegen die vormalige „marxistische Regierung“, welche ihnen diese Ungerechtigkeit und Unterdrückung angetan hatte, kundzutun. Eine Ideologie, vor dem es das deutsche Volk, ihrer Meinung nach, nach allen Regeln der Kunst zu beschützen galt.⁶⁴

⁶⁴ Vgl. Dirk Blasius, Weimars Ende: Bürgerkrieg und Politik 1930-1933 (Göttingen 2006) 47-48

Die Reichstagswahlen vom 31. Juli 1932 taten ihr Übriges. Die gemäßigten Mittelparteien verloren ihre Relevanz beinahe gänzlich. Die extremen Parteien die ihren antidemokratischen Kurs bereits öffentlich verfolgten waren die Gewinner. Die SPD musste Stimmenverluste hinnehmen, die der KPD zugutekamen. Die Wählerschaft der SPD schien vom eingeschlagenen Kurs der Partei enttäuscht und bestrafte sie schlussendlich für die Tolerierungspolitik der Regierung Brüning, aber auch für die Wahl eines Präsidenten Hindenburg. Überrasgender Wahlsieger der Juli-Wahl war, zu diesem Zeitpunkt bereits wenig überraschend, die NSDAP. Sie konnte beinahe allen Parteien Stimmen abspenstig machen (außer der KPD und der Zentrumspartei) und verdoppelte ihre Stimmen auf über 37 Prozent. Somit wurde, neben dem Preußischen Landtag, auch der Reichstag von der negativen Mehrheit der radikalen Flügelparteien beherrscht (mit den 14,6 Prozent der KPD)⁶⁵. 230 von insgesamt 608 Mandaten in diesem Reichstag fielen nun Hitler und seiner Partei zu.⁶⁶

Hindenburg befand sich seit den Juli-Wahlen 1932 ebenfalls im Dilemma. Ihm war bewusst, dass die Sperrmajorität im Reichstag die präsidiale Notverordnung aufheben - oder dem Präsidialkabinett jederzeit das Misstrauen aussprechen konnte. Ihm schwebte eine erneute Reichstagsauflösung mittels Artikel 25 vor, jedoch ohne Neuwahlen auszuschreiben. Eine Vorgehensweise die offenkundig allen Grundsätzen der demokratischen Verfassung widersprochen hätte. Papen hingegen wollte einen noch drastischeren Plan in die Tat umsetzen, in dem er, neben der Auflösung des störenden Reichstages und vermehrter Einsetzung von Reichswehr und Polizei zur Unterdrückung anderer politischer Parteien und politischen Organisationen, vorschlug, einschneidende Verfassungsreformen vorzunehmen um sie im Nachhinein mittels direkter Demokratie zu legitimieren.⁶⁷ Ebenfalls ein klarer Verfassungsbruch. Artikel 76 der Weimarer Reichsverfassung sieht zwar formal die Möglichkeit einer Verfassungsänderung vor, allerdings ist die 2/3 Mehrheit oder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Volksentscheides dafür Voraussetzung. Auf Artikel 76 und seinen Auswirkungen im März 1933 wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt näher eingegangen.

⁶⁵ Prozentangaben – siehe Tabelle Reichstagswahlen 1919-1933

⁶⁶ Vgl. Eberhard Kolb, Die Weimarer Republik. Grundriss der Geschichte (München 2002) 143

⁶⁷ Vgl. Eberhard Kolb, Die Weimarer Republik, 145-146

Ironischerweise berief sich Hitler nach der Juli-Wahl auf den, von ihm und seiner Ideologie abgelehnten, demokratischen Grundsatz und hegte Anspruch auf das Kanzleramt. Hindenburg weigerte sich zu diesem Zeitpunkt jedoch noch kategorisch die Ernennung zu vollziehen und plädierte auf sein alleiniges Recht die Regierung zu ernennen wie auch zu entlassen. Der vom Reichswehrminister von Schleicher geschmiedete Plan, die NSDAP in eine von Kanzler von Papen stehende Regierung einzubinden, um Hitler durch die Aufgabe eines Mitregenten zu mäßigen, scheiterte auf ganzer Linie. Hitler und seine Partei verfolgten nach dem Wahlsieg strikt wie nie ihre „Alles oder Nichts“ Strategie. Hindenburg war bereit gewesen Papen bei seinem Vorhaben des militärischen Ausnahmezustandes zu unterstützen, Schleicher hingegen forcierte bereits neue Konstellationen und sprach sich mit dem Argument dagegen aus, dass die Reichswehr nicht im Stande wäre, die zu erwartenden bürgerkriegsähnlichen Verhältnisse in Zaum zu halten.⁶⁸

Interessanterweise sind, drastisch ausgedrückt, die Vorarbeiten seitens der Nationalsozialisten aber auch der Regierung Papen-Schleicher zum Demokratiesturz als genauso verfassungswidrig, wie die eigentliche Machtübernahme selbst, zu bezeichnen. Papen und Hindenburg handelten aller Wahrscheinlichkeit aufgrund der bereits bestehenden Abhängigkeit von Hitler und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei antidemokratisch, um die Kanzlerschaft Hitlers zu verhindern oder zumindest noch so lang wie möglich hinauszuzögern. Hitler selbst sah, spätestens mit dem verfassungsbrechenden Preußenschlag vom 20. Juli 1932 und dem haushohen Stimmengewinn der Wahlen, den Weg nach seinen Vorstellungen in Richtung Umbruch geebnet. Der Preußenschlag war aus verfassungsrechtlicher Sicht doppelt demokratiegefährdend, einerseits wegen der verfassungswidrigen Auflösung der preußischen Koalitionsregierung, andererseits weil diese Aktion das in der Verfassung festgelegte föderalistische Prinzip gefährdete und Hitlers Wunsch einen Einzelstaat zu errichten entgegenkam.

Hindenburgs letzter Schachzug war es, Reichskanzler Papen Anfang Dezember 1932 zu entlassen und anstelle von Hitler, Schleicher zum neuen Kanzler zu ernennen. Diese Übergangslösung war jedoch von äußerst kurzer Dauer erfolgreich. Zwar konnte eine neuerliche Reichstagssitzung auf Januar des Jahres

⁶⁸ Vgl. Eberhard Kolb, Die Weimarer Republik, 146

1933 verzögert werden. Diese brachte dann jedoch jenen Umbruch, der bereits erwartet wie auch gefürchtet war. Inzwischen war auch Schleicher der Meinung, dass die Proklamierung des Staatsnotstandes die einzige Möglichkeit war, das Präsidialregime zu schützen sowie die totale Machtübernahme Hitlers zu verhindern.⁶⁹ Die Auflösung des Reichstages ohne neue Wahlen in Aussicht zu stellen hätte aller Wahrscheinlichkeit nach einen Generalstreik mit sich gebracht. Schleicher legte die Vorbereitungen zum Staatsnotstand so an, in dem er per Gesetz versuchte, die Streikgefahr lebenswichtiger Industriesektoren in Schach zu halten.

Bemerkenswert ist an dieser Situation, dass die Verkündung des verfassungslähmenden Staatsnotstandes im Januar 1933 genauer abgewogen wurde als in den Jahren zuvor. Der Zeitpunkt schien günstiger als beispielsweise im Juli 1932 oder November 1932, da die ökonomische Lage sich langsam verbesserte und der politische Extremismus sich ebenfalls zu beruhigen schien. Die NSDAP hatte bei der Novemberwahl deutliche Stimmenverluste hinnehmen müssen – die Gründe dafür sind vielfältig. Einer davon dürfte die Aufhebung des SA-Verbotes gewesen sein, die eine deutlich höhere Gewaltbereitschaft seitens der SA innerhalb des Staates mit sich brachte. Der Übergang in die etwaige Militärdiktatur wurde ebenfalls forciert, jedoch nur um die derzeitige Situation im Griff zu behalten. Nach der Beendigung der Wirtschaftskrise, die nach damaliger Auffassung eine Beruhigung des politischen Extremismus mit sich bringen musste, wollte man wieder auf die demokratische Verfassung zurückgreifen. Ob es wirklich der Plan war, eine militärische Diktatur zu errichten um über kurz oder lang die demokratische Republik zu schützen, indem man zu einem späterem Zeitpunkt wieder zu ihr zurückkehrt, bleibt dahingestellt.

Schlussendlich ließ Hitler sich auf keinen Kompromiss mit Schleicher ein, der ihm den Vorschlag unterbreitete, gemeinsam auf gleicher Ebene zu regieren. Hindenburg legte gegen den Vorschlag des Kanzlers, nun doch den Reichstag aufzulösen ohne Neuwahlen anzuschlagen, Veto ein. Somit blieb Schleicher schlussendlich kein anderer Ausweg als sein Amt niederzulegen. Am 30. Januar 1933 vereidigte Hindenburg Hitler als neuen Reichskanzler und mit der erneuten Einsetzung von Papens als Vizekanzler schienen die vorhergehenden Bedenken

⁶⁹ Vgl. Reinhard Mehring, Carl Schmitt: Aufstieg und Fall. Eine Biographie (München 2009) 301

wie weggeblasen.⁷⁰ Das Kabinett Hitler wurde ebenfalls als Präsidialregierung eingesetzt und verfügte somit über keine parlamentarische Mehrheit – wie alle Kabinette zuvor seit 1930. In einer amtlichen Mitteilung über die Ernennung der Regierung Hitler vom 30.01.1933 wird verlautbart:

„Der Reichspräsident empfing heute vormittag den Führer der Nationalsozialistischen Partei, Hitler, sowie Reichskanzler a.D. von Papen zu einer längeren Besprechung. Der Reichspräsident hat Herrn Hitler zum Reichskanzler ernannt und auf dessen Vorschlag die Reichsregierung wie folgt gebildet (...)”⁷¹

Alle Bemühungen eine Kanzlerschaft Hitlers zu verhindern waren schlussendlich mit 30. Januar gescheitert.

5.2. Die scheinlegale Zerstörung der Republik/ Artikel 76 der Weimarer Reichsverfassung

Die verfassungsgebende Nationalversammlung sah in der Weimarer Reichsverfassung die Möglichkeit vor, einzelne Verfassungsfragmente zu verändern. Unabhängig vom Inhalt der Änderung war die Voraussetzung dafür die 2/3 Mehrheit des Reichstages. Preuß war der Meinung, dass innerhalb einer Demokratie die Möglichkeit vorhanden sein muss, die gesellschaftlichen Spielregeln veränderbar zu gestalten, da es natürlich sei, dass der Volkskörper sich im dauerhaften Veränderungsprozess befinden würde. Durch Artikel 76 sollen obsolet gewordene Artikel der Verfassung durch bestes Wissen und Gewissen an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Kontrolle der Veränderungen sollte über die bereits erwähnte 2/3 Mehrheit erfolgen.

„Artikel 76

Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine

⁶⁷Vgl. Eberhard Kolb, Deutschland 1918-1933. Eine Geschichte der Weimarer Republik (München 2010) 213

⁷¹Peter Longerich, Die Erste Republik 503

Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

*Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.*⁷²

Zwar wird von mir nicht der Umstand, dass die Verfassung generell eine jeweilige Änderung - beruhend auf einer Zwei-Drittel-Mehrheit – vorsah, kritisiert, jedoch machte der Artikel 76 der WRV die im März 1933 folgende Abstimmung im Reichstag zur Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes, welches die Machtübernahme Hitlers endgültig gewährleistete, mehr oder weniger „legaler“.

In Anlehnung des Art. 76 der WRV wurde am 23. März 1933 das Ermächtigungsgesetz (das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) beschlossen. Selbstverständlich muss hier erwähnt werden, dass die deutsche Staatspraxis an Ermächtigungsgesetze gewöhnt war, lang bevor die Nazis an die Macht gelangen konnten. Vom Beginn der Weimarer Republik 1919 bis Ende des Jahres 1923 ergingen beispielsweise sieben solcher Ermächtigungsgesetze. Abgesehen von der düsteren volkswirtschaftlichen Lage wurden die Pläne Hitlers, durchaus auch durch besagte Gewöhnung der Bevölkerung an das Ausnahmerecht, begünstigt. Weiteres war zu diesem Zeitpunkt im Vorhinein der Artikel 48 von Reichspräsidenten Hindenburg erlassen worden und somit waren die Grundrechte, wie das Briefgeheimnis oder das Versammlungsrecht, bereits eingeschränkt bzw. ganz außer Kraft gesetzt.

Die Beratung und Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes erfolgte überaus zügig an einem einzigen Tag. Der Entwurf desselben ging diesmal weit über das Gewohnte hinaus. Er sah einen Übergang der Gesetzgebungskompetenz vom Parlament auf die Reichsregierung vor, eine einschneidende verfassungsändernde Initiative, welche weitgehende Besorgnisse auslöste.

Die NSDAP machte von Beginn an kein großes Geheimnis aus der von ihr geplanten Einrichtung eines neuen Staates, welcher mit der Verfassungsordnung der Weimarer Republik nichts mehr gemeinsam haben sollte. Die

⁷² Weimarer Reichsverfassung, Artikel 76, 1919

nationalsozialistische Partei oder viel mehr Hitler selbst propagierte antidemokratische und antirepublikanische Schlagwörter, wie Führerprinzip, Einparteienstaat wie auch Einzelstaat, seit Beginn des politischen Aufstieges. Dieses Vorhaben alleine ist zwar noch nicht als verfassungswidrig im eigentlichen Sinne zu verstehen. Im dominierenden positivistischen Verfassungsrelativismus wurde jede Änderung der Verfassung erlaubt, ohne Unterschied des Inhaltes oder der politischen Tragweite, solange die Ziele der Verfassungsrevision friedlich angestrebt wurden.⁷³ Wie sich an einer Aussage Hitlers, welche er 1929 tätigte, unschwer erkennen lässt, war diese Gesetzeslage auch ihm mehr als bewusst:

*„Die nationalsozialistische Bewegung wird in diesem Staat mit verfassungsmäßigen Mitteln das Ziel zu erreichen suchen. Die Verfassung schreibt uns nur die Methode vor, nicht das Ziel. Wir werden uns auf diesem verfassungsmäßigen Wege die ausschlaggebenden Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen versuchen, um in dem Augenblick, da es uns gelingt, den Staat in die Formen zu gießen, die unseren Ideen entspricht“*⁷⁴

Trotz der schon früh bekannt gewordenen Pläne Hitlers und der NSDAP war es nur ein einziger Politiker, nämlich der Fraktionsvorsitzende der SPD, Otto Wels, welcher die letzten freiheitlichen Worte im Reichstag der Weimarer Republik sprechen sollte. Als einziger Parteienführer sprach er sich am 23. März 1933 gegen das Ermächtigungsgesetz und die daraus resultierende Naziherrschaft aus und appellierte an das Rechtsbewusstsein des Volkes:

„...Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht... Nach den Verfolgungen, die die Sozialdemokratische Partei in der letzten Zeit erfahren hat, wird billigerweise niemand von ihr verlangen oder erwarten können, daß sie für das hier eingebrachte Ermächtigungsgesetz stimmt. Die Wahlen vom 5. März haben den Regierungsparteien die Mehrheit gebracht und damit die Möglichkeit gegeben, streng nach Wortlaut und Sinn der Verfassung zu regieren. Wo diese Möglichkeit besteht, besteht auch die Pflicht. ...Aber dennoch wollen Sie vorerst den Reichstag ausschalten um Ihre Revolution durchzusetzen. ...Kein Ermächtigungsgesetz gibt Ihnen die Macht, Ideen, die ewig und unzerstörbar

⁷³ Vgl. Peter Blomeyer, Der Notstand der letzten Jahre von Weimar (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 57 Berlin 1999) 591

⁷⁴ Vgl. Peter Blomeyer, Der Notstand in den letzten Jahren von Weimar 501

*sind, zu vernichten. ...Wir grüßen die Verfolgten und Bedrängten. Wir grüßen unsere Freunde im Reich. Ihre Standhaftigkeit und Treue verdient Bewunderung. Ihr Bekennermut, ihre ungebrochene Zuversicht - verbürgen eine hellere Zukunft.*⁷⁵

Die äußerst mutige und zugleich spürbar resignierende Rede des SPD-Fraktionsvorsitzenden Wels veranschaulicht die politische Ausweglosigkeit nur allzu deutlich. Otto Wels, der als demokratischer und rechtschaffender Politiker galt, sah zu jenem Zeitpunkt keinen Ausweg mehr die Machtübernahme der Nazis, durch das zu beschließende Ermächtigungsgesetzes, zu verhindern. Die Folge seiner mutigen Rede in der Kroll-Oper war die bald darauf folgende Emigration.⁷⁶

Anders als die Sozialdemokraten votierten die bürgerlichen Mittelparteien. Neben dem ausschlaggebenden „Ja“ der Zentrumsparlei stimmten ebenfalls die Bayrische Volkspartei und die Splittergruppen der Deutschen Staatsparlei mit „Ja“ zur Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes. Die zustimmenden Abgeordneten dachten wohl so den demokratischen Rechtsstaat am ehesten langfristig retten zu können, u.a. weil das Ermächtigungsgesetz theoretisch, nach Verabschiedung mit der Dauer von vier Jahren begrenzt bleiben sollte. Tatsächlich wurde das Ermächtigungsgesetz formal nach vier Jahren verlängert und später durch den Führer-Erlass gänzlich irrelevant. Die tatsächliche Wahlfreiheit der Abgeordneten wurde jedoch eingeschränkt, indem Hitler bewaffnete SA- und SS-Männer den Tagungsort, die Kroll-Oper, besetzen ließ, was verständlicherweise für bedrängte und ängstliche Stimmung bei den Abgeordneten sorgte.⁷⁷

Schlussendlich fand das Gesetz im Reichstag die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit. Insgesamt waren 538 Abgeordnete anwesend, wobei erwähnt werden muss, dass die 81 Mitglieder der KPD bereits gesetzeswidrig von der Wahl ausgeschlossen wurden. Ihre Mandate wurden kurzerhand zu „nicht existent“ erklärt, was wiederum die gesetzliche Mitgliederzahl des Reichstages

⁷⁵ Adolf Laufs, Das Ermächtigungsgesetz. (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich) vom 24. März 1933 (Berlin 2003) (Reichstag, 2. Sitzung. Donnerstag, den 23. März 1933) 127 - 28

⁷⁶ Vgl.: Adolf Laufs, Das Ermächtigungsgesetz. 13

⁷⁷ Vgl. Adolf Laufs, Das Ermächtigungsgesetz 11 – 15

verminderte. Schließlich wurde der Gesetzesentwurf mit 444 Stimmen angenommen. Ob eine Negativabstimmung den praktischen Weitergang der nationalsozialistischen Politik tatsächlich verhindert hätte, bleibt dahingestellt. Fakt ist, dass die Nazis durch diese „Scheinlegalität“ zusätzlich zu den „verfassungsmäßigen Herren des Reiches“⁷⁸ geworden waren. Der gesamte Behörden- und Gerichtskörper wird so unter den Dienst der Nazierrschaft gestellt. Der neu geschaffene Reichsgesetzgeber konnte nicht nur Rechtsverordnungen, sondern auch Reichsgesetze im formellen Sinne erlassen. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative war von nun an nicht mehr vorhanden. Durch die Zusammenlegung ging alle Gesetzgebungsgewalt nun nur mehr von einer einzelnen Person aus.

Am 24. März 1933 wurde das Ermächtigungsgesetz im Reichsgesetzblatt erstmals verkündet:

**„Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich.
[„Ermächtigungsgesetz“]**

Vom 24. März 1933.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

A r t i k e l 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

A r t i k e l 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

⁷⁸ Adolf Laufs, Das Ermächtigungsgesetz 14

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

***Der Reichspräsident
von Hindenburg***

***Der Reichskanzler
Adolf Hitler***

***Der Reichsminister des Innern
Frick***

***Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath***

***Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk“⁷⁹***

⁷⁹ <http://www.documentarchiv.de/ns/ermaecht.html> (Stand: Donnerstag, 27. Oktober 2011, 19:20)

Die zahlreichen Ermächtigungsgesetze, die vor dem 23. März 1933 ergingen, waren zwar nicht von jenem demokratiezerstörenden Charakter wie dieses, jedoch wurde der Umstand, dass die Verantwortlichkeit durch Einsetzung des Artikels 48 und eben auch durch die Vielzahl der verabschiedeten Ermächtigungsgesetze stets von der Volksvertretung an andere Instanzen abgeschoben wird, kritisiert.

Das Ende der Weimarer Republik wurde spätestens am 24. März 1933 durch die Inszenierung einer Selbstausschaltung des Reichstages besiegelt. Wenig überraschend handelt es sich bei diesem Ermächtigungsgesetz, im Gegensatz zu den vorher ergangenen, um Verfassungsbruch im formellen Sinne. Zunächst wäre da der Umfang der Ermächtigungen – die Reichsregierung wurde durch das Gesetz ermächtigt, von nahezu allen Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung ohne Einschränkungen abzuweichen. Im Gegensatz dazu waren die früher ergangenen Gesetze nur in Ausnahmefällen ermächtigt, die Grundrechte vorübergehend einzuschränken oder ganz außer Kraft zu setzen, eben bis die allgemeine Sicherheit wiederhergestellt war. Das Ermächtigungsgesetz vom März 1933 wurde vorerst für vier Jahre festgelegt, was viel länger war als jemals zuvor in der Geschichte der Ersten Republik. Im Übrigen zog Hitler es vor - anstelle einer von ihm selbst angekündigten Ausarbeitung einer neuen deutschen Verfassung - das Ermächtigungsgesetz schlicht wieder und wieder zu verlängern. Die Weimarer Reichsverfassung blieb also formal in der Diktatur bestehen. Das einzig verbleibende „demokratische“ Fragment des Gesetzes vom 23. März 1933 lässt sich bei genauer Betrachtung im Artikel 5 des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“ finden, in dem es heißt *...es tritt ferner außer Kraft wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird*. Jedoch knüpften diese Bestimmungen lediglich formal an jene des Ermächtigungsgesetzes aus dem Krisenjahr 1923 an. Dass die gegenwärtige Hitler Regierung nicht mehr auf demokratischem Wege durch eine andere abgelöst werden würde, war zu jenem Zeitpunkt bereits unmissverständlich klargestellt. Überdies war ebenso unmissverständlich klargestellt, dass durch die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes die erste deutsche Demokratie zu Grabe getragen wurde und die Erlangung und Aufrechterhaltung der Herrschaft durch die Nationalsozialisten so auf „scheinlegale“ Art und Weise legitimiert

wurde.⁸⁰ Die Frage, warum Hitler den „scheinlegalen“ Weg durch das Ermächtigungsgesetz dem länderübergreifenden revolutionär(er)en Weg vorzog, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Fakt ist, dass Hitler nichts unversucht ließ, den schrittweisen Übergang von der Republik zur Diktatur legal erscheinen zu lassen – dieses Vorhaben endete am 23. März 1933. Ein Beweggrund war mit Sicherheit, sich die Loyalität der Beamten im Reich und in den Ländern sichern zu können. Überdies machte die neue Regierung sich durch das Ermächtigungsgesetz vom Reichspräsidenten unabhängig, der durch die neue Gesetzeslage seines Gegenzeichnungsrechts beraubt war. Eine weitere wichtige Überlegung der neuen Regierung Hitlers war zweifelsohne jene, der immer größer werdenden internationalen Boykottbewegung den Anschein zu vermitteln, dass sich nach den Zeiten der Aufruhr die politische Lage Deutschlands durch die pseudolegal legitimierte Regierung wieder normalisieren würde.

6. Zusammenfassung der Gründe für das Scheitern der Weimarer Republik

Carl von Ossietzky hatte den berüchtigten Artikel 48 seinerzeit als „das Giftfläschchen in der inneren Rocktasche der Verfassung“⁸¹ bezeichnet und wie sich zeigte, lag er mit dieser Aussage nicht gänzlich falsch. Ob der Art. 48 tatsächlich maßgeblich zur Machtübernahme Hitlers 1933 und der darauffolgenden Nazibarbarei beitrug, bleibt dahingestellt. Fakt ist jedoch, dass es ohne Hindenburg rein verfassungsrechtlich nicht möglich gewesen wäre, den amtierenden Reichskanzler Schleicher zu stürzen. Hindenburgs vorrangiges Ziel war ja weniger die Machtübergabe an Hitler, als die Machtrückerstattung zugunsten von Papen. Weil aber die Nationalsozialistische Partei zu diesem Zeitpunkt die stärkste Fraktion bildete und dem Reichstag laut Artikel 48 ein Vetorecht erhalten blieb, wusste der Reichspräsident, dass er sich mit der NSDAP gutzustellen hatte. Hindenburgs Intention dürfte es viel mehr gewesen sein, die staatliche Autorität nach seinem Verständnis wiederherzustellen, anstatt die darauffolgende Diktatur zu gewährleisten.⁸²

⁸⁰ Vgl. Christoph Gusy, Die Weimarer Reichsverfassung 158-161

⁸¹ Vgl.: Wolfgang Ruge, Papierene Deklarationen der ersten bürgerlichen deutschen Republik. 63

⁸² Vgl.: Christoph Gusy, Demokratie in der Krise: Europa von der Zwischenkriegszeit (Tübingen 2008) 363-368

Die Machtübernahme an sich kann als Zusammenspiel mehrerer Faktoren beschrieben werden. Ein wichtiger Faktor bleibt unumstritten die enorme Machtkompetenz des Reichspräsidenten, sowie die Tatsache, dass Verfassungstexte generell über enormen Interpretationsspielraum verfügen. Eine Tatsache von der Hitler ohne Zweifel profitierte. Er war es schlussendlich, welcher die „legale“ Zwei-Drittel Mehrheit im Reichstag zur Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes vom 23. März 1933 erreichen konnte, obwohl oder gerade weil er zuvor die Abgeordneten der KPD auf illegalste Weise aus der Abstimmung ausschloss.

Eine fundamentale Frage, abseits der Verfassungsdebatte, die man sich an diesem Punkt noch stellen sollte ist jene, wieso die Wahlen 1933 zugunsten der NSDAP ausfielen und beispielsweise nicht zugunsten der KPD. Die Intention der Weimarer Reichsverfassung war es, seit Beginn der demokratischen Debatte ein „ungefährliches“ Mittelmaß in der Parteienlandschaft zu konstruieren, um sowohl einer Bedrohung von „links“ als auch von „rechts“ entgegenzuwirken. Die DAP bzw. NSDAP kann seit ihrer Gründung nicht als gemäßigt in ihrer Vorgehensweise bezeichnet werden. Der Erste Weltkrieg hatte jedoch tiefe Wunden im Nationalstolz der deutschen Bevölkerung hinterlassen und die NSDAP, bzw. Hitler selbst, verstand es, sich diese Situation zunutze zu machen und transportierte extremen Nationalismus. Ein weiterer wichtiger Inhalt seiner Wahlkampfstrategie war die Hetze gegen die Kommunisten und die Transformation der angeblichen Bedrohung des Bolschewismus. Eine Vorgehensweise, die zeit- und situationsbedingt geradezu begünstigt wurde. Der Versailler Vertrag, welcher vorsah, dass Deutschland u.a. Gebietsverluste hinnehmen sowie sich zur Alleinschuld bekennen musste, hatte die deutsche Volksseele weitgehend gedemütigt. Bürgerkriegsähnliche Verhältnisse am Beginn der 20er Jahre waren die Reaktion der Bevölkerung auf das „Versailler Diktat“. Eine weitere Bestandsprobe für die Republik waren die immensen Staatsschulden, welche sich einerseits aus den Reparationszahlungen des Versailler Vertrages und andererseits aus den Kriegverschuldungen der Monarchie - der Erste Weltkrieg wurde weitgehend auf Pump finanziert - zusammensetzten. Die Hyperinflation des Jahres 1923 war die Folge der fatalen wirtschaftlichen Situation.

Nach einer kurzen Phase des wirtschaftlichen Aufschwunges (u.a. durch die Einführung einer neuen Währung) war jedoch die erneute Katastrophe bereits vorprogrammiert. Die Weltwirtschaftskrise verschonte auch Deutschland nicht und die wirtschaftliche Lage begann sich erneut zuzuspitzen. 1932 wurden in Deutschland 6 Millionen Arbeitslose verzeichnet. Eine Situation, welche die Bevölkerung an der noch jungen Republik zweifeln ließ, nicht zuletzt weil die amtierende Regierung nicht imstande war, die Bevölkerung aus der Krise zu führen, sondern die Lage noch verschlimmerte, indem die politische Verantwortung an den jeweils anderen Koalitionspartner abgegeben wurde.

Die Weltwirtschaftskrise wurde zum Nährboden für Extremisten. Die radikalen Parteien, vorerst sowohl die linke KPD sowie die rechte NSDAP, gelangten in den Mittelpunkt. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierungsparteien verschwand zugleich weitgehend. Die NSDAP, welche parteipolitisch einzig und allein auf ihr Zugpferd Adolf Hitler setzte, verstand es, sich die katastrophale wirtschaftliche Lage zunutze zu machen. Das politische Programm der NSDAP wurde weitgehend von Kritik an der aktuellen innenpolitischen Situation geprägt. Hitler war es, der in seinen Reden Revanche für den Versailler Vertrag forderte und welcher den Unmut über das parlamentarisch-präsidiale System öffentlich zum Ausdruck brachte und für die Abschaffung desselben plädierte. Vom Volk wurde Hitler als sozialer Aufsteiger betrachtet. Weiteres verstand er sich auf moderne Methoden des Wahlkampfes. Nach amerikanischem Vorbild nutzte er die modernen Medien wie kein zweiter Politiker zu dieser Zeit und seine öffentlichen Reden galten geradezu als berauschend. Die Empfänglichkeit für einen Politiker, welcher durch Emotionalität anstatt durch Rechtschaffenheit agierte, war groß und ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung fühlte sich angesprochen von einem Politiker, der für Revolution, Emotionalität und den Aufbruch stand.

Die These die nach 1945 die Meinung vertrat, dass der „deutsche Charakter“ die Machtübernahme Hitlers ermöglichte, wird von mir entschieden nicht unterstützt. Wahrscheinlich bleibt jedoch unbestritten, dass die Geschichte einen anderen Verlauf genommen hätte, hätte es die Person „Adolf Hitler“ nicht gegeben. Denn er und seine populistische Politik waren es, welche eine wahre Massenhysterie auslösen konnten.

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass das Scheitern der Weimarer Republik aus einem Zusammenspiel vielfacher Faktoren resultierte. Die Weimarer Reichsverfassung sollte in relativ kurzer Zeit ein parlamentarisches Regierungssystem schaffen, welches in bewusster Abkehr zum konstitutionellen Regierungssystem der Monarchie stehen sollte. Die Parteien der Weimarer Koalition sowie die verfassungsgebenden Organe favorisierten ein parlamentarisch-präsidiales System. Ob u.a. das rein verfassungsrechtlich gedachte Amt eines starken unabhängigen Reichspräsidenten für das Scheitern der ersten deutschen Demokratie mitverantwortlich war, bleibt dahingestellt.

Fakt ist, dass die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten eine funktionierende parlamentarische Demokratie unmöglich machte. Zwar kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass er sich nicht bemühte verfassungsmäßig zu handeln, jedoch vertrat er nicht die Werte, welche von ihm als Staatsoberhaupt einer demokratischen Republik Voraussetzung gewesen wären. Zwar war Hindenburg kein Anhänger bzw. Unterstützer von Hitler selbst, fraglich bleibt jedoch bis zuletzt, ob ihn ein anderer Reichspräsident zum Reichskanzler ernannt hätte oder das vermeintlich Unumgängliche doch umgehen hätte können. Denn schon vor der Ernennung Hitlers zum Kanzler schlug die NSDAP offen einen schlicht verfassungsgefährdenden Weg ein. Diese Tatsache war Hindenburg durchaus bewusst. Seine unmittelbar zuvor erlassenen Notstandartikel und die wiederholte Auflösung des Reichstages erleichterten zweifelsohne die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes vom 23. März 1933 und damit die inszenierte Selbstausschaltung des Parlamentes.

Die seinerzeit viel beklagte pluralistische Zersplitterung des Staates durch den Parlamentarismus konnte durch ihn endgültig beseitigt werden. Spätestens 1930, mit dem, mit Hilfe des Artikels 48 der WRV, möglich gewordenen Übergang in die Präsidialdiktatur, entschied man sich in Wirklichkeit bereits bewusst für die Abschaffung des parlamentarischen Prinzips im Deutschen Reich.

Der Wunsch nach einem starken Staatsoberhaupt war schlicht vorhanden. Einerseits resultierend aus dem für das Deutsche Reich unglücklichen Ausgang des Ersten Weltkrieges und den daraus folgenden Forderungen an Deutschland durch den Versailler Vertrag, andererseits geprägt vom Misstrauen gegenüber den politischen Parteien. Wenn schon die Republik die neue Staatsform werden sollte,

dann mit einer Person als Staatsoberhaupt, welche die neue Republik standesgemäß nach außen vertreten konnte und die wegweisend einschreiten konnte, sollte sich eine Notsituation ergeben.

Ein weiterer wichtiger Faktor welcher zum Untergang der Weimarer Republik beigetragen hat, war das tiefgreifende Misstrauen gegenüber den politischen Parteien und der geringe Rückhalt der Republik als neues Staatssystem seitens der Bevölkerung. Wie gering dieser Rückhalt tatsächlich war, machte die Präsidentschaftswahl 1925 klar. Hindenburg konnte die relative Mehrheit erreichen und stach Marx somit aus. Entscheidend für den Sieg Hindenburgs war neben seiner Überparteilichkeit die Unterstützung der DVP und der BVP. Die Bevölkerung entschied sich eindeutig gegen den etwaigen republikanischen Reichspräsidenten Marx und wählte somit den bekennenden Monarchisten Hindenburg ins höchste Amt. Die ablehnende Haltung gegenüber dem Parlamentarismus kann auf vielfache Weise interpretiert werden. Die Gegner argumentierten damit, dass es durch die Parlamentarisierung der Reichsregierung grundsätzlich allen gesellschaftlichen Interessensgruppen möglich war, sich an der Regierung zu beteiligen. Auch jenen Gruppen, welche in der Monarchie nicht die Möglichkeit dazu gehabt hatten. So wurden Konflikte, die zuvor nur im Reichstag selbst ausgetragen wurden, in den gesamten Staat getragen, was wiederum eine Schwächung desselben zur Folge hatte. Ein Argument, welches natürlich in erster Linie von Monarchisten aufgegriffen wurde. Den Parteien, welche im Reichstag vertreten waren, wurde vorgeworfen, eigennützig und irrational zu handeln, da ihre Eigenständigkeit und ihr Handelsspielraum zugunsten des Fraktionszwanges verloren gehen würden. Laut vertretener Meinung konnte kein einzelner Abgeordneter, welcher einer Partei angehörte, frei von Zwängen agieren und handeln. Der Präsident sollte als Staatsoberhaupt dieser Unübersichtlichkeit entgegenwirken, indem er die Regierung nach eigener Rationalität bestellt bzw. abbestellt, sollte diese nicht im Stande sein nach besten Wissen und Gewissen für den Staat zu handeln.

Eine jeweilige Alleinschuld für das Scheitern der Weimarer Republik der Verfassung selbst zuzuschreiben, wäre natürlich sehr oberflächlich und banal. Verfassungen sollen einer Volksgemeinschaft als Wegweiser und -begleiter dienen und die Spielregeln einer Gesellschaft zur Verfügung stellen. Fakt ist, dass

in jedem Staat Verfassungsinhalt und Verfassungsumsetzung tatsächlich immer auseinander klaffen, auch weil immer eine enorme Interpretationsmöglichkeit vorhanden ist. Ist die Verfassungswirklichkeit und damit die Demokratie und die Republik in Gefahr, macht es wahrscheinlich immer wenig Sinn, sich Wort für Wort an die textlichen Vorgaben der Verfassung zu halten. Keineswegs soll diese Aussage aus Freibrief interpretiert werden, die Verfassung gegebenenfalls zu brechen, sollte sie in einer Notsituation keine passenden Artikel zur Stelle haben. Jedoch wäre es im Falle der Weimarer Republik mehr als sinnvoll gewesen, beispielsweise die NSDAP spätestens 1933 erneut zu verbieten, weil die Ziele der Partei, nämlich die Einführung des Einparteienstaates und die Abschaffung des Parlamentarismus, durchaus als verfassungswidrig und antidemokratisch und somit als akute Gefahr der Demokratie verstanden hätten werden müssen. Jedem war zwar bewusst, dass Hitler und seine NSDAP die Republik über kurz oder lang schärfstens bedrohen würden. Unternommen wurde jedoch nichts, unter anderem deshalb, weil die Frage nach einem etwaigen Verbot der Partei aufgrund von Bedrohungen gegenüber der Republik verfassungsrechtlich nicht eindeutig geklärt war.

Preuß setze bei der Ausarbeitung der Weimarer Reichsverfassung auf die Vernunft und Rationalität der Staatsorgane bei der Ausführung ihres jeweiligen Amtes. Real wurde jedoch die Demokratie zugunsten der darauffolgenden Diktatur gestürzt. Dass die Machtübernahme Hitlers schlussendlich auf einer „scheinlegalen“ Einhaltung der Verfassung basieren würde, konnte er natürlich nicht erwarten.

Die Weimarer Reichsverfassung vermochte es also keineswegs, die faschistische Diktatur Hitlers zu verhindern. Im Gegenteil, drastisch ausgedrückt bildete die Weimarer Verfassung, welche im Dritten Reich nicht außer Kraft gesetzt werden musste, geradezu die juristische Grundlage für eine „scheinlegale“ Machtübernahme Hitlers und die darauf folgende Nazibarbarei.

7. Das Bundesverfassungsgesetz 1920

7.1. Die Entstehung des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes 1920

Am Tag nachdem Karl I. die berühmte Verzichtserklärung unterschrieben hatte, fand die feierliche Ausrufung der Republik im Wiener Parlament statt. Nur

wenige Tage zuvor wurde in Berlin die erste deutsche Republik ausgerufen. Die Stimmung gegenüber der Republik war nicht ausnahmslos positiv, die neuen Machtverhältnisse waren quasi noch weitgehend unbekannt und die Diskussion über einen etwaigen Anschluss an Deutschland war ebenfalls noch ungeklärt. Kurz, der Großteil der Bevölkerung war von Unsicherheit und Misstrauen gegenüber der neuen Staatsform geprägt. Nicht nur seitens der Parteien, vor allen seitens der Sozialdemokratie, wurde der Wunsch sich mit Deutschland als dezentralisiertem Einzelstaat zusammenzuschließen unmissverständlich und wiederholend geäußert. Der Zusammenschluss schien als logische Konsequenz und der Wunsch wurde bereits in den Jahrzehnten davor von der Habsburgermonarchie forciert. Hugo Preuß und die deutsche konstituierende Nationalversammlung hatten in ihrer Verfassungsdebatte die Möglichkeit, Deutschösterreich in das Deutsche Reich einzugliedern, in ihrer Weimarer Reichsverfassung als Fixum angesehen. Die Siegermächte jedoch waren nicht gewillt, den „Alleinverantwortlichen“ für den Ausbruch und Ausgang des Ersten Weltkrieges mit einem weiteren Gebiet zu belohnen und so wurde im Zuge der Friedensverhandlungen von St. Germain das Anschlussverbot Österreichs an die Republik Deutschland ausgesprochen. Ein weiteres Faktum das die Bevölkerung verunsicherte, da die Allgemeinheit die Meinung vertrat, dass die kleine neue Republik Österreich ohne den Anschluss an Deutschland kaum Überlebenschancen haben konnte.⁸³ Deutschösterreich wurde also aufgrund einiger Ereignisse zur Republik Österreich.

Die konstituierende Nationalversammlung wurde mit der Aufgabe betraut, eine Verfassung für die noch junge Republik Österreich auszuarbeiten. Die Staatsregierung rekrutierte ein vierköpfiges Komitee – bestehend aus Hans Kelsen, Michael Mayr, dem Vizekanzler Fink sowie dem Kanzler Karl Renner selbst. Einige Diskrepanzen und Unstimmigkeiten, vor allem zwischen den Christlichsozialen Michael Mayr und Hans Kelsen selbst, sowie andere Umstände, wie die Friedensverhandlungen von St. Germain, erschwerten und verzögerten die Arbeit des verfassungsgebenden Expertenteams maßgeblich. Kelsen soll insgesamt sechs verschiedene Verfassungsentwürfe ausgearbeitet haben. Bekannt ist nebenbei, dass einer der maßgeblichen Schöpfer der

⁸³Vgl. Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Die Republik Österreich 1918/2008. Überblick. Zwischenbilanz. Neubewertung. (Wien 2008)

Verfassung, Hans Kelsen, ebenfalls den Anschluss an Deutschland forcierte. Die Frage nach einem etwaigen Grundrechtskatalog vermochte es ebenfalls hitzige Diskussionen zu entfachen, vor allem wegen den unterschiedlichen Ideologien der politischen Parteien. Das Bundesverfassungsgesetz blieb deshalb was die Frage nach den Grundrechten betrifft unvollendet – bis heute gilt der Grundrechtskatalog der monarchistischen Verfassung 1867. Weiteres herrschten innerhalb der politischen Lager Unstimmigkeiten bezüglich der Frage nach der zentralistischen oder föderalistischen territorialen Gliederung Österreichs. Auch Mayr sowie Renner und die einzelnen Parteien hatten Entwürfe ausgearbeitet und der Nationalversammlung vorgelegt. Die Arbeit des Verfassungsausschusses konnte jedoch schlussendlich im Spätsommer des 1920er Jahres beendet werden und am 1. Oktober 1920 konnte das B-VG von der konstituierten Nationalversammlung erlassen werden.⁸⁴

In „nur“ zwei Jahren wurde also der jungen Republik eine Verfassung erarbeitet, die heute noch in Kraft ist und somit eine der ältesten Verfassungen Europas darstellt. (Wohlgemerkt wurde das B-VG 1920 einer Vielzahl von Novellierungen unterworfen, die wichtigsten Neuheiten ergaben sich bereits 1925 bzw. 1929.)

Der erste Artikel des B-VG 1920 sollte also wie folgt lauten:

*„Artikel 1: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus (...)“*⁸⁵

Im ersten Moment scheint es beinahe überflüssig diesen Artikel zu kommentieren, in Anbetracht der zeithistorischen Situation ist dieser Satz jedoch geradezu revolutionär, wenn man bedenkt, dass Österreich zwei Jahre zuvor über Jahrhunderte Monarchie war. Erstens ist die Bezeichnung Österreich anstelle von Deutschösterreich zu lesen, ob von Kelsen etc. dies nur als Übergangslösung angedacht war, bis der Anschluss an Deutschland endlich vollzogen werden kann, sei dahingestellt. Weiteres wird in Artikel 1 des B-VG die neue Staatsform sowie die Art und Weise derselben geregelt. Österreich ist eine demokratische Republik. Der zweite Satz ist ebenfalls von fundamentaler Bedeutung, weil er versichert, dass die Volkssouveränität nun endlich verfassungsrechtlich verankert wurde.

⁸⁴ Vgl. Tamara Ehs, Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung. (Wien 2009) 123

⁸⁵ Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 , Artikel 1

Dieser erste Artikel des B-VG sichert zugleich das demokratische als auch das republikanische Prinzip.

Der zweite Artikel ist ebenso prägend, wenn man die vorher erwähnten Diskussionen und Unstimmigkeiten um die Gliederung der neuen Republik bedenkt. Ebenso wird Artikel 2 zum Garant des bundesstaatlichen Prinzips. Dieser lautete wie folgt:

„Artikel 2. (1) Österreich ist ein Bundesstaat. (...)“⁸⁶

Die Republik Österreich wurde also nach langer Diskussion von der verfassunggebenden Nationalversammlung als Bundestaat konstruiert. Die Idee des dezentralen Einzelstaates wurde zu diesem Zeitpunkt über Bord geworfen. Der Bundestaat Österreich sieht aufgrund des Artikels 2 eine Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern vor. Ein Umstand welchen der Titel des Verfassungsdokumentes bereits ohnehin klar macht. (Bundesverfassungsgesetz)

Grundsätzlich ist das B-VG 1920 als (liberale) parlamentarische Demokratie konzipiert. Das verhältnismäßig starke Parlament ist einzig und allein der Regierung verantwortlich. Anders als dies die Weimarer Reichsverfassung regelte, die von Beginn an einen übermächtigen Präsidenten vorsah, der wie oben bereits erwähnt im Gesetzgebungsprozess eine wesentliche Rolle spielte. Die Rolle des österreichischen Staatsoberhauptes wurde im Entstehungsjahr des B-VG eher zur Nebensächlichkeit erklärt, was sich spätestens 1929 mit den Novellierungen ändern sollte. Die starke Rolle des Parlamentes ist u.a. auf das Rechtsverständnis Hans Kelsens zurückzuführen, der „Reinen Rechtslehre“ bzw. als Garant des Rechtspositivismus. Seiner Auffassung nach ist einzig und allein der Parlamentarismus als politisches System imstande, den Volkswillen durch Mehrheitsentscheid an der Staatsbildung und dem Gesetzgebungsprozess teilhaben zu lassen. Dies wiederum soll die Erzeugung der staatlichen Ordnung zur Folge haben.⁸⁷ Aus diesem Grund ist es wenig verwunderlich, dass Kelsen den politischen Parteien - als Willensvereinigung der Individuen - eine ebenso wichtige Rolle zusprach, um den Staatsbürgerwillen überhaupt in den politischen

⁸⁶ Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, Artikel 1, Abs.1

⁸⁷ Vgl. Tamara Ehs. Han Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung. 120-128

Prozess einbringen zu können. Bemerkenswerterweise wurden trotz aller Zugeständnisse, die politischen Parteien ebenso wenig wie in der WRV verfassungsrechtlich legitimiert.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Bundesverfassung 1920, welcher vor allen auf Kelsen zurückzuführen ist, ist die Frage nach der Verfassungsgerichtsbarkeit, genauer, wer oder was sollte der „Hüter der Verfassung“ sein. In Österreich wurde von Kelsen ein Modell entworfen das in der europäischen Demokratiedebatte bis dato neu war. Bereits 1919 wurde der Verfassungsgerichtshof eingerichtet, eine Institution welche unabhängig die Verfassungsmäßigkeit von Bundes- und Landesgesetzen, sowie Verordnungen prüft. Zwar wurde von einigen Rechtswissenschaftlern die Einführung des VfGh kritisiert, unter anderem von Carl Schmitt. Jedoch hat sich die Sinnhaftigkeit einer solchen Institution nachhaltig bewährt. Der Verfassungsgerichtshof sichert das rechtsstaatliche Prinzip – die österreichische Institution ist im Europa der Zwischenkriegszeit ein gänzlich neues Phänomen. Im Deutschen Reich existierte neben der Kompetenz des Reichspräsidenten als „Hüter der Verfassung“ zwar auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, dem die Aufgabe der Normenkontrolle zukam – der VfGh unterscheidet sich vom Staatsgerichtshof jedoch durch die Tatsache, dass die Institution sich die Aufgabe der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nicht selbst zugesprochen hat, sondern eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Dem Österreichischen Verfassungsgerichtshof wurden im Wesentlichen die Aufgaben des monarchischen Reichsgerichtes und Staatsgerichtshofes von 1867 übertragen, jedoch fehlte es diesem noch an Grundzügen der abstrakten Normenkontrolle. Der Verfassungsgerichtshof von 1920 erhält neben seinen bisherigen Kompetenzen noch die der Verordnungsprüfung bezüglich der Gesetzmäßigkeit, der Gesetzesprüfung bezüglich der Verfassungsmäßigkeit und die eines Wahlgerichtshofes.

Die bis heute maßgeblichste Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes 1920 erfolgte im Jahr 1929. Weite Teile der Bevölkerung standen der neuen Staatsform und den aus ihr resultierenden Machtverhältnissen nach wie vor skeptisch gegenüber. Vor allem den politischen Parteien, welchen aufgrund des stark ausgeprägten Parlamentarismus eine starke Rolle im Gesetzgebungsprozess

zukam, wurde weitgehend misstraut und zugleich wurde die nicht vorhandene Transparenz im Gesetzgebungsprozess kritisiert. Die politischen Lager selbst standen sich im tiefen Misstrauen gegenüber, die Christlichsoziale Partei fürchtete stets die proletarische Revolution und die Sozialdemokraten waren sich sicher, dass die sozialen Errungenschaften von den Bürgerlichen abgeschafft werden würden. Dieser Konflikt gipfelte in der Aufstellung bewaffneter Privatarmeen (Heimwehren und sozialdemokratischer republikanischer Schutzbund). Die Diskrepanzen zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten gipfelten schlussendlich im tiefsten Misstrauen und trugen erheblich zum Ende der Ersten Republik Österreichs bei. Darauf wird an einem späteren Zeitpunkt näher eingegangen werden.

Eine weitere Belastungsprobe für die junge Republik, die nach wie vor nicht den Rückhalt der gesamten Bevölkerung genoss, war die wirtschaftlich fatale Situation, die in der Weltwirtschaftskrise 1929 gipfelte und vor deren Auswirkung Österreich ebenso wenig verschont blieb wie Deutschland. Der Staat vermochte es nicht hier schützend einzugreifen, was wiederum zur Folge hatte, dass das republikanische Gedankengut ein weiteres Mal von großen Teilen der Bevölkerung hinterfragt wurde, da die republikanische Regierung keineswegs in der Lage war den Staat aus der Krise zu führen und die Arbeitslosenzahlen weiterhin drastisch anstiegen.

Der Wunsch nach einem starken Staatsoberhaupt nach deutschem Vorbild war spätestens nach den Krisenjahren auch in Österreich vorhanden. Einerseits war der Wunsch nach der Monarchie nie gänzlich nebensächlich geworden, andererseits wurde er durch die nicht abbrechende Krisenentwicklung weiterhin verstärkt. Die weitverbreitete Meinung vertrat die Ansicht, dass der Kanzler alleine es nicht vermochte die Republik ausreichend im In- und Ausland zu repräsentieren zumindest nicht auf die gleiche Art und Weise wie es zuvor ein Monarch vermochte, schon gar nicht in Krisenzeiten.

Die Krisenentwicklung bereitete zweifelsohne den Weg zur Novellierung der Verfassung im Jahr 1929, die den bisherigen Geist der Verfassung wie auch das politische System Österreichs nachhaltig verändern sollte.

Mit der Novellierung 1929 fand, als die am meisten auffallende Änderung, die Machtverschiebung vom Parlament zugunsten des Bundespräsidenten statt. Als Vorbild dieser Machtverschiebung, und der damit einhergehenden Abschaffung des vorhergehenden „reinen“ parlamentarischen Systems, fungierte zweifelsohne die Weimarer Reichsverfassung. Diese zweite große Novellierung sah eine weitgreifende Umgestaltung der bisher geltenden Verfassung vor; das starke parlamentarische System wurde in ein (schwächeres) Präsidialsystem umgewandelt, das ebenfalls zur Folge hatte, dass der Präsident nicht mehr wie bisher vom Nationalrat gewählt wurde sondern vom Volk selbst, was seine Stellung und sein Handeln freier und unabhängiger gestalten sollte. Außerdem hatte er durch die Novellierung 1929 folgende Kompetenzen: Auflösung des Nationalrates sowie die Einberufung der Nationalratstagungen, Ernennung und Entlassung der Bundesregierung, Oberbefehlsmacht über das Bundesheer. Überdies wurde nun auch der Österreichische Bundespräsident mit dem vielumstrittenen Notverordnungsrecht ausgestattet. Die Novellierung sah überdies Änderungen in den Zuständigkeitsbereichen von Bund und Ländern vor. Unbestritten fiel hier die Verschiebung der Machtkompetenz vorwiegend zugunsten des Bundes aus, was das Föderalsystem ebenfalls schwächte: die Sicherheitspolizei z.B., welche vorher in den Zuständigkeitsbereich der Länder fiel, wurde Sache des Bundes. Weiteres wurde der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof neu strukturiert und „entpolitisiert“. ⁸⁸ Hans Kelsen hatte nach den Novellierungen nicht mehr länger die vormalige Stellung des Verfassungsrichters auf Lebenszeit inne.

Die nächste Verfassungsänderung die zu erwähnen ist leitet ein dunkles Kapitel in der Geschichte der Republik Österreich ein und hebt das B-VG 1920 i.d.F.v. von 1929 faktisch auf. Es handelt sich um die am 1. Mai 1934 verabschiedete oktroyierte austrofaschistische Maiverfassung.

Im Gegensatz zum B-VG 1920 wurde diese Verfassung mit einer Präambel versehen die wie folgt lautete:

⁸⁸Vgl. Ludwig Karl Adamovich, Bernd-Christian Funk, Gerhart Holzinger, Österreichisches Staatsrecht. Grundlagen (Wien 1997) 79-82

„Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“⁸⁹

Die Interpretation der austrofaschistischen Präambel scheint ebenso überflüssig da klar ist, dass die demokratische Republik nicht mehr länger existierte. Diese Formulierung steht im direkten Gegensatz zur reinen Rechtslehre Hans Kelsens, der in seinem Rechtsverständnis zur Gewährleistung der freien Demokratie die Naturrechtslehre und somit die obrige Gottesgnade ausschließt. Weiteres wird in Artikel 2 der Maiverfassung festgelegt, dass der Bundesstaat Österreich ständisch geordnet sei. Am 13. März 1938, noch vor der „Volksabstimmung“ über den Anschluss an Nazideutschland wird die ständestaatliche Maiverfassung durch das „Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“⁹⁰ ersetzt, welches in Artikel 1 zwar bereits festlegt, dass Österreich ein Land des Deutschen Reiches sei, in dem weiteren Artikeln jedoch, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Volksabstimmung über den jeweiligen Anschluss entscheiden wird. Am 14. April 1938, also vier Tage nach der Abstimmung, folgt dem das „Gesetz über den Aufbau in der Ostmark (Ostmarkgesetz)“ womit das Bundesverfassungsgesetz 1920 endgültig ad acta geworfen wird.⁹¹

Nach dem Zweiten Weltkrieg wird einheitlich beschlossen, die Zweite Republik verfassungsrechtlich mit dem Geist der Ersten Republik auszustatten und etwaige Fehler, die in der Ersten Republik gemacht wurden, auszumerzen. Die Verfassung von Kelsen, Mayr, Fink und Renner wird erneut eingesetzt und hat bis dato ihre Gültigkeit nicht verloren. Damit ist das B-VG 1920 in der Fassung von 1929 eine der ältesten noch geltenden Verfassungen Europas.

Um eine etwaige Vergleichbarkeit der beiden Verfassungen und in weiterer Folge Parallelen zum Bruch mit den demokratischen Systemen Deutschlands und Österreichs erfassen zu können ist es notwendig, den Artikeln der WRV, die bereits behandelt wurden, jene des Österreichischen Verfassungsgesetzes gegenüberzustellen, welche die gleichen Fragen zur Staatenordnung zum Inhalt

⁸⁹ Bundeversfassungsgesetz vom 1. Mai 1934

⁹⁰ <http://www.verfassungen.de/at/index29.htm> (Stand 19.11.2010 14:00)

⁹¹ <http://www.verfassungen.de/at/index29.htm> (Stand 19.11.2010 14:00)

haben. Beginnend mit der Frage nach dem Staatsoberhaupt und dessen Kompetenzen im Staat.

8. Fragwürdige Artikel des Bundesverfassungsgesetzes 1920

8.1. Das Staatsoberhaupt – und die Verfassungsnovellierung 1929

Bei der Entstehung des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes schien es zunächst so, als würde das Amt eines Staatsoberhauptes nicht eigens eingerichtet werden. Von den Parlamentsparteien, vor allem von der Sozialdemokratie, wurde der Gedanke forciert, die Stellung des Präsidenten der Volksvertretung, d.h. des Nationalrates, mit der Stellung des Staatsoberhauptes zu vereinen um die parlamentarische Republik klar vom präsidentialen System abzugrenzen. In Bezugnahme auf das Koalitionsabkommen legte einer der Beauftragten zur Ausarbeitung einer Verfassung, der christlichsoziale Staatssekretär Mayr, noch im Februar 1920 im Zuge der Salzburger Länderkonferenz einen Entwurf vor der wiederum keine Präsidentschaft vorsah.⁹² Im Hinblick auf Autorität und der gewünschten Anpassung an die Verfassung des Deutschen Reiches plädierten die bürgerlichen Parteien alsbald für die Schaffung des Präsidentenamtes, legitimiert durch die österreichische Verfassung. Die bürgerlichen Parteien waren der Auffassung, dass ein unabhängiges Staatsoberhaupt frei vom Parteien- und Ideologiezwang agieren muss, was im Falle eines Parlamentspräsidenten nicht möglich wäre, da dieser üblicherweise aus der stärksten Parlamentspartei hervorgehen würde. Die sozialdemokratische Partei hingegen beharrte auf jenen Standpunkt, welcher vertrat, auf eine eigene Präsidentschaft zugunsten des parlamentarischen Systems gänzlich verzichten zu wollen und erweiterte diesen um die Forderung, Mitglieder ehemaliger Herrschaftshäuser und -Familien von der Parlamentswählbarkeit auszuschließen. Schließlich gab die Sozialdemokratie nach und stimmte dem verfassungsrechtlich etablierten Präsidentenamt zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auf eine jeweilige Volkswahl nach französischen und tschechoslowakischen Vorbild verzichtet werden würde, um ein Wiederaufleben des monarchischen Prinzips zu verhindern. Der großdeutsche Flügel wiederum plädierte auf die Volkswahl, da der Präsident nicht einzig und allein von der Unterstützung einer Partei abhängig sein dürfte, um frei von parlamentarischen Abstimmungsverhältnissen agieren zu können.

⁹² Vgl. Manfred *Welan*, Der Bundespräsident: Kein Kaiser der Republik. (Wien/Köln/Graz 1992) 30

Schlussendlich wurde diese Streitfrage durch einen Kompromiss gelöst und verfassungsrechtlich im dritten Hauptstück durch Artikel 60 und wie folgt legitimiert:

*„Drittes Hauptstück.
Vollziehung des Bundes.*

A. Verwaltung.

1. Bundespräsident.

Artikel 60.

(1) Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gemäß Artikel 38 in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Seit Amt dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das fünfunddreißigste Lebensjahr überschritten hat.

(4) Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für sich hat. Die Wahlgänge werden so lange wiederholt, bis sich eine unbedingte Mehrheit für eine Person ergibt.“⁹³

Der Bundespräsident wurde von der Bundesversammlung - zusammengesetzt aus beiden Kammern der Bundesgesetzgebung, Nationalrat und Bundesrat - gewählt. Dadurch kam es zur doppelten parlamentarischen Repräsentation des Volkes, einerseits durch den direkt gewählten Nationalrat andererseits durch den indirekt gewählten Bundespräsidenten. Hier sticht der erste fundamentale Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung unweigerlich ins Auge. Der deutsche Reichspräsident wurde als Gegenstück, um nicht zu sagen als „Gegenspieler“ zum Reichstag, in Österreich hingegen wird der Bundespräsident zum „Mitspieler“ des Nationalrates

⁹³ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 (Wien 1. Oktober 1920)

konzipiert. Eine Vorgehensweise die erahnen lässt, dass der Parlamentarismus und die mit ihm einhergehenden Parteienpolitik in Österreich bis 1929 über mehr Akzeptanz verfügten als im Nachbarnstaat. Dies kann jedoch nicht gänzlich unterstrichen werden, da der Kompromiss im Fall der Präsidentschaftsfrage keine der Streitparteien gänzlich zufriedenstellte. Der sozialdemokratische Flügel war unbefriedigt, da die Lösung seiner Vorstellung von Republik und Demokratie widersprach und im Bundespräsidentenamt eine verschleierte Wiedereinführung des monarchischen Prinzips erkannte, was wiederum das republikanische Prinzip nachhaltig gefährden würde. Der bürgerliche Flügel hingegen ließ nichts unversucht, um doch noch einen starken, vom Parlament unabhängigen und vor allem direkt gewählten Bundespräsidenten zu legitimieren. Der christlichsoziale Politiker Miklas reichte etwa ein Jahr nach dem Inkrafttreten des B-VG 1920 bereits einen entsprechenden Antrag ein, welcher die Verfassung dahingehend abändern sollte. Allerdings kam die erforderliche Mehrheit zu diesem Zeitpunkt noch nicht zustande.⁹⁴

Im Bundesverfassungsgesetz 1920 wird das Amt des Bundespräsidenten im Vergleich mit der WRV mit äußerst geringen Machtbefugnissen ausgestattet. Der Bundespräsident hatte nur eingeschränkten Einfluss auf die Zusammensetzung der Bundesregierung, wurde überdies mit keinerlei Notverordnungsrecht ausgestattet und ebenso wenig war das Staatsoberhaupt der Oberbefehlshaber über das Heer. Weiteres war es nicht an ihm, sondern am Nationalrat und Bundesrat, die Mitglieder des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu bestellen und zu entlassen. Anders als die WRV, welche die Aufgabe des „Hüters der Verfassung“ zum großen Teil dem Reichspräsidenten zugestand, wird diese Stellung dem österreichischen Bundespräsidenten weder direkt noch indirekt zugesprochen. Die Amtsperiode wurde auf vier Jahren begrenzt und die Möglichkeit der unmittelbaren Wiederwahl wurde auf einmal beschränkt – ein weiterer auffallender Unterschied zur WRV welche die Legislaturperiode auf sieben Jahre festlegt. Genauer kamen dem Bundespräsidenten nach dem B-VG 1920 lediglich jene Rechte und Kompetenzen zu, welche zuvor nach der Verfassung von Deutschösterreich dem Präsidenten der Nationalversammlung als Staatsoberhaupt zukamen. Die wichtigsten waren vor 1929 also die Vertretung der Republik nach außen sowie die Vertretung des Bundes gegenüber den Ländern – meist rein

⁹⁴ Vgl. *Welan*, Der Bundespräsident: Kein Kaiser der Republik 30-33

repräsentativer Natur. Der Bundespräsident besaß bis dato zwar eine Reihe von Einzelzuständigkeiten, verfügte jedoch über keinerlei tatsächliche Machtfunktionen. Die Amtsperiode und somit auch die Wahl fiel mit jener des Parlamentes zusammen und der Bundespräsident blieb bei der Ausübung seiner Funktionen stets der Bundesversammlung verantwortlich. Durch die Bindung der gesamten Exekutive - somit auch des Bundespräsidenten - an Verfassung und Gesetz und die auf Kelsen zurückführende zusätzliche Kontrolle durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde die Entpersonalisierung der Staatsmacht bis 1929 konsequent durchgeführt.⁹⁵ Im direkten Gegensatz dazu agierte das deutsche Vorbild - die WRV - welche die Staatsmacht gerade durch Personalisierung (des Reichspräsidenten) zu bündeln versuchte.

Die verfassungsrechtlich geradezu vorbildlich gebildete parlamentarische Republik Österreich hatte jedoch wie die erste deutsche Republik ebenfalls mit Feinden von innen zu kämpfen. Das rein parlamentarische System wurde weder von der Bevölkerung noch von den politischen Entscheidungsträgern selbst einheitlich akzeptiert. Die Bevölkerung war, wie in Deutschland auch, beunruhigt durch die fehlende Transparenz im politischen Prozess und die drei Großparteien selbst, genauer die Christlichsoziale die Sozialdemokratische und die Großdeutsche Partei, konnten in ihren ideologischen Auffassungen nicht unterschiedlicher gesinnt sein, was sich in der Diskussion rund um die Präsidentschaft in der Republik Österreich anschaulich widerspiegelt. Die fatale ökonomische, außenpolitische und soziale Situation der Zwischenkriegszeit verschonte Österreich genauso wenig wie den deutschen Nachbarn. Die sozioökonomische Rahmenbedingung - die zuvor von mir als ein möglicher Grund genannt wurde der erklären könnte - warum seitens der deutschen Staatsrechtslehre und möglicherweise auch der deutschen Bevölkerung der Wunsch nach einem starken, unabhängigen Reichspräsidenten oder auch „Ersatzmonarchen“ vorhanden war - äußerte sich spätestens in den Krisenjahren auch in Österreich. Die Bewältigung der schwerwiegenden wirtschaftlichen und innenpolitischen Schwierigkeiten wurde dem parlamentarischen System (die Wahl der Bundesregierung erfolgte zu diesem Zeitpunkt noch durch den Nationalrat), nicht gänzlich zu Unrecht, nicht zugetraut. Die vielzitierte Bezeichnung „Republik

⁹⁵ Vgl. Manfred *Welan*, Präsidialismus oder Parlamentarismus? Perspektiven für die österreichische Demokratie. Diskussionspapier Nr. 35-R-95 (Wien 1995) 8

ohne Republikaner“ lässt sich neben der Situation der Weimarer Republik auch für die der Ersten Republik Österreichs heranziehen. Weiten Teilen der Bevölkerung mangelte es an innerer Identifikation für den Staat („den keiner wollte“) und seiner Verfassung. Der entscheidende Faktor für die einschneidende Novellierung 1929 zugunsten des Bundespräsidenten war der fundamentale Gegensatz zwischen den politischen Gruppierungen, wobei das tiefe Misstrauen zwischen bürgerlicher und sozialdemokratischer Partei am tiefsten ausgeprägt war. Der bürgerliche Flügel fürchtete stets die sozialistische Revolution, woneben der sozialdemokratische Flügel erwartete, dass die sozialen Errungenschaften der Nachkriegszeit im Falle einer bürgerlichen Regierungsbildung alsbald abgeschafft werden würden. Gegen diese Unstimmigkeiten, die anstelle einer Konsensfindung in der Aufstellung bewaffneter Privatarmeen (Heimwehren und Schutzbund) gipfelten, vermochte es die parlamentarische Republik, nicht schlichtend einzugreifen.⁹⁶ Einerseits weil das Ansehen des Staates und seiner Institutionen weiter abfiel, andererseits weil im parlamentarischen System eben dem Parlament die entscheidenden Machtbefugnisse zugesprochen wurden und dieses war bereits aufgrund des Dissenses der Parlamentsparteien konfliktlösungsunfähig, wenn nicht sogar zum eigentlichen Konfliktentstehungs- und Austragungsort geworden. Der Konflikt erreichte 1927 seinen Höhepunkt durch die Schattendorfer Prozesse und den darauffolgenden Justizpalastbrand.⁹⁷

Ein Versuch wurde unternommen, die Probleme auf verfassungsändernde Art und Weise zu lösen und die Integrativfunktion des Staates zu stärken. Die Verfassung wurde erneut verändert, aber diesmal im Gegensatz zur Novellierung bzw. zum Verfassungsübergangsgesetz aus dem Jahre 1925 auf einschneidende und den Geist der Verfassung von 1920 verändernden Art und Weise. Die bürgerliche Seite plädierte erneut, wie schon vor der akuten Krisensituation, für die Ersetzung des streng parlamentarischen Systems durch ein präsidentiales System. Die sozialdemokratische Seite hingegen wollte das parlamentarische System aufrechterhalten.

Die Verfassungsnovellierung aus dem Jahr 1929 brachte einen Kompromiss – ein gemischtes System. Der bisher eingeschlagene Weg wurde verlassen und aus der

⁹⁶Vgl. Ludwig Adamovich, Bernd-Christian Funk, Gerhart Holzinger, Stefan L. Frank, Österreichisches Staatsrecht. Grundlagen (Bd. 1) (Wien 2011) 79-81

⁹⁷ Vgl. Adamovich, Österreichisches Staatsrecht 80-81

gewaltenverbindenden parlamentarischen Republik wird die gewaltenteilende parlamentarische Präsidialrepublik. Je nach Sichtweise überwiegen im Verfassungstext teils parlamentarische, teils präsidiale Züge. Die wesentlichen Änderungen auf die hier genauer eingegangen werden soll betrifft die Stellung des Bundespräsidenten, die ab 07. Dezember 1929 mit der zweiten Bundesverfassungsnovelle deutlich gestärkt wurde. Der Bundespräsident sollte sein Mandat von nun an nicht mehr von den parlamentarischen Vertretungskörpern, sondern durch das Vertrauen vom Volk selbst ableiten, weshalb verfassungsrechtlich festgelegt wurde, dass das Staatsoberhaupt vom Volk selbst zu wählen ist. Diese Vorgehensweise sollte seine Stellung stärken und sicherstellen, dass das Staatsoberhaupt von nun an frei und unabhängig im und für den Staat agieren kann. Die Amtsperiode wurde von vormals vier auf sechs Jahre verlängert. Weiteres wurde der österreichische Bundespräsident mit der Novellierung 1929, nach deutschem Vorbild, mit der Kompetenz ausgestattet, den Nationalrat aufzulösen. Beinahe wortgleich wie Artikel 25 der WRV legt der 1. Absatz des Artikels 29 des B-VG 1920 i.d.F.v. 1929 fest:

„Artikel 29

(1) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen. Die Neuwahl ist in diesem Fall von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat längstens am neunzigsten Tag nach der Auflösung zusammentreten kann.“⁹⁸

Abgesehen vom Auflösungsrecht hatte der Bundespräsident auch das Recht die Nationalratssitzungen einzuberufen und auch zu schließen, sowie die Ernennung und Entlassung der Bundesregierung. Genauer bedeutet dies, dass der Präsident den Bundeskanzler ernannte, wobei die Verfassung nicht eindeutig vorschrieb, dass es sich um den Parteienchef der stärksten Fraktion handeln musste. Auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannte er dann in weiterer Folge die restlichen Regierungsmitglieder, wobei er auch hier nicht an den Vorschlag des Kanzlers gebunden war. Die neue Kompetenz legt Absatz 1 des Artikels 70 des B-VG 1920 i.d.F.v. 1929 wie folgt fest:

⁹⁸ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 in der Fassung vom 7. Dezember 1929

„Artikel 70

(1) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Gegenzeichnung erfolgt, wenn es sich um die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung handelt, durch den neubestellten Bundeskanzler; die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.“⁹⁹

Ebenfalls nach Weimarer Vorbild wurden die Kompetenzen des Staatsoberhauptes um die Oberbefehlsmacht über das Bundesheer und das stets umstrittene Notverordnungsrecht erweitert. Die Bestimmung der direkten Volkswahl blieb jedoch aufgrund einer Novelle des Übergangsgesetzes 1929 vorübergehend suspendiert.¹⁰⁰ Erst in der Zweiten Republik, im Jahr 1951, wurde Körner zum ersten direkt vom Volk gewählten Bundespräsidenten der österreichischen Republikgeschichte.

Die Verfassungsnovellierung 1929 sah außerdem noch eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes vor. Die allgemeine Sicherheitspolizei, die bisher in die Länderkompetenz fiel, wurde Sache des Bundes um die Exekutivgewalt des Staates nachhaltig zu stärken. Überdies wurde die organisatorische Neugestaltung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes und deren „Entpolitisierung“ vorgesehen. Dies gipfelte im Februar des Folgejahres in der Auflösung des Verfassungsgerichtshofes - wie er ursprünglich von Kelsen vorgesehen war - und somit wurde Kelsen, wie auch alle anderen Verfassungsrichter, von ihrem Amt auf Lebenszeit enthoben. Der bürgerliche und rechte Flügel der österreichischen Parteienlandschaft fokussierte zwar eine radikalere Umverteilung der Machtverhältnisse vom Parlament zum Bundespräsidenten, die Sozialdemokratie jedoch konnte durchsetzen, dass der Bundespräsident der Bundesregierung verantwortlich blieb, die wiederum vom Parlament abhängig war.

⁹⁹ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 i.d.F.v. 1929

¹⁰⁰ Vgl. Adamovich, Österreichisches Staatsrecht. 82

8.2. Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im Bundesverfassungsgesetz

Aufgrund der einleitend kurz beschriebenen Rechtstheorie Hans Kelsens ist es wenig verwunderlich, dass er den politischen Parteien im Parlamentarismus große Wichtigkeit zumaß. Einerseits aufgrund des in Österreich 1920 eingeführten Proportionalwahlsystems, welches die Existenz der politischen Parteien konsequent voraussetzt. Dass Kelsen für die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Systems das Verhältniswahlrecht dem Mehrheitswahlprinzip vorzog hat vielerlei Gründe. Einer davon könnte die erfolgreiche und wünschenswerte politische Integration der Wählerschaft sein. Kelsen hat sich in seiner Arbeit zur Theorie des Parlamentarismus wie folgt geäußert:

*„Daß diese (politische) Integration aber besser im Parlament selbst als in der breiten Masse der Wähler vor sich geht kann wohl nicht ernstlich geleugnet werden.“*¹⁰¹

Andererseits kam Kelsen allgemein zu dem Schluss, dass die Demokratie notwendigerweise und unvermeidlich ein Parteienstaat sein muss. Andere Gliederungen der Bevölkerung, beispielsweise in Ständen, wie wir es vom antidemokratischen und austrofaschistischen Ständestaat kennen, sind nach Kelsen willkürlich und unnatürlich und somit zu verwerfen. Der demokratische Gesamtwille der Bevölkerung und somit des Staates ergibt sich eben stets aus einer Vielzahl von Einzelinteressen und die Parteien sind jene, welche diese Einzelinteressen artikulieren und gegebenenfalls umsetzen können.¹⁰² Somit liegt es nahe, dass Kelsen ausschließlich den politischen Parteien die Aufgabe der staatlichen Willensbildung zuschrieb.

Obwohl Kelsen die Auffassung vertrat, dass politische Parteien ein wichtiges Mittel zur Demokratisierung und Legitimierung des Parlamentarismus darstellen und darüber hinaus für das gesamte öffentliche Leben prägend sind, nehmen sie doch im Bundesverfassungsgesetz keinen entsprechenden Platz ein. Die wichtige Stellung der politischen Parteien für die Republikgründung wie für die Ausarbeitung der Verfassung muss weder im Deutschen Reich noch in Österreich hervorgehoben werden und bekannt ist auch, dass sich die Parteienlandschaft

¹⁰¹ Hans Kelsen, Das Problem des Parlamentarismus (Wien-Leipzig 1925) 35

¹⁰² Vgl. Ehs, Hans Kelsen 120

lange vor der Republikgründung konstruiert hat. Hans Kelsen hatte das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Legitimation mit der „stillschweigenden“ Voraussetzung von politischen Parteien im Staatsgebilde, von der ausgegangen wurde, argumentiert. Daraus lässt sich ableiten, dass die Parteien der konstituierenden Nationalversammlung, die sich 1920 problemlos im B-VG verfassungsrechtlich verankern hätten können, sich selbst als so selbstverständlich vorausgesetzt haben, dass kein Bedarf bestand, sich mit dieser Frage beim Verfassungsentwurf eingehender zu beschäftigen.¹⁰³

Zwar wurde die rechtliche Stellung der Parteien im B-VG 1920 nicht verankert – der Parteienbegriff wurde jedoch in verschiedener Form und Bedeutung in der Bundesverfassung verwendet. Die Bezeichnung „politische Partei“ wird jedoch nur ein einziges Mal im Artikel 147, Absatz 4 des B-VG 1920 i.d.F.v. 1929 verwendet:

„Artikel 147.

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Länder- und Ständerates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.“¹⁰⁴

Der Art. 147 Abs. 4 sagt jedoch nichts über die Rechtsstellung der politischen Parteien aus. Zwar wird der Begriff verwendet, jedoch in einem vollkommen anderen Zusammenhang. Der Artikel dient lediglich der Klärung, dass „Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei“ von der Mitarbeit im Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen werden.

¹⁰³ Vgl. Herbert Schambeck, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (Berlin 1980) 208-209

¹⁰⁴ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 in der Fassung vom 7. Dezember 1929

Zwar sieht das österreichische Bundesverfassungsgesetz, wie die Weimarer Reichsverfassung, keine eindeutige Regelung zur Rechtsstellung politischer Parteien vor – trotzdem sind sie bei weitem präsenter als in der WRV, die den Parteienbegriff nur ein einziges Mal, auf negativ behaftete Art und Weise, aufgreift. Ein direktes Gegenstück zum Art. 130 der WRV, der alle Beamten und Mitglieder einer Partei warnt, nicht dem Parteienzwang zu unterliegen sondern stets als Diener der Gesamtheit zu agieren, gibt es im österreichischen Bundesverfassungsgesetz nicht. Jedoch gesteht sich die Österreichische Verfassung seit 1920 sehr wohl ein, dass die Wichtigkeit der „wahlwerbenden Parteien“ für den funktionierenden Parlamentarismus nicht strittig gemacht werden kann, was spätestens durch die Novellierung von 1925 verfassungsrechtlich durch die Erweiterung um Abs. 6 des Art. 26, der die Nationalratswahlen zum Inhalt hat, festlegt:

Artikel 26.

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das zwanzigste Lebensjahr überschritten hatten, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird innerhalb der Landesgrenzen in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten des Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist die Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(Durch BVG vom 30. Juli 1925 (§ 14) wurde dem Artikel 26 folgender, hier relevanter, Absatz angefügt:)

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat und von Volksabstimmungen nach Artikel 46 sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Hauptwahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist - abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern - auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen.“¹⁰⁵

Durch Artikel 26 wird den politischen Parteien zumindest die Wichtigkeit bei der Bestellung von Wahlbehörden zuerkannt. Den Parteien kommen laut österreichischem Verfassungsgesetz zwar einige weitere Aufgaben zu, vor allem jene der Wahlvorbereitung und der ideologischen Willensbildung des Volkskörpers, die rechtliche Stellung derselben regelt jedoch keiner der Artikel explizit. An dieser Stelle muss jedoch erwähnt werden, dass die fundamentale Bedeutung der Parteien die Verfassungskonzeption bereits selbst vorgibt, nämlich im ersten Absatz des Artikels 18 des B-VG, der die gesetzliche Bindung der Vollziehung an die Gesetze zum Inhalt hat:

„Artikel 18

(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“¹⁰⁶

Dieser Artikel erklärt bereits die Vorrangstellung der Vertretungskörper und damit des Parlamentarismus im österreichischen Staatssystem, welcher wiederum von

¹⁰⁵ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 i.d.F.v. 1925

¹⁰⁶ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920

den wahlwerbenden Parteien bestimmt und getragen wird.¹⁰⁷ Zur eindeutigen Regelung der Rechtsstellung von Parteien kam es in Österreich erst 1975 durch das Parteiengesetz. Es kann durchaus behauptet werden, dass den politischen Parteien zumindest von den Gesetzgebern in der Ersten Republik Österreichs mehr Vertrauen und Aufmerksamkeit zukam als dies in Deutschland der Fall war. Ein Grund dafür ist zweifelsohne das streng parlamentarische System, das in Österreich mit dem B-VG 1920 eingeführt wurde. Die verfassungsgebende Nationalversammlung des Deutschen Reiches hingegen entschied sich klar für eine Mischform bestehend aus präsidentialen und parlamentarischen System, wobei die tatsächliche Machtausübung eher auf das Amt des Reichspräsidenten beschränkt blieb. Ein Vorhaben das in Österreich ebenfalls forciert und 1929 zum Teil umgesetzt wurde, da die positivistische Stellung gegenüber den Parteien sich nicht unter allen Teilen der Bevölkerung durchsetzen konnte und das Misstrauen bis zuletzt tief verwurzelt blieb. Somit ist Österreich seit 1929 ebenfalls dem gemischten präsidentialen-parlamentarischen System zuzuordnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Novellierung 1929 die Vormachtstellung des Parlamentes nachhaltig schwächen sollte. Seipel brachte den eigentlichen Hintergrund der Verfassungsänderungen in seinem Werk „Der Kampf um die österreichische Verfassung“ auf den Punkt, indem er erklärte, dass es nicht das Ziel sei jegliche Form des Parlamentarismus nachhaltig zu schwächen, sondern die Kräfte die stets dahinter wirksam waren: Die politischen Parteien.¹⁰⁸ Der Prälat und zweimalige Bundeskanzler der Ersten Republik Ignaz Seipel, der bis 1929 zumindest noch teilweise als Republikbefürworter fungierte, schlug in seinem erwähnten Werk aus 1930, also ein Jahr nach der einschneidenden Novellierung, den gänzlich antiparlamentarischen Kurs ein. In diesem Werk¹⁰⁹ prägte er erstmals seinen später mehrmals zitierten Begriff der „wahren Demokratie“, in dem er ein weiteres Mal unmissverständlich seinen Unmut gegenüber den politischen Parteien äußerte und die politische Verantwortlichkeit lediglich dem leitenden Organ zuerkennt - vor allem also dem Staatsoberhaupt - dieses wiederum muss sich, seiner Auffassung nach, auch Gott

¹⁰⁷ Vgl. Schambeck, Das Österreichische Bundes-Verfassungsgesetz 209-210

¹⁰⁸ Vgl. Ignaz Seipel, Der Kampf um die Österreichische Verfassung (Wien 1930) 219

¹⁰⁹ Ebd.

gegenüber verantwortlich fühlen.¹¹⁰ Allerdings hatte sich die Vorstellung Ignaz Seipels, einer Demokratie ohne Parteien, stets als undurchführbar erwiesen.¹¹¹ Die Rechtsauffassung Seipels lehnt somit spätestens ab 1929 das Prinzip des positiven Rechtes und somit das von Kelsen geprägte Bundesverfassungsgesetz 1920 gänzlich ab und forderte die Wiedereinführung naturrechtlicher Elemente im Staatsrecht.

8.3. Artikel 29 - Das Recht des Bundespräsidenten zur Nationalratsauflösung

Artikel 29 des B-VG, der 1920 die vorzeitige Auflösungsmöglichkeit des Nationalrates per Verabschiedung eines einfachen Gesetzes zum Inhalt hatte, wurde nach den Verfassungsänderungen vom Dezember 1929 um einen Absatz von fundamentaler Bedeutung erweitert:

"Artikel 29.

(1) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen. Die Neuwahl ist in diesem Fall von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat längstens am neunzigsten Tag nach der Auflösung zusammentreten kann.

(2) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

*(3) Nach einer gemäß Absatz 2 erfolgten Auflösung sowie nach Ablauf der Zeit, für die der Nationalrat gewählt ist, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Tag, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt."*¹¹²

Absatz 1 des Art. 29 erinnert durch die beinahe übereinstimmende Wortwahl an Artikel 25 der Weimarer Reichsverfassung, der dem Reichspräsidenten das Recht

¹¹⁰ Vgl. Stefanie Vielgut, Der Einfluss des Rechtspositivismus auf Demokratie und Verfassung in der Weimarer Republik und der Ersten Republik Österreich (Wien 2012) 60-61

¹⁰⁶ Vgl. Oliver Rathkolb, Demokratietheoretische Anmerkungen zum geteilten Erinnerungsort „4. März 1933“: Beginn der Ausschaltung des demokratischen Parlamentarismus durch Engelbert Dollfuß. Vortragspaper (Wien 2008) Quelle: www.demokratiezentrum.org (Stand: 1.9.2010, 14:00) 5

¹¹² Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 i.d.F.v. 7. Dezember 1929

zur Auflösung des Reichstages einräumte. Der Eingang des Auflösungsrechtes im österreichischen Bundesverfassungsgesetz muss als wesentlicher Punkt der damaligen Reformbewegung, welcher die ökonomische Krisensituation vorausging, angesehen werden und das Ziel verfolgte, die Vorrangstellung des Parlamentes zu brechen. Forciert wurde diese Reform vor allem seitens der Bürgerlichen. Wieso die Sozialdemokratie, die stets den Parlamentarismus gestärkt wissen wollte, den verfassungsdurchbrechenden Novellierungen von 1929 schlussendlich zustimmte, ist nicht gänzlich geklärt worden. Ein Grund könnte die relativ gute Verhandlungsposition gewesen sein, in der sich die SDAP anfangs zu befinden glaubte. Einer der Hauptgründe für die SDAP die Verfassungsnovelle überhaupt zu diskutieren war die Verhinderung der, seitens der Christlichsozialen erwünschten, erneuten Einsetzung des kriegswissenschaftlichen Ermächtigungsgesetzes. Bemerkenswert ist, dass bei der Einräumung des Auflösungsrechtes, im Gegensatz zur WRV, an einen Kontrollmechanismus gedacht wurde, der die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines befugten Ministers notwendig machte, damit die Auflösung rechtskräftig wurde. Nämlich in Artikel 67, der das Parlament vor einer etwaigen willkürlichen Auflösung durch den Bundespräsidenten schützen sollte:

„Artikel 67.

(1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.“¹¹³

In der Geschichte der Ersten Republik Österreichs wurde die Auflösung des Parlaments tatsächlich nur ein einziges Mal, ein Jahr nach der verfassungsrechtlichen Verankerung dieser Kompetenz, vollzogen. Nämlich durch

¹¹³ Österreichisches Bundesverfassungsgesetz 1920 i.d.F.v. 1929

Bundespräsident Wilhelm Miklas im Jahr 1930, in welchem dem demokratiegefährdenden Weg bereits Tür und Tor geöffnet wurde. Der christlichsoziale Vize- bzw. Bundeskanzler Vaugoin, der im Parlament seit den Nationalratswahlen 1927 über keine Mehrheit verfügte, schlug dem ebenfalls christlichsozialen Bundespräsidenten Miklas vor von seinem Recht, den Nationalrat aufzulösen, Gebrauch zu machen. Miklas beherzigte die Aufforderung des Kanzlers und löste den Nationalrat sogleich auf. Dem „ratio legis“¹¹⁴ entsprach diese Vorgehensweise selbstverständlich nicht, da die Entscheidung einzig und allein dem Ausbau des Machtverhältnisses der Christlichsozialen Partei gegenüber der Sozialdemokratie diene.¹¹⁵ Die Neuwahlen, die am 9. November 1930 als die letzten demokratischen Nationalratswahlen der Ersten Republik stattfanden, brachten jedoch nicht die von den Christlichsozialen erwünschten Mehrheitsverhältnisse mit sich. Die Sozialdemokratie konnte die relative Mehrheit erlangen und verfügte somit nur über zwei Mandate weniger als die Regierungsmehrheit, die sich aus der Christlichsozialen Partei und dem Heimatblock zusammensetzte. Die Sozialdemokraten konnten bei der letzten Nationalratswahl der Ersten Republik 41,1%, die Christlichsozialen 35,7%, der „Schober Block“ 11,6% und die NSDAP 3% der gültigen Stimmen verzeichnen.¹¹⁶ Der Wahlausgang repräsentierte, euphorisch interpretiert, somit die Entscheidung der Volksmehrheit, den von der Sozialdemokratie geforderten Parlamentarismus dem von den Christlichsozialen forcierten präsidentialen System vorzuziehen. Eine jeweilige, von Seipel angebotenen, Teilnahme der Sozialdemokratie an der Konzentrationsregierung wurde jedoch abgelehnt. Ähnlich wie im deutschen Reich wirft die sozialdemokratische Verweigerung der Regierungsbeteiligung die „Was-wäre-gewesen-wenn“ Frage in den Raum.

9. Das Ende der Ersten Demokratie Österreichs

9.1. Vorgeschehnisse zur Geschäftsordnungskrise 1933 - von Seipel zu Dollfuß

Wie das Deutsche Reich traf die Weltwirtschaftskrise 1929 auch die österreichische Ökonomie fundamental – ähnlich wie es bereits Jahre zuvor die

¹¹⁴ Karl Ucakar, Stefan Gschiegl, Das politische System Österreichs und der EU (Wien 2010) 132

¹¹⁵ Vgl. Ucakar, Das politische System Österreichs und der EU 131-132

¹¹⁶ Vgl. Günther Scheffbeck, Österreich 1934: Vorgeschichte, Ereignisse, Wirkungen (Wien 2004) 113

Reparationszahlungen der Friedensverträge von St. Germain taten. Die Opferrolle Österreichs erweiterte sich 1918 jedoch um den Umstand, sich im kleinem ungeliebten „Restösterreich“, ohne Option die Hegemonialstellung der Habsburgermonarchie wiedererrichten zu können, wiederfinden zu müssen. Die Bewertung, der einerseits monarchischen Vergangenheit und andererseits der republikanischen Zukunft, hing von der Ideologie der einzelnen Bevölkerungsschichten ab. Fakt ist, dass eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit von keiner Seite forciert wurde - nicht von den übrig gebliebenen Behörden der Donaumonarchie wie ebenfalls nicht durch Kooperation mit den Nachfolgestaaten.¹¹⁷ Die republikanische Rechtsprechung musste - spätestens seit den Schattendorfer Urteilen 1927 - tiefes Misstrauen seitens der Bevölkerung hinnehmen, welches die Demokratie ein weiteres Mal weitgehend schwächen sollte. Die Geschehnisse des Jahres 1933 bedeuten zwar auch für die Erste Republik Österreichs das unweigerliche Ende, auch wenn sich die antidemokratischen Tendenzen schon weit vor 1933 bemerkbar machten, vergleichbar mit dem Übergang der Weimarer Republik in die Nazi-Diktatur sind sie jedoch nur begrenzt. Auf verfassungsmäßige und legale Art geschah der Übergang von Demokratie zum austrofaschistischen Regime jedoch keineswegs. Ob und wieso das B-VG 1920 tatsächlich über keinerlei Wehrhaftigkeit gegenüber dem Ständesystem verfügte wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Unbestritten wurde das 1933/34 erfolgte Ende der Demokratie spätestens 1929, zum Teil bereits 1927, eingeleitet. Zwar wäre es banal zu behaupten, der Untergang der Ersten Republik wäre lediglich auf die Verfassungsnovellierung 1929 zurückzuführen, ebenfalls zu kurz gefasst wäre es, den Geschehnissen des Jahres 1927 die Alleinschuld für das Scheitern zuzuschreiben. Die beiden Krisenjahre stehen jedoch in direkter Abhängigkeit zueinander. Die Novellierung war unbestritten das Ergebnis der innenpolitischen Konflikte aus dem Jahr 1928. Der vom christlichsozialen Bundeskanzler Seipel, aufgrund seiner streng ablehnenden Haltung gegenüber den politischen Parteien, sowie von Heimwehren und Landbund geforderte Übergang zum präsidentialen System kann zweifelsohne ebenfalls als Beginn der zunehmenden antiparlamentarischen Strömung

¹¹⁷ Vgl. Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Die Republik Österreich 1918/2008. Überblick, Zwischenbilanz, Neubewertung (Wien 2008) 44-45

interpretiert werden. Zwar fielen die Verfassungsänderungen des Jahres 1929 noch relativ moderat aus¹¹⁸ - der Grund dafür war jedoch wahrscheinlich weniger eine etwaige Übereinstimmung der Parlamentsparteien und ebenso wenig das Vorhaben die parlamentarische Republik weiterhin legitimiert wissen zu wollen, wenn auch in abgeschwächter Form. Jedoch war das parlamentarische System bis 1931 trotz vieler Gegner noch relativ stabil und die Weltwirtschaftskrise wurde erst im selben Jahr in den politischen Prozess der Veränderungen integriert.¹¹⁹

Die Krise der Demokratie Österreichs und auch Deutschlands in der Zwischenkriegszeit nach 1930 allein auf die Weltwirtschaftskrise zurückzuführen, ist ebenfalls in jedem Fall zu kurz gefasst. Unbestritten trug sowohl in Österreich als auch in Deutschland die seit der Republikgründung beinahe durchgehend miserable ökonomische Situation, mit Ausnahme eines kurzen Aufschwunges in den 1920er Jahren, nachhaltig zur Nicht-Legitimierung des demokratischen Gedankengutes bei. Die immer wiederkehrende wirtschaftliche Existenzgefährdung konnte der Demokratie keinesfalls als Nährboden dienen. Vor allem der Zusammenbruch der Österreichischen Creditanstalt erschwerte die Situation nachhaltig. Die innenpolitisch stark angeschlagene Situation jedoch war es schlussendlich, welche das autoritäre Regime des Austrofaschismus förderte.

Das System der Koalitionsregierung von Sozialdemokratie und Christlichsozialen ist an den ideologischen Hürden nach den Schattendorfer Urteilen und dem Justizpalastbrand 1927, wie auch nach den Nationalratswahlen 1930 gescheitert. Weder die austromarxistische Sichtweise, welche die Demokratie als Mittel zur Befreiung der Arbeiterklasse deklarierte, noch die Gegenstellung der Heimwehren wie auch Bundeskanzlers Ignaz Seipels, die die sozialdemokratischen Programme als existenzielle Bedrohung konstruierten, hatten die Demokratie in ihren Grundelementen erfasst und noch weniger umgesetzt.¹²⁰ Die Allgemeinheit vertrat, nicht nur bei der Republikgründung und der Verfassungsentstehung, die Auffassung, dass das parlamentarische System für Österreich schlicht nicht tauglich sei – was sich im ständigen Bemühen, auch schon vor 1929, eine

¹¹⁸ Heinz Schäffer, Staat, Verfassung, Verwaltung: Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Prof.DDr.DDr. h.c. Friedrich Koja (Wien 1998) 86

¹¹⁹ Vgl. Wolfgang Neugebauer, Christine Schindler, Austrofaschismus: Politik, Ökonomie, Kultur. 1933-1938 (Wien 2005) 396

¹²⁰ Günther Steiner Working Paper 8

Alternative zum Parlamentarismus und somit zugleich zum „Parteienstaat“ auf verfassungsändernde Art und Weise zu etablieren, widerspiegelte.

9.2. Die innenpolitisch angeschlagene Situation Österreichs ab 1929

Der Ausgang des Wahljahres 1932 leitete das Ende der Ersten Republik zugunsten des autoritären Ständestaates in Österreich unweigerlich ein. Zwar fanden keine Wahlen auf Bundesebene mehr statt, jedoch Landtagswahlen in Wien, Niederösterreich und auch Salzburg sowie Gemeinderatswahlen in Kärnten und Steiermark. Die Vielzahl der Wahlen brachte eine Wahlentscheidung auf Landes- oder Gemeindeebene von 2/3 der österreichischen Bevölkerung mit sich. Das Wahlergebnis fiel unerwartet zugunsten der NSDAP, auf Kosten der Großdeutschen Volkspartei und des Landbunds, aus. Der Stimmenanteil der NSDAP bewegte sich nun zwischen rund 14% (NÖ) und 20% (Salzburg) was einen erheblichen Zuwachs darstellte, wenn man das Ergebnis mit dem der letzten NRW 1930 (rund 3%) vergleicht. Zwar ist der Prozentsatz der NSDAP nicht drastisch hoch, jedoch hatte sich die Partei spätestens seit April 1932 als dritte politische Kraft etabliert. Die Christlichsoziale Partei hatte vor allem in Wien deutliche Verluste zugunsten der NSDAP hinnehmen müssen, woneben die Sozialdemokratische Partei ihre Stimmen trotz geringem Verlust beinahe halten konnte.¹²¹ Die zeitgenössische Interpretation dieses Wahlergebnisses war sich einerseits einig, dass die demokratisch gesinnte Bauernschaft sich als äußerst widerstandsfähig gegenüber der NSDAP herausstellte (die CS Partei schnitt in NÖ gut ab) und andererseits, dass die Wahl eine „nationale Einheitsfront“ hervorgebracht hatte. Dabei blieb es erklärtes Ziel der beiden Großparteien SDAP und CSP, anstatt nun endlich über eine Koalition nachzudenken um die drohende Nationalsozialistische Bedrohung zu bannen, selber konsequent ihren eigenen Parteienprogramm nachzugehen und es dabei den Radikalisierungsmaßnahmen der NSDAP nachzutun. In den nationalen Kreisen wurde mit Befriedigung festgestellt, dass die Einheitsfront nun endlich entstanden und, in Anlehnung an die NSDAP und deren Ideologie des Einheits- und Führerstaates agierend, über enormen Spielraum verfügte. Die Sozialdemokratie interpretierte die Wahlergebnisse anders. Die wenigen Stimmenverluste wären einzig und allein

¹²¹ Vgl. Klaus *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. Bd. 1: 1918 – 1933 (Wien 1998) 635-636

den vorhergehenden ökonomischen Krisenverhältnissen zuzuschreiben, jedoch verfüge ihre Ideologie über mehr Relevanz als die der Bürgerlichen, die einzig und allein in den ländlichen Gebieten überleben konnten. Fakt ist, dass sich die Parteienlandschaft wie auch die Parteiensysteme nach dem April 1932 nachhaltig verändert hatten.¹²²

Am 25. April 1932 wurde, vor allem seitens der NSDAP, die Forderung gestellt, den Nationalrat unverzüglich aufzulösen. Argumentiert wurde mit den erheblichen Stimmengewinnen der Partei, der sich in ganz Österreich aus etwa 500.000¹²³ Stimmen zusammensetze, was umgerechnet 55 Mandaten im Parlament entsprechen würde. Diesen Antrag stütze die NSDAP paradoxerweise erneut auf das parlamentarische System der Republik Österreichs, welches vorsah, dass der Wählerwille im Nationalrat umzusetzen sei. Nachdem jedoch der Nationalrat nicht mehr länger den aktuellen Wählerwillen repräsentierte, war, nach Auffassung der NSDAP, die Regierung gestützt auf ein solches Parlament ebenfalls nicht mehr länger legitimiert das Amt weiterhin auszuüben. Die NSDAP war aufgrund ihres 3% Ergebnisses der Nationalratswahl 1930 bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Parlament vertreten. Nicht nur die NSDAP plädierte für die Nationalratsauflösung, auch die Großdeutschen wie auch der Heimatblock hatten geplant den Antrag auf Parlamentsauflösung zu stellen bzw. zu unterstützen. So auch die Sozialdemokraten. Das erscheint verwunderlich, jedoch hatte Otto Bauer später dazu Stellung bezogen und berichtet, der Plan wäre gewesen, durch Neuwahlen die Nationalsozialisten in den Nationalrat einziehen zu lassen, um sie zu den schwierigen innen- und außenpolitischen Themen, wie auch zur Sanierungspolitik, Stellung beziehen zu lassen. Weiteres wollte er keinesfalls den Weg der „Tolerierungspolitik“, wie die deutsche Sozialdemokratie, einschlagen. Er sprach von linker Abweichung und gab an, dass die Strategie ein Fehler gewesen wäre und den faschistischen Aufschwung Deutschlands unterschätzt zu haben – ein Umstand der wiederum die faschistische Regierungsbeteiligung in Österreich zur Folge hatte.¹²⁴ Nichts desto trotz plädierte Otto Bauer bei der Nationalratssitzung vom 28. April 1932 für die Abtretung der Bundesregierung, da die Wahlen gezeigt hätten, dass die Bürgerlichen über keine Mehrheit

¹²² Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. 641

¹²³ *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich 642

¹²⁴ Vgl. *Otto Bauer*, Der Aufstand der österreichischen Arbeiter. Seine Ursachen und seine Wirkung (Prag 1934)

verfügten, die Regierung nach demokratischen Grundsätzen zu handeln habe und dem Volk erneut die Möglichkeit geben muss, seinen Willen durch Neuwahlen Ausdruck zu verleihen. Die Regierungsspitze der Christlichsozialen wehrte sich vehement gegen die vorzeitige Auflösung und warnte, dass die Auflösung des Parlamentes wie auch der Rücktritt der Regierung fatale Folgen für die Außenpolitik haben würde und die Stellung der Republik weiterhin geschwächt würde, da sofortige Handlungsunfähigkeit die Folge der Auflösung wäre.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Nationalrat - gestützt auf Artikel 29 Abs. 2 des B-VG - durch Beschluss eines einfachen Gesetzes die Möglichkeit gehabt hätte, das Parlament vorzeitig aufzulösen. Ein solcher Antrag ging jedoch von keiner der genannten Parteien ein, was vermuten lässt, dass das Auflösungsvorhaben von keiner Partei mit solcher Ernsthaftigkeit verfolgt wurde wie es zunächst den Anschein machte.¹²⁵

Der Druck auf die Minderheitsregierung unter Bundeskanzler Buresch wuchs erneut mit den Beratungen des Verfassungsausschusses vom 4. Mai 1932. Zwar verwies er ein weiteres Mal auf die fatalen wirtschaftlichen wie auch außenpolitischen Auswirkungen einer etwaigen Parlamentsauflösung. Zugleich war er sich bewusst, dass weder Sozialdemokratie noch Großdeutsche seine Regierung mit ihren Stimmen unterstützen würden. Der letzte Ausweg wäre es gewesen sich die Unterstützung des Heimatblockes zu erhoffen da bekannt war, dass dieser nicht abgeneigt war in die Regierungsgeschäfte einzusteigen. Dies war jedoch für Buresch von Beginn an keine tatsächliche Option. Somit blieb der Regierung Buresch II kein anderer Ausweg als der Rücktritt, der am 6. Mai 1932 erfolgte.¹²⁶

Bundespräsident Miklas begann noch am selben Nachmittag mit allen Parteienführern Verhandlungen, mit dem Ziel eine Konzentrationsregierung aller Parteien - mit Ausnahme der Sozialdemokratie - bilden zu können. Die Gespräche verliefen jedoch relativ erfolglos. Eine sozialdemokratisch-christlichsoziale Koalition wurde im Vorfeld ausgeschlossen. Die Großdeutschen sahen ihren Platz

¹²⁵ Vgl. *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich 648

¹²⁶ Vgl. Robert *Kriechbaumer*, Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945 (Wien/Köln/Weimar 2001) 568

in der Opposition und der Landbund wie auch der Heimatblock stellten vorerst nicht erfüllbare Forderungen. Miklas betraute somit erneut Buresch mit der Regierungsbildung, dieser lehnte jedoch ab. Ein Grund war zweifelsohne die ablehnende Haltung der Großdeutschen gegenüber seiner Person. Die christlichsoziale Fraktion nominierte somit den Agrarpolitiker Dollfuß zum möglichen neuen Bundeskanzler, jedoch vorerst mehr als Verlegenheitslösung anstelle eines Wunschkandidaten.¹²⁷

Nach langer Diskussion beauftragte Miklas Dollfuß schlussendlich am 18. Mai 1932 mit der Koalitionsbildung, bestehend aus Christlichsozialen, Landbund und Heimatblock.

9.3. Die Regierung Dollfuß und ihr antiparlamentarischer, verfassungsdurchbrechender Kurs – und die „Selbstausschaltung des Nationalrates“ vom März 1933

Die folgenschwere Nationalratssitzung vom 4. März 1933 wurde einberufen, um über den seit dem 1. März anhaltenden Streik der Eisenbahner zu diskutieren, welcher sich formierte um gegen die ratenartige Auszahlung der Löhne zu protestieren. Die christlichsoziale Partei sah sich trotz der Kanzlerschaft Dollfuß spätestens seit den Wahlen 1932 doppelter Gefährdung, von links sowie auch von rechts, ausgesetzt und forcierte bereits vor 1933 auch gegenüber der Öffentlichkeit stets die Delegitimation des parlamentarisch - demokratischen Staates zugunsten eines ständisch geordneten Systems. Die Regierung drohte den streikenden Eisenbahnern - auf der Grundlage einer noch geltenden monarchischen Verordnung aus dem Jahr 1914 - mit Entlassungen wie auch Haftstrafen, was wiederum bei den Sozialdemokraten große Empörung auslöste. Für die ersten Unruhen der Nationalratssitzung vom 3. März sorgten Unstimmigkeiten bei den Stimmenabgaben – aufgrund der knappen Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat war jede Stimme enorm gewichtig. Die Bürgerlichen verfügten über einen Mehrheitsanteil von lediglich einer Stimme.¹²⁸ Ein Sozialdemokrat hatte seinen Stimmzettel mit dem seines Sitznachbarn verwechselt oder diesen zuvor von ihm mit der Bitte diesen ebenfalls abzugeben erhalten. Somit entstand der Anschein,

¹²⁷ Vgl. *Kriechbaumer*, Die großen Erzählungen der Geschichte 568

¹²⁸ Vgl. *Florian Wenninger*, Die Rettung des Vaterlandes. Zeitgenössische Quellen zum Staatsstreich vom 4. März 1933 (Wien 2008) Quelle: www.demokratiezentrum.org (Stand: 10.1.2012 14:00)

dass er doppelt abgestimmt hätte. Die christlichsoziale Fraktion forderte vom Nationalratspräsidenten Renner aufgrund der vermeintlichen Doppelabstimmung zur Wiederholung der Abstimmung auf. Renner sah sich jedoch nicht veranlasst der Forderung nachzukommen, was lauten Protest bei den regierungskonformen Parlamentariern auslöste. Renner legte sein Amt als Nationalratspräsident sogleich nieder um als einfacher sozialdemokratischer Abgeordneter ebenfalls abstimmen zu können unwissend, dass er das Parlament damit in die „Krise“ stürzen würde. Um das Abstimmungsergebnis der jeweils eigenen Partei ebenfalls um eine Stimme erhöhen zu können, trat sogleich auch der christlichsoziale Zweite Nationalratspräsident Rudolf Ramek und der großdeutsche Dritte Nationalratspräsident Sepp Straffner vom Amt zurück.¹²⁹ Somit verfügte das Parlament über kein Präsidium mehr. Überdies wurde darauf vergessen die Nationalratssitzung vorschriftsgemäß zu schließen, was zur Folge hatte, dass niemand wusste, ob und wann das Parlament erneut tagen würde. Nichts desto trotz gingen die Parlamentsabgeordneten zu diesem Zeitpunkt mehr amüsiert als besorgt auseinander.¹³⁰ Die Regierung Dollfuß vertrat folglich die Auffassung, dass das Parlament sich somit selbst aufgelöst hatte und der Weg in die autoritäre Staatsform sich damit von selbst geebnet hatte.¹³¹

Weder die Verfassung selbst, noch die parlamentarische Geschäftsordnung verfügte tatsächlich über keinerlei Bestimmungen in einem solch spezifischen Sonderfall. Es wäre jedoch unbestritten möglich gewesen die Krise auf demokratische Art und Weise zu lösen, wenn die Absicht bestanden hätte. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass es sich, entgegen der Auffassung der Regierung Dollfuß, tatsächlich keineswegs um die Krise des Parlamentes oder gar des Parlamentarismus, sondern vielmehr um eine Krise des Plenums handelte. Am 8. März 1933 tagte immerhin noch einmal der Hauptausschuss. Es gab einige Vorschläge, der Krise auf verfassungsmäßige Art und Weise entgegenzuwirken. Beispielsweise wäre es möglich gewesen aufgrund des präsidentialen Notverordnungsrechtes den Nationalrat einzuberufen.

Schlussendlich wurde am 15. März versucht eine Nationalratssitzung abzuhalten, in welcher der als letzter zurückgetretene Dritte Nationalratspräsident Straffner als

¹²⁹ Vgl. *Leidinger*, Die Republik Österreich 1918/2008 71-72

¹³⁰ Vgl. *Wenninger*, Die Rettung des Vaterlandes 3

¹³¹ Vgl. Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2003) 232

nunmehr geschäftsführender Präsident fungieren sollte. Die Sitzung wurde jedoch unter Polizeiaufgebot von der Bundesregierung unterbunden. Die Bundesregierung verfügte bei dieser Aktion über das Einverständnis des Bundespräsidenten.¹³² Das neuerliche Zusammentreten des Parlamentes am 15. März 1933 wurde somit unter Androhung von Gewalt verhindert.¹³³ Bekannt ist heute, dass die Regierung Dollfuß die Alleinregierung der Exekutive, d.h. die Ausschaltung des Parlamentes als Gesetzgebungsorgan, bereits vor dem März 1933 forcierte. Die Geschehnisse vom 4. März unterstützen dieses Vorhaben dahingehend, als dass die Verfassung keine Vorgehensweise für einen solch spezifischen Fall kannte. Real handelte es sich keineswegs um eine, von Dollfuß propagierte, Ausschaltung des Parlamentes, sondern vielmehr um eine Geschäftsordnungskrise. Eine Tatsache die aller Wahrscheinlichkeit nach dem Kanzler selbst auch bewusst war – am 7. März 1933 stellte er im Zuge einer Versammlung des christlichsozialen Klubvorstandes die endgültige Schließung des Parlamentes in Aussicht, jedoch nicht ohne zu betonen, dass die Bevölkerung über dieses Vorhaben nicht im Vorhinein informiert werden dürfte.¹³⁴

Dollfuß erkannte die Gunst der Stunde und setzte sein Vorhaben, gänzlich ohne Parlament regieren zu wollen, zugleich in die Tat um. Bei der berühmten Trabrennplatzrede vom 11. März anlässlich des Generalappells der Vaterländischen Front verkündet Dollfuß bereits den ständisch geordneten Kurs der Regierung:

„...Die Zeit des kapitalistischen Systems, die Zeit kapitalistisch-liberalistischer Wirtschaftsordnung ist vorüber, die Zeit marxistischer materialistischer Volksverführung ist gewesen! Die Zeit der Parteienherrschaft ist vorbei! Wir lehnen Gleichschalterei und Terror ab, wir wollen den sozialen, christlichen, deutschen Staat Österreich auf ständischer Grundlage, unter starker, autoritärer Führung! (...) Autorität heißt geordnete Macht, heißt Führung durch verantwortungsbewußte Männer(...)“¹³⁵

¹³² Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte 232

¹³³ Vgl. Theo Öhlinger, Verfassungsrecht (Wien 2009) 46

¹³⁴ Vgl. Wenninger, Die Rettung des Vaterlandes 4

¹³⁵ Kleindel, Die Chronik Österreichs (Dortmund 1984) 508

Dieser Rede vom 11. März 1933 gingen bereits einige Aktionen der Regierung zur weiteren Schwächung des parlamentarischen-republikanischen Systems voraus. Nach der fiktiven Selbstausschaltung des Parlamentes hielt sich die Regierung Dollfuß für genügend legitimiert, um den geplanten autoritären Kurs umsetzen zu können. Bemerkenswert ist, dass die Regierung Dollfuß, wie auch die Regierung Hitler in Deutschland, dies vorerst auf verfassungsrechtlich legale Art und Weise versuchte. Die Verfassung wurde auf Gesetzesgrundlagen untersucht, welche paradoxerweise dazu dienen sollten, die demokratische Republik zugunsten eines autoritären Systems zu stürzen. In weiterer Folge jedoch kommt es beim Systemumbruch zu einer Reihe von Verfassungsbrüchen, die im folgenden Kapitel durchleuchtet werden sollen.

9.4. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und das Ende der demokratischen Ersten Republik

Das Bundesverfassungsgesetz 1920, genauer das Verfassungsübergangsgesetz 1920, legitimierte bereits das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz, dessen Wortlaut auf das Jahr 1917 zurückzuführen ist. Paragraph 7 (Abs. 2) des V-ÜG 1920 lautet wie folgt:

*(2) Die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, der Regierung zustehenden Befugnisse gehen sowohl auf die Bundesregierung als auch auf die einzelnen Bundesminister über.*¹³⁶

Durch das V-ÜG 1920 wird der Regierung die Kompetenz zugesprochen im, vom Krieg (nach 1918 Nachkriegsgesetz) verursachten, Ausnahmezustand eigenständig Verordnungen zu erlassen, welche die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Sicherheit im Staat gewährleisten sollten.

Die Regierung Dollfuß versuchte zunächst die Legitimierung des autoritären Regimes auf verfassungsrechtlich legale Art und Weise zu vollziehen. Das

¹³⁶ Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 (St.G.Bl. Nr. 451/1920, BGBl. Nr. 2/1920) betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung

Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten wäre eine solche Möglichkeit gewesen, die jedoch deshalb verworfen wurde, da die Regierung dadurch weiterhin an den Ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden geblieben wäre. Deshalb scheint es wenig verwunderlich, dass die zweite Möglichkeit gewählt wurde - die Regierungsgesetzgebung über das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz basierend auf der Gesetzesgrundlage aus dem Jahr 1917. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die österreichische Bevölkerung lange vor 1933 an Kriegswirtschaftsverordnungen gewohnt war. Auch in der demokratischen Episode der Ersten Republik kam das KWEG nicht selten zum Einsatz. Zwischen 1918 und 1927 ergingen beispielsweise über 500 solcher Verordnungen. Im Zuge der CA-Krise kam es im Oktober 1932 – unter enormen Protest seitens der Sozialdemokratie, die stets für die Abschaffung des verfassungsrechtlich legitimierten KWEG plädierte – zur neuerlichen Einsetzung des Ermächtigungsgesetzes. Ob diese Handhabung Dollfuß schlussendlich veranschaulichte, dass das Regieren jenseits der parlamentarischen Mehrheit bzw. durch die totale Ausschließung des Parlamentes Einzug in den politischen Alltag genommen hatte, sei dahingestellt.¹³⁷ Fakt ist, dass er vorerst in der Lage war den Umbruch unter dem Deckmantel der Legalität vorzubereiten.

Durch Überstrapazierung des Rechtspositivismus und einer extrem gewagten Auslegungspraxis begann der Staatstreich der Regierung Dollfuß. Bereits zwei Tage nach der fiktiven „Selbstausschaltung“ des Parlamentes begannen, mithilfe des KWEG, der Umsturz des demokratischen Systems und zugleich die Errichtung des autoritären Ständestaates und der damit einhergehenden Kanzlerdiktatur. Der Rahmen des bisher bekannten Interpretationsspielraums wurde im März 1933 bei weitem überschritten. Formal wurde die verfassungsrechtliche Legalität dahingehend überstrapaziert, da einige der Kriegswirtschaftsverordnungen der Regierung Dollfuß verfassungsändernden Charakter aufwiesen.¹³⁸ Diese Vorgehensweise ist bereits klarer Verfassungsbruch, da Verfassungsänderungen im B-VG einzig und allein über Mehrheitsverhältnisse herbeizuführen waren. Inhaltlich wird der legale Rahmen

¹³⁷ Vgl. Hubert Stock, ...“Nach Vorschlägen der Vaterländischen Front.“ Die Umsetzung des Ständestaates auf Landesebene, am Beispiel Salzburg (Wien/Köln/Weimar 2010) 26

¹³⁸ Vgl. Brauner, Verfassungsgeschichte 232

bei der Anwendung des KWEG der Regierung Dollfuß dahingehend überspannt, als dass es sich bei einer Vielzahl von erlassenen Verordnungen nicht mehr um den, von der Verfassung klar vorgegebenen, wirtschaftsorientierten Zweck handelte, sondern dadurch der Umbruch hin zum antidemokratischen totalitären System gewährleistet wurde.

Am 7. März 1933 ergeht die erste Kriegswirtschaftsverordnung der Regierung Dollfuß, die zensurähnliche Umstände mit sich brachte – unter anderem wurde die Pressefreiheit und das bis dahin geltende Versammlungsrecht empfindlich eingeschränkt.¹³⁹

Nachdem die neue Gesetzgebung der Regierung angelaufen war und die anstehende Nationalratssitzung vom 15.3.1933 aufgelöst worden war, versuchte der Bundesrat sein Möglichstes, um die Regierung Dollfuß in Schach halten zu können. Er forderte am 17.3.1933 die Aufhebung der Verordnungen, welche von der Regierung auf der Basis des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen wurden sowie die neuerliche Einberufung des Nationalrates und die Ausschreibung von Neuwahlen. Wenig überraschend fiel die Reaktion der Bundesregierung aus. Dollfuß ließ daraufhin mitteilen, dass der Bundesrat alleine über keinerlei Gesetzgebungskompetenz mehr verfüge und dass seine Beschießungen verfassungsrechtlich gänzlich belanglos geworden seien. Die logische Konsequenz der „Selbstausschaltung“ des Nationalrates sei jene, dass der Bundesrat von nun an gegenstandslos und funktionslos sei.¹⁴⁰ Es ist überflüssig zu erwähnen, dass es sich bei dieser Vorgehensweise um klaren Verfassungsbruch handelte.

Die Regierung Dollfuß hatte binnen weniger Tage den gesamten Legislativkörper der Republik Österreich ausgeschaltet. Um sich der Kontrolle der Judikative ebenfalls entziehen zu können, folgte zugleich die „Ausschaltung“ des Verfassungsgerichtshofes. Dollfuß war durchaus bewusst, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken über die Auslegungspraxis der Bundesregierung des KWEG an Bedeutung gewinnen könnten, sollte sich der Verfassungsgerichtshof einschalten und Verordnungsprüfungen durchführen. Die

¹³⁹ *Leidinger, Moritz* Die Republik Österreich 1918/2008

¹⁴⁰ Vgl. *Brauneder*, Verfassungsgeschichte 233

Vorgehensweise der Regierung wäre vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig abgestempelt und somit dem autoritären Kurs die Legalität zugleich entzogen worden.¹⁴¹ Um dem entgegenzuwirken, veranlasste die Regierung einige Verfassungsrichter dazu, von ihrem Amt zurückzutreten. Die Folge der Rücktrittswelle im VfGh war akuter Mitgliedermangel. Somit war er nicht mehr länger in der Lage die Verordnungen der Regierung, auch nicht diejenigen welche die Institution selbst betrafen, zu prüfen. Dadurch war der Verfassungsgerichtshof in ähnlicher Weise „selbst ausgeschaltet“ wie der Nationalrat einige Tage zuvor und nicht mehr länger imstande, die Anwendung des KWEg auf die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Der Umbruch konnte dadurch von der Regierung sanktionslos weitergeführt werden. Diese Vorgehensweise und das Ermächtigungsgesetz selbst ließen schlussendlich alle, vormals in den Bereich der Legislative fallenden Kompetenzen wie auch beinahe alle Ernennungsrechte auf den Bundeskanzler übergehen.¹⁴²

Die Regierung Dollfuß hatte bis zum Mai 1933 erfolgreich beide Legislativorgane, National- und Bundesrat und auch die Judikative erfolgreich aus dem Weg schaffen können. Die Demokratie war somit nicht mehr länger existent, der autoritäre Weg war bewusst eingeschlagen und durch die Vielzahl von Verfassungsbrüchen bereits teilweise umgesetzt worden.

Der letzte Schritt folgte durch die Etablierung des Einparteienstaates. Die radikalen und demokratiezerstörenden Maßnahmen der Regierung Dollfuß stießen auf mehrere innenpolitische Fronten. Vor allem die Sozialdemokratie, die Kommunisten und das großdeutsch-liberale Lager wehrten sich vehement gegen die kaum überschaubare Flut von Systembrüchen innerhalb der parlamentarischen Demokratie Österreichs. Gegen die Regimegegner wurde mit Auflösungen und Betätigungsverboten vorgegangen. Im Jahr 1933 waren hiervon hauptsächlich der sozialdemokratische „Republikanische Schutzbund“, die KPÖ wie auch die NSDAP betroffen, bis im Februar 1934 die gesamte Sozialdemokratische Partei verboten und aufgelöst wurde. Es versteht sich von selbst, dass die aufgelösten Parteien und Verbände ihre Mandate in den Vertretungskörperschaften von Bund,

¹⁴¹ Vgl. *Brauneder*, Verfassungsgeschichte 233

¹⁴² Helmut *Wohnout*, Anatomie einer Kanzlerdiktatur. In: Hedwig Kopetz, Joseph Marko, Klaus Poier (Hg.) Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat. Phänomene politischer Transformation. (Wien/Köln/Graz 2004) 969

Land oder Gemeinden verloren. Zugleich entstand aus der Verbindung von Christlichsozialen und Heimwehr eine, bis dahin noch relativ unorganisierte, Bewegung der vaterländisch-österreichischen Kräfte, die zum Kampf gegen den Austromarxismus und Nationalismus aufriefen. Aus dieser Bewegung wurde, die spätere in der Maiverfassung manifestierte, Staatspartei – die Vaterländische Front – formiert. Somit löste sich die auch die Christlichsoziale Partei auf und ging gänzlich in der Vaterländischen Front auf.

Eine wichtige Frage an dieser Stelle ist jene, wieso sich Bundespräsident Miklas spätestens an diesem Punkt nicht zu Wort meldete und von seinem Entlassungsrecht Gebrauch machte, um die Demokratie wieder herstellen zu können. Wie eingehend hingewiesen, wurde dem Staatsoberhaupt durch die Verfassungsnovellierung 1929 die Möglichkeit zuteil die Bundesregierung sowohl zu bestellen als auch zu entlassen. Nachdem die Regierung Dollfuß den Versuch unterließ, den Nationalrat wieder arbeitsfähig zu machen und überdies die Grundpfeiler der Demokratie sowie den Rechtsstaat ausschaltete, entstand für den Bundespräsident die Option um nicht zu sagen die Pflicht, den Kanzler und seine Regierung zu entlassen, um die Demokratie retten zu können. Miklas entschied sich jedoch dafür, den entgegengesetzten Kurs einzuschlagen und ließ, nachdem er Monat um Monat verstreichen ließ und sich nie in der Öffentlichkeit zeigte, verlautbaren, dass er die Regierung nicht entlassen werde. Ein Umstand, der den autoritären Kurs nicht gefährdete sondern umgekehrt, diesen immer weiter legitimierte. Als Miklas auf seine Entlassungsmöglichkeit, auch aus den Reihen der Christlichsozialen, hingewiesen wurde antwortete er:

„Wenn ich das versuche, sperrt mich Dollfuß ein. Kann der König von Italien Mussolini, Hindenburg Hitler entlassen? Es ist eben auch bei uns eine Diktatur.“

143

Der Rücktritt des Bundespräsidenten war somit zur einzigen Option geworden – jedoch erfolgte dieser ebenso wenig. Drastisch ausgedrückt kann durchaus behauptet werden, dass die vielzitierte „Selbstausschaltung“ weder der Nationalrat noch der Bundesrat oder der Verfassungsgerichtshof vollzog, sehr wohl aber der Bundespräsident. Durch den ausgeübten „Rollenverzicht“, genauer durch die

¹⁴³ Welan, Der Bundespräsident 70

Unterlassung der Anwendung der verfassungsrechtlich legitimierten Mittel zur Rettung oder Wiedererrichtung der Demokratie, wurde das Amt des Staatsoberhauptes in dieser Phase der Ersten Republik obsolet. Die etwaige Entlassung hätte einen politischen Akt für die Demokratie gesetzt. Durch einen Rücktritt hätte Miklas zumindest noch bewiesen, persönlich Demokrat zu sein. Beides ist von ihm jedoch unterlassen worden.¹⁴⁴ Ob er sich in seiner Tatkraft tatsächlich eingeschränkt fühlte oder sich durch die autoritäre Kanzlerdiktatur persönlich bedroht fühlte sei dahingestellt.

Somit war auch die letzte Gefahr, die Entlassung durch Bundespräsident Miklas, für die Regierung gebannt worden und der eingeschlagene, klar autoritäre und demokratiezerstörende, Weg konnte ungehindert weiterverfolgt werden. Der letzte Schritt des Staatsstreiches war die Erlassung der Maiverfassung 1934. Die totale Abkehr zur parlamentarischen Demokratie lässt die Verfassung 1920 i.d.F.v. 1929 überflüssig erscheinen. Anstelle einer Teilnovellierung entschied sich die Regierung Dollfuß für die Abschaffung des B-VG zugunsten einer neuen überpositiven austrofaschistischen Verfassung, charakterisiert durch das christlich-autoritäre sowie ständische Prinzip. Bundeskanzler Dollfuß oktroyierte am 1. Mai 1934 die neue Verfassung, für den christlichen deutschen Bundesstaat Österreich, der von nun an auf legal ständischer Grundlage stehen sollte.¹⁴⁵

Die Verfassung 1934 ist auf zwei Arten erlassen worden, einerseits durch die Verordnung vom 24.4.1934 auf der Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1917 und andererseits aufgrund eines neuen Ermächtigungsgesetzes durch eine Regierungsverordnung – im identen Wortlaut. Diese Vorgehensweise ist zugleich auch auf zweierlei Weise als verfassungswidrig zu interpretieren. Der Rahmen des KWEG ist erneut, sowohl formal als auch inhaltlich, bei weitem überschritten worden – über wirtschaftliche Belange hinaus ist eine komplett neue, das B-VG gänzlich ungültig machende, Verfassung erlassen worden. Überdies sieht Art 44. Abs. 2 des B-VG bei einer

¹⁴⁴ Vgl. *Welan*, Der Bundespräsident 70

¹⁴⁵ Vgl. Reinhard *Krammer*, Christoph *Kühberger*, Franz *Schausberger*, Der forschende Blick. Beiträge zur Geschichte Österreich im 20. Jahrhundert. Festschrift für Ernst Hanisch zum 70. Geburtstag (Wien/Köln/Weimar 2010) 167

Gesamtänderung der Verfassung eine Abstimmung des gesamten Volkes vor, bevor diese in Kraft treten kann.¹⁴⁶

Durch die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes 1934 hatte man versucht trotz aller vorhergehenden Verfassungsbrüche - vorerst noch Verfassungskontinuität mit dem B-VG 1920 i.d.F.v. 1929 herzustellen. Aus diesem Grund wurde am 30. April 1934 doch noch einmal das Parlament von der Regierung Dollfuß einberufen. Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass es sich keineswegs um eine Nationalratssitzung im demokratischen Sinne handelte, da die Sozialdemokratische Partei bereits aufgelöst worden war und ihre Mandate sogleich ungültig waren. Das Parlament sollte als Verfassungsgesetzgeber reaktiviert werden. Hauptanliegen der Regierung war es einerseits die Volksabstimmung, die stattfinden hätte müssen um über die Gesamtänderung der Verfassung zu entscheiden, zu verhindern. Andererseits um der Regierung die Ermächtigung zur (bereits kundgemachten) Gesamtänderung der Verfassung auf legale Art und Weise zu ermöglichen. So geschah es dann auch, der Art. 44 wurde aufgehoben und die Regierung zur Verfassungsgesetzgebung ermächtigt – somit auch zum Erlass der Verfassung 1934.¹⁴⁷

Der vormalige Sektionschef des Kriegsministeriums und bereits seit 1932 als juristischer Berater Engelbert Dollfuß‘ fungierende Robert Hecht war maßgeblich an der Ausarbeitung der austrofaschistischen Maiverfassung beteiligt. Sein Hauptaugenmerk legte er, ähnlich wie Ignaz Seipel, auf das Vorhaben die Herrschaft der politischen Parteien ein für allemal zu überwinden. Er plädierte für eine berufsständische Volksvertretung, verbunden mit einer autoritären Staatsführung. Die Idee der Anwendung des Notverordnungsrechtes auf der Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes 1917 und der damit einhergehenden Möglichkeit gänzlich ohne Parlament zu regieren ist auf Hecht zurückzuführen.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Vgl. *Brauneder*, Verfassungsgeschichte 234

¹⁴⁷ Vgl. *Brauneder*, Verfassungsrechte 234

¹⁴⁸ Vgl. Maren *Seliger*, Scheinparlamentarismus im Führerstaat. „Gemeindevertretung“ im Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Funktionen und politische Profile Wiener Räte und Ratsherren 1934-1945 im Vergleich (Wien 2010) 58

Die Demokratie hatte nicht länger Bestand gehabt – bewusst distanzierte man sich von der parlamentarischen Republik und ihrem Konstitut durch die Verfassung 1934. Der Name Republik verschwand in der Maiverfassung gänzlich und wurde durch die Bezeichnung Bundesstaat ersetzt. Das Parlament, das seine ursprüngliche Wichtigkeit gänzlich verlor, wurde in „Haus der Gesetzgebung“ umbenannt, wobei einzig und allein das Gebäude angesprochen wurde, denn ein gewähltes Parlament als gesetzgebendes Organ war nicht mehr länger existent. Die Gesetzgebung oblag nun vier vorbereitenden Organen (Länderrat, Bundeswirtschaftsrat, Bundeskulturrat und Staatsrat), die ihre Vorschläge dem „Bundestag“ weiterleiteten, der wiederum über das Beschlussrecht verfügte. Um ein weiteres Mal zu veranschaulichen, dass das demokratische Prinzip der Vergangenheit angehörte, wurden weiterhin alle politischen Parteien verboten und durch die Staatspartei ersetzt. Weil durch die Abschaffung der Demokratie einherging, dass keinerlei freie Wahlen mehr stattfinden konnten wurde der Bundespräsident von allen Bürgermeistern gewählt¹⁴⁹, allerdings fand eine solche Wahl im der autoritären, austrofaschistischen Periode nicht mehr statt. Ein Umstand, der Miklas bis 1938 in seinem Amt verbleiben ließ, allerdings gänzlich um seine im B-VG 1920 i.d.F.v 1929 vorgesehenen Kompetenzen beschnitten und gänzlich vom politischen Entscheidungsprozess isoliert.¹⁵⁰

Weiteres fand das Konkordat 1933 ihren Einzug in die Verfassung. Die neue, christlich geprägte Staatsideologie wurde in der Präambel der Verfassung 1934 prägnant zum Ausdruck gebracht:

„Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“¹⁵¹

Somit ist der demokratische Grundgedanke, der vorsieht, dass alles Recht vom Volke ausginge, hinfällig. Ebenfalls hinfällig ist die Idee Kelsens, dass sich das Volk seine Verfassung selbst gibt. Durch die Regierung Dollfuß wurde sie ihm oktroyiert. Das positive Recht wurde durch das überpositive Recht ersetzt.

¹⁴⁹ Vgl. Gusy, Demokratie in der Krise 315-321

¹⁵⁰ Vgl. Wohnout, Anatomie einer Kanzlerdiktatur 969

¹⁵¹ Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich (Quelle: www.verfassungen.de Stand: 24. November 2011 11:00)

Dem Bundespräsidenten kamen alle Kompetenzen abhanden, auch jene, welche sich auf den nicht mehr länger existenten Nationalrat bezogen. Das vormalige Ernennungsrecht von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofmitgliedern wurde zum Ernennungsrecht der Mitglieder des Bundesgerichtshofes. Tatsächlich wurden die Kompetenzen des Staatsoberhauptes jedoch erheblich beschnitten, aufgrund der enorm aufgewerteten Bundesregierung. Die Verfassungswirklichkeit 1934 bewies, dass die Bedeutung des Präsidenten zugunsten der Regierung entsprechend abfiel.¹⁵² Wahlweise, entweder durch die Verfassung 1934 oder das Ermächtigungsgesetz 1934, wurde die autoritäre Führungsrolle einzig und allein vom Bundeskanzler bestimmt. Somit wurde der Wunsch, von vor 1929, nach einer starken Führungsperson - entgegen aller Pläne und Verfassungsänderungen - nicht der Bundespräsident, sondern der Bundeskanzler. Die vormals vorgesehene Doppelherrschaft von Kanzler und Präsident war nicht mehr länger relevant, da alle Machtbefugnisse durch die Maiverfassung 1934 Dollfuß selbst zufielen.

10. Zusammenfassende Gründe für das Scheitern der Ersten Republik Österreich

Nach der extrem-parlamentarischen Phase Österreichs von 1918 - 1920 wurde die Republik und ihre Verfassung von 1920 - 1929 zumindest noch betont-parlamentarisch errichtet. Die Verfassungsnovellierung von 1929 spiegelte den Wunsch ranghoher Politiker und Rechtswissenschaftler nach einer starken Führungspersonlichkeit wieder, welche nach zeitgenössischer Auffassung im Stande sein müsste die Republik nach Innen und Außen standesgemäß zu vertreten und in Krisensituationen schlichtend eingreifen zu können. Von 1929 bis 1933 ist das politische Österreich klar der Mischform aus parlamentarischen und präsidentialen Systemen zuzuordnen. Die innenpolitischen Geschehnisse wie auch die ökonomischen Krisenjahre, die sich spätestens ab 1929 fatal auf den Volkskörper in Form von Dauerarbeitslosigkeit und Armut auswirkten, taten ihr Übriges. Der Parlamentarismus ist ab dem Jahr 1929 nur mehr in abgeschwächter Form vorhanden. Die seit Beginn der Republik wachsende Skepsis gegenüber den politischen Parteien wurde durch den ständigen Ideologiekampf zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten weiterhin verstärkt – was schlussendlich, ähnlich wie in Deutschland, der NSDAP zugute kam, zumindest auf Landes und Gemeinderatsebene. Hinzu kam der Umstand, dass die seit 1918

¹⁵² Vgl. *Brauneder, Verfassungsgeschichte* 234

stattgefundene Inanspruchnahme der republikanischen Republik durch die Sozialdemokratie im bürgerlichen Lager den Anschein erweckte, dass die Republik ohnehin eine „rote Erfindung“¹⁵³ sei, welche, ihrer Meinung nach, auch aufgrund der tiefgreifenden Feindschaft zwischen den beiden Lagern, abzuschaffen sei. Wenn nicht anders möglich, durch den der Demokratie gegenüberstehenden und zugleich demokratieabschaffenden Ständestaatgedanken - dem Einparteienstaat und dem Führerprinzip.

Beachtlich ist die Tatsache, dass das Verfassungsübergangsgesetz 1934 den Aufbau und die Diktion der vormaligen Verfassungstradition entnahm – sogar um einen, von Kelsen stets abgelehnten, Grundrechtskatalog erweitert, der sich an den bisher geltenden Grundrechten orientierte. Real bedeutete das Übergangsgesetz aufgrund des Ermächtigungsgesetzes jedoch die Abschaffung der parlamentarischen Republik. Die Regierungsgesetzgebung war ermächtigt in alle Bereiche von Staat und Länder einzugreifen – auch in die Bereiche des Verfassungsrechtes. Anders als im Deutschen Reich - in dem die Weimarer Reichsverfassung drastisch ausgedrückt dem nationalsozialistischen Bruch als gesetzliche Grundlage dienen sollte, jedoch selbstverständlich nicht ohne die Verfassung zu durchbrechen - entschied man sich in Österreich, für die Legitimierung des autoritär geführten Staates, für eine neue Verfassung. Jedoch ohne Eile, diese gänzlich zu vollziehen und ebenfalls auf Grundlage des KWEG. Dieser Umstand festigte eher das autoritäre Prinzip als das vormals anvisierte berufsständische Prinzip. Bereits durch die Novellierung 1929 dominierte in der Verfassungswirklichkeit, anstelle des Bundespräsidenten in Zusammenarbeit mit der Regierung, bereits die Bundesregierung allein. Durch die Beseitigung des Parlamentes 1933, unter dem Vorwand einer inszenierten Selbstausschaltung und damit zugleich des parlamentarischen Prinzips und der 1934 folgenden oktroyierten Verfassung, wird der Grundgedanke und der Geist des Bundesverfassungsgesetzes 1920 gänzlich beiseite gelegt. Durch das Ermächtigungsgesetz oder wahlweise durch die Maiverfassung selbst, bestimmte vor allem die autoritäre Führungsrolle des Bundeskanzlers die Staatsführung. Somit wurde nicht, wie durch die Umsetzung der Verfassungsnovellierung 1929, der Bundespräsident zum „starken Mann“ der Republik, sondern der

¹⁵³ Vgl. Gusy, Demokratie in der Krise 321

Bundeskanzler. Die Inszenierung der Selbstausschaltung der Legislative und in weiterer Folge der Judikative war sicher ein klug gewählter Schachzug um die parlamentarische Republik langfristig abschaffen zu können, da diese Vorgehensweise die negative Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Parlament und dem gesamten parlamentarischen System dahingehend bestätigte, als das die Institution - das Parlament - in Krisensituationen handlungsunfähig wurde.

Drastisch ausgedrückt wurde erst durch den Rollenverzicht des Bundespräsidenten Miklas der Weg in den autoritären Staat mit dem Kanzler an der Spitze ermöglicht. Die personelle Frage, die ich bereits in Bezug auf Reichspräsident Hindenburg stellte, ist auch hier von Bedeutung. Hätte die Geschichte der Ersten Republik Österreich einen anderen Verlauf genommen, wenn das Amt des Bundespräsidenten von einer demokratisch gesinnten Person ausgeübt worden wäre, die keine Scheu gehabt hätte, durch die ihm zustehenden verfassungsmäßigen Mittel (Entlassung der Regierung Dollfuß), der autoritären Bewegung Einhalt zu gebieten? Selbstverständlich kann diese Frage aufgrund des tatsächlichen Verlaufes ebenfalls nicht geklärt werden. Fakt ist jedoch, dass der Rollenverzicht die Bewegung gestärkt um nicht zu sagen mit-legitimiert hatte. Die Regierung Dollfuß hatte, durch den Verzicht des Präsidenten auf verfassungsmäßige Weise aktiv zu werden um die Bedrohung für die Demokratie zu bannen, die letzte Befürchtung, in der Umsetzung des autoritären Staates aufgehalten zu werden, ad acta legen können.

Interessant ist überdies der Umstand, dass die Rechtswissenschaft sich dem neuen Staatsgebilde anzupassen schien. Zahlreiche Mitglieder der vormalig um Kelsen formierten Wiener Schule, die davor ebenfalls naturrechtskritisch agierten und argumentierten, begannen sich erneut der Naturrechtslehre wie auch der katholischen Soziallehre zuzuwenden. Verständlicherweise entstanden gerade in Österreich, mit der vormaligen extrem rechtspositivistischen in Anlehnung an Kelsens „Reiner Rechtslehre“ konstruierten Verfassung, extreme theoretische Spannungen. Von den (neuen) Vertretern der Naturrechtslehre wurde daraufhin wie folgt argumentiert:

„(...)Reine Rechtslehre und Bekenntnisse zum Naturrecht seien keine Widersprüche, ja Kelsen selbst habe sich ein Leben lang mit dem Problem der

Gerechtigkeit und am Ende wieder mit Platon beschäftigt, so daß gewissermaßen der Meister selbst diese Rückkehr wieder erlaubt habe.“¹⁵⁴

Wenig überraschend folgten dieser Argumentationslinie der vormaligen Rechtspositivisten paradoxe Mischgebilde, bestehend aus Teilfragmenten von Rechtspositivismus und Naturrechtslehre. In der historischen Debatte der Ersten Republik nach 1945 wurde oft versucht, das politische System in Österreich zwischen 1933 und 1938 eindeutig zu klären. Genauer, ob das Regime des ermordeten Engelbert Dollfuß und dessen Nachfolger Kurt von Schuschnigg, mit ihren ständisch, klerikalen und autoritären Zügen, tatsächlich dem faschistischen System zuzuordnen sei oder ob es sich vielmehr um eine Art „Imitationsfaschismus“¹⁵⁵ handelte. Fakt ist, dass imperialistische Züge fehlten und die Kirche (zu) stark involviert war, um tatsächlich von Faschismus sprechen zu können. Es handelte sich vielmehr um ein bis dato neues Mischgebilde aus altösterreichischen Traditionen, gepaart mit Zügen aus italienischen Faschismus und deutschen Nationalsozialismus.¹⁵⁶ Das ständische Konzept wurde ebenfalls nur zum Teil umgesetzt, da der berufsständische Aufbau der Gesellschaft faktisch nicht erfolgte. In der Maiverfassung 1934 war zwar vorgesehen die Gesellschaft in insgesamt sieben Berufsstände zu gliedern – von denen konnten sich jedoch nur zwei konstituieren (Land- und Forstwirtschaft und Öffentlicher Dienst). Die Bezeichnung „austrofaschistischer Ständestaat“ trifft somit nur bedingt zu und sollte in der Geschichtsforschung durch die Termini autoritäres Regime oder aber auch Kanzlerdiktatur ersetzt werden.

Anders als in Deutschland ist der Umgang in Österreich nach 1945, mit der Geschichte bis 1938, auch in der Geschichtsforschung höchst unterschiedlich. Die Aufarbeitung Deutschlands mit dem Nationalsozialistischen System, das zu Recht als Schandfleck in der deutschen Geschichtsschreibung beschrieben wird, ließ zumindest zu Beginn keinerlei Verherrlichung der Person Hitler oder anderer ranghoher Nationalsozialisten zu. Durch die Schaffung einer neuen Verfassung wurde nach 1945 klar Abstand zur nationalsozialistischen Vergangenheit genommen. Zwar ist die Erinnerungspolitik Deutschlands bis heute strittiges und enorm wichtiges Thema, dies wird hier jedoch nicht weiter vertieft werden.

¹⁵⁴ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechtes in Deutschland 151

¹⁵⁵ Leidinger, Moritz, Die Republik Österreich 1918/2008 130

¹⁵⁶ Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechtes in Deutschland 150-152

Die Debatte in Österreich zum Umgang mit der autoritären Phase von 1933/34 bis 1938 fällt höchst unterschiedlich aus. Immer wieder wurde und wird die Person Engelbert Dollfuß zum Mittelpunkt unterschiedlichster Kontroversen. Nicht selten stößt man im Zusammenhang mit seinem Namen auf die Bezeichnung „erstes Opfer des Nationalsozialismus“¹⁵⁷. Auch wenn man die Tatsache, dass bereits seit Beginn der 1920er Jahre eine Vielzahl von namentlich bekannten wie auch unbekannten Personen Opfer der nationalsozialistischen Gewalt wurden, außer Acht lässt, bleibt diese Bezeichnung höchst problematisch. Das Ergebnis der Versuche, die unbelastete Polemik des Dollfuß-Regimes aufrechtzuerhalten, gipfelt bis heute im Unwissen. Statistiken zufolge sind ca. 80 Prozent der Maturanten an Österreichs Schulen der Meinung, die Erste Republik hätte bis 1938 existiert. Dass das Wort Republik in der Maiverfassung 1934 sorgsam vermieden und durch die Bezeichnung Bundesstaat ersetzt wurde ist bis heute weitgehend unbekannt. Überdies ergab eine groß angelegte, 2007 durchgeführte, Studie des Ludwig Boltzmann Institutes für Europäische Geschichte erschütternde Ergebnisse über den demokratiebildenden Status der ÖsterreicherInnen. Auf die von Zeithistorikern und Sozialwissenschaftlern gestellte Frage, ob Kanzler Dollfuß große Bewunderung verdiene, antworteten rund 19% mit „Ja“ während sich beinahe 50% der Befragten einer Aussage enthielten.¹⁵⁸ Ein Ergebnis das vermuten lässt, dass, addiert, rund 70% der ÖsterreicherInnen die Person Dollfuß und damit die austrofaschistische Periode weder fachlich noch zeitlich richtig einordnen können.

¹⁵⁷ *Leidinger, Moritz*, Die Republik Österreich 1918/2008 130

¹⁵⁸ Vgl. Oliver *Rathkolb*, 1933: Ein (noch) geteilter Erinnerungsort, der im Dunkeln der Geschichte verschwindet. Quelle: www.demokratiezentrum.org (Stand 1.12.2011, 13:00)

11. Conclusio

Nach diesem kurzen Überblick über Demokratie- und Rechtsgeschichte sowohl in der Weimarer Republik als auch in der Ersten Republik Österreich und der Gegenüberstellung einzelner Fragmente derer Verfassungswerke ist es nun an der Zeit, die eigentlichen Forschungsfragen dieser Arbeit erneut anzuführen. An dieser Stelle wird von mir der Versuch unternommen werden, diese abschließend zu beantworten.

Die Hauptforschungsfrage dieser Arbeit lautet zweifelsohne: Kann die Weimarer Reichsverfassung oder aber das österreichische Bundesverfassungsgesetz 1920 (i.d.F.v. 1929) tatsächlich für das Scheitern der beiden jeweils Ersten Republiken Österreich und Deutschland zur Verantwortung gezogen werden? Spezifischer ausgedrückt, ist die nach 1945 prominent gewordenen These, welche die bis dahin vorherrschende positivistische Rechtslehre - die beide Verfassungswerke, vor allem jedoch das B-VG bis 1929, nachhaltig prägen sollte - für die mangelnde Wehrhaftigkeit der republikanisch-demokratischen Staatsform Österreichs und Deutschlands verantwortlich machte, zutreffend?

Diese Arbeit hat versucht vor allem jeweils jene Verfassungsartikel der WRV und des B-VG zu behandeln, welche nach 1945 nicht selten als die entscheidenden „Konstruktionsfehler“ bezeichnet wurden und den antidemokratischen und antirepublikanischen Mächten den Systembruch angeblich erleichterten. Diese allgemeine Kritik an den Verfassungen der jeweils Ersten Republik stellt zumindest im Bezug auf Österreich unweigerlich die Frage in den Raum, wieso das Verfassungswerk der Ersten Republik Österreich, genauer das österreichische Bundesverfassungsgesetz 1920 - allerdings in der Fassung von 1929 - nach 1945 durch die Wiedereinführung desselben erneut als Rechtsgrundlage der Zweiten Republik dienen sollte. Dies geschah wohlgermerkt mitunter durch die Unterstützung einer durchaus prägenden politischen Persönlichkeit der *Ersten* Republik – Karl Renner. Dieser Umstand stellt bereits unmissverständlich klar, dass die Protagonisten der Zweiten Republik das Scheitern der Ersten Republik keineswegs auf das Verfassungsrecht derselben zurückführten.

Die deutsche Staatsrechtslehre hingegen distanzierte sich nach 1945 bewusst gänzlich von der Weimarer Reichsverfassung und ersetzte diese durch ein „neues

Staatsrecht“ – dem Bonner Grundgesetz. Allerdings geschah dies nicht unter gänzlicher Ignorierung der WRV – viel mehr wurde der Versuch unternommen, ihre angeblichen „Fehler“ auszumerzen. Das Ergebnis dieser Ausbesserung wiederum ähnelt dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz 1920 auffallend. Genauer bedeutet dies, dass die übermäßige Machtkompetenz des vormaligen Reichspräsidenten den Bundespräsidenten nach 1945 nicht mehr länger zustand – sondern eine Machtverschiebung zugunsten der Regierung und des Parlamentes vorgenommen wurde.

Interessanterweise ist der österreichische Bundespräsident der Zweiten Republik, aufgrund des erneuten Inkrafttretens des B-VG 1920 i.d.F.v. 1929 zwar formell weiterhin mit relativ mächtigen Kompetenzen ausgestattet, jedoch hat sich der „Rollenverzicht“ des Staatsoberhauptes á la Wilhelm Miklas auch in der Zweiten Republik durchgesetzt. Ob dieser Umstand tatsächlich auf jener Tradition basiert, oder die in der Ersten Republik fehlende Akzeptanz gegenüber der demokratischen Republik, nach 1945 zur notwendigen Selbstverständlichkeit wurde, welche wiederum eine relativ ausgeglichene Balance der Mächte innerhalb der Zweiten Republik gewährleistet, sei dahingestellt.

Im Bonner Grundgesetz wurde wiederum eine etwaige Verfassungsänderung wie auch die Parlamentsauflösung erschwert. Bonn wurde also entgegen aller Befürchtungen nicht Weimar, aber mehr und mehr zu Wien (bis 1929)? Die angeblich nicht ausreichende Wehrhaftigkeit der jeweils Ersten Republik sollte, in Österreich durch das Verbotsgesetz (VbtG), in Deutschland durch das Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates vom 10.10.1945 welches die NSDAP verbot und auflöste, nachhaltig verstärkt werden. Überdies sieht Art. 21 des Grundgesetzes vor, die Gründung verfassungsfeindlicher Parteien gänzlich zu untersagen.

Aufgrund meines bisher erarbeiteten Forschungsstandes kann ich bereits an dieser Stelle die von mir oben angeführten Forschungsfragen beantworten: Weder das Verfassungswerk noch der Rechtspositivismus kann für das Scheitern der jeweils ersten Republik Österreichs und Deutschlands zugunsten des autoritären bzw. totalitären Regimes zur Verantwortung gezogen werden. Zwar wird von mir keineswegs bestritten, dass Teilfragmente der Verfassungswerke (vor allem Art. 48 WRV) nicht zur nachhaltigen Legitimierung der parlamentarischen

Demokratie beigetragen haben und diese weitgehend erschwerten, um nicht zu sagen verhinderten. Jedoch darf unter anderem an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden, dass die sozioökonomische Lage Österreichs und Deutschlands in der Zwischenkriegszeit eine solche demokratische Legitimierung nachhaltiger erschwerten und lähmten, als dass das Verfassungswerk selbst dazu je im Stande gewesen wäre.

Nach 1945 wurde oftmals die These vertreten, die davon ausging, dass der Einfluss des Rechtspositivismus auf das Staatsrecht der beiden jungen Republiken für das Scheitern derselben zur Verantwortlichkeit zu ziehen sei - aufgrund dieser Auffassung unter den Staatsrechtslehrern kam es weiterführend zur kurzzeitigen Renaissance der Naturrechtslehre. Den, stark von der positivistischen Rechtslehre geprägten, Verfassungen wurde oftmals der Vorwurf unterbreitet, sie hätten den nationalsozialistischen bzw. austrofaschistischen Protagonisten, gemeint sind hier vor allem Hitler und Dollfuß, geradezu als Grundlage für den Systembruch und den darauffolgenden Aufbau der Regime gedient. Die Geschehnisse in Österreich und Deutschland des Jahres 1933/34 und die Art und Weise der Akteure, den demokratiezerstörenden Bruch unter dem Deckmantel der „Scheinlegalität“ zu vollziehen, hatten zunächst möglicherweise diesen Anschein erwecken mögen. Tatsache ist jedoch, dass der Bruch keineswegs umgesetzt werden konnte ohne sich einer Vielzahl von, in dieser Arbeit hervorgehobenen, verfassungsbrechenden und –durchbrechenden Mitteln zu bedienen. Damit soll unmissverständlich klargestellt werden, dass sich im positiven Verfassungsrecht, weder in Deutschland noch in Österreich, keinerlei Vorgaben für solche Prozesse und Vorgehensweisen, welche schlussendlich den gänzlichen Abbruch der demokratischen Republiken gewährleisteten, finden lassen.

Aus historischer Sicht müssen, um den Untergang der Weimarer Republik und der Ersten Republik Österreich greifbar zu machen, sowohl die sozioökonomische sowie die innenpolitische Situation in den Mittelpunkt der Debatte gelangen. Beide Demokratien blickten zum Zeitpunkt der Republikgründung unmittelbar auf den Ersten Weltkrieg und die damit einhergehende Beendigung der Jahrhunderte andauernden monarchischen Staatsform zurück. Die wirtschaftliche Lage in beiden Staaten präsentierte sich nach den Friedensverhandlungen als dramatisch und die Bevölkerung litt an deren Auswirkungen, sowohl auf psychologische wie

auch ökonomische Weise. Überdies darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der ohnehin bereits ablehnenden Haltung großer Bevölkerungsgruppen gegenüber dem „neuen“ demokratischen Gedankengutes, von ranghohen Politikern und Staatsrechtlern nicht produktiv entgegengesteuert wurde – sogar das Gegenteil war der Fall.

Die Parteienlandschaft konnte, weder in Österreich noch in Deutschland, nicht unterschiedlicher gesinnt sein. Der immerwährende Konflikt zwischen der österreichischen Sozialdemokratie und den Christlichsozialen und deren Unfähigkeit gemeinsam in der Koalition zu regieren hatte zur Folge, dass die Regierungsbildungen der Ersten Republik sich als schwer überwindbare Bürden erwiesen und die Mehrheitsverhältnisse stets knapp oder schlicht nicht vorhanden waren. Die - neben der regierenden Christlichsozialen Partei - zweite demokratisch gewählte Großpartei, die Sozialdemokratie, hingegen fand sich stets in der Rolle der Opposition wieder. Anstelle eines Konfliktlösungsprogrammes wurden stets weitere Konflikte in den Nationalrat getragen, deren Lösungschance aufgrund der immer weiter wachsenden gegenseitigen Feindschaft der beiden Großparteien bald gleich null war.

Nicht außer Acht gelassen werden darf überdies der Umstand, dass ranghohe Politiker und Rechtswissenschaftler öffentlich keinerlei Geheimnis aus ihrer antiparlamentarischen Gesinnung machten. Namentlich war es v.a. Bundeskanzler Ignaz Seipel, der den wünschenswerten Demokratisierungsprozess, aufgrund seiner ablehnenden Haltung gegenüber einer rechtspositivistischen demokratischen Verfassung, welche er mehrmals öffentlich kundtat, lähmte. Seipel forcierte bereits lange vor 1934 den ständisch geordneten Staat, dessen Verfassung sich, seiner Auffassung nach, auf höhere, naturrechtliche Werte zu berufen habe. Die, auch von ihm forcierte, Verfassungsnovellierung 1929 – welcher auch die Sozialdemokratie nicht aktiv entgegenwirkte – veränderte das maßgeblich von Kelsen - *dem* Vertreter der positivistischen Rechtslehre - erschaffene Bundesverfassungsgesetz dermaßen, dass oftmals von einer Gesamtänderung der Verfassung die Rede war. Sollte der Begriff Gesamtänderung im Zusammenhang mit der Verfassungsnovellierung 1929 tatsächlich zutreffen, wäre bereits zu diesem Zeitpunkt formaler Verfassungsbruch begangen worden, da Art. 44 Abs. 2, BVG bei einer jeweiligen Gesamtänderung

der Verfassung den Volksentscheid vorsah. Tatsächlich wurde die demokratische Republik bereits an jenem Zeitpunkt abgewählt. Der, vorerst zufällige, Umstand, der Dollfuß zum Kanzler der Republik Österreich machen sollte, tat sein Übriges um die Demokratie zu stürzen und ihre Verfassung gänzlich gegenstandslos zu machen. Die „fiktive Selbstausschaltung“ des Parlamentes und die damit einhergehende Gegenstandslosigkeit des Bundesrates sowie des Verfassungsgerichtshofes mündeten in der Kanzlerdiktatur. Das Prinzip der Gewaltenteilung war aufgehoben und durch die Gewaltkonzentrierung zugunsten des Bundeskanzlers ersetzt worden. Ein Umstand welcher im Mai 1934 dazu führen konnte, dass das 1920 geschaffene Verfassungswerk für die Republik Österreich ebenfalls obsolet geworden war und durch die oktroyierte Maiverfassung 1934, welche wiederum auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes aus dem Jahr 1917 basierte, ersetzt wurde.

Der monarchisch gesinnte deutsche Reichspräsident Hindenburg konnte, wenig überraschend, in Deutschland ebenso wenig zur vollständigen Demokratisierung des Staates beitragen. Oftmals wird die Auffassung vertreten, dass das übermächtige Präsidentenamt von den Verfassungsgebern auf die Person des Sozialdemokraten Ebert zugeschnitten wurde – dass eine antidemokratisch gesinnte Person einst dieses Amt innehaben werde, wurde von der konstituierenden Nationalversammlung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bedacht. Allerdings hätte auch eine solche Möglichkeit in Betracht gezogen werden müssen. Die (unverschuldete) Unfähigkeit des Reichstages, ab 1930 auch nur eine einzige Legislaturperiode zu überstehen, vermittelte unbestritten den Anschein, dass der Parlamentarismus in staatlichen Belangen schlicht nicht fähig war diese auf demokratische Art und Weise zu lösen. Die anhaltende Krisensituation, der 1930 erfolgte Übergang in die dauerhafte Präsidialdiktatur und die als unklug bezeichnete Tolerierungspolitik der deutschen Sozialdemokratie verbesserte die politische Lage der extremen Parteienlandschaft. Namentlich jene der KPD, vor allem jedoch der NSDAP. Nachdem 1933 vor der folgeschweren Abstimmung des Reichstages in der Kroll-Oper seitens der NSDAP die Mandate der KPD, auf klar verfassungsbrechende Art und Weise, zu schlicht - nicht existent - erklärt wurden und die übrigen Parlamentsparteien, mit

Ausnahme der Sozialdemokratie, mit „Ja“ zum Ermächtigungsgesetz stimmten, war die erste deutsche Demokratie ebenfalls nicht mehr länger existent.

Die Einflussnahme der Staatsrechtslehre in der Zwischenkriegszeit ist ebenfalls alles andere als gering gewesen. Während Hans Kelsen und Hugo Preuß den Parlamentarismus und die damit einhergehenden großen Einflussnahmen der politischen Parteien als einziges wahres Mittel zur Legitimation der Demokratie bezeichneten, waren sich u.a. Ignaz Seipel und Carl Schmitt sicher, dass das ungeliebte Konzept der „Parteiherrschaft“ den Staat und dessen Souveränität beeinträchtigen und nachhaltig schwächen würde. Der Grunddissens innerhalb der Staatsrechtslehre war stets in der Gegenüberstellung des von Kelsen geprägten, den Souveränitätsbegriff ablehnenden, hegelianischen und den Staat entzaubernden Rechtsbegriffes und der von Schmitt forcierten Theorie, welche stets die dezisionistische Überhöhung des Staates in den Mittelpunkt der Debatte stellte, zu finden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass weder der Rechtspositivismus noch die Verfassung selbst für den demokratiezerstörenden Charakter der folgenden nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und ebenso wenig für das austrofaschistische Regime zur Verantwortung gezogen werden können. Vielmehr kann von einer Kette von Ereignissen die Rede sein, welche aufgrund der Nicht-Legitimation des demokratischen Gedankengutes, dem Misstrauen gegenüber der parlamentarischen Volksvertretung und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen stattfinden konnte. Dass der fehlende Glaube an die demokratische Republik im dunkelsten aller Kapitel, dem austrofaschistischen und nationalsozialistischen Regime enden würde, hat möglicherweise vorerst nicht in voller Tragweite vorausgesehen werden können. Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass vor allem Hitler und die NSDAP lange vor 1933 öffentlich antidemokratische und totalitäre Ansprüche stellten, ein Umstand der - ähnlich wie die Geschäftsordnungskrise des Österreichischen Parlamentes 1933 - auf verfassungsmäßige Art und Weise unterbunden werden hätte können, sofern Interesse bestanden hätte die demokratische Republik zu retten.

Fakt ist, dass gehofft werden muss, dass sowohl die Rechtslehre, ranghohe Politiker sowie die Bevölkerung selbst aus dem Scheitern der Ersten Republik

Österreich und Deutschland und den darauf folgenden Ereignissen gelernt haben. Die Geschichtswissenschaft muss es sich in den folgenden Jahren zur Aufgabe machen, weiterhin Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Unwissenheit rund um die Geschehnisse 1933/34, welche bis heute unter großen Bevölkerungsteilen zu bestehen scheint, könnte andernfalls in Krisensituationen stets in der erneuten Gefährdung der demokratischen Republiken in ganz Europa gipfeln. Die oftmals von Philosophen und Historikern ausgesprochene Warnung – „Wer sich der Geschichte nicht erinnert, ist verdammt sie zu wiederholen“ – sollte gerade zum aktuellen Zeitpunkt nicht ignoriert werden. Zwar bedient sich dieser Satz, bewusst, dramatischer Begrifflichkeiten – es kann jedoch nicht bestritten werden, dass die Aufklärung über die Gründe für das Scheitern der jeweils Ersten Republiken – Österreich und Deutschland – bis dato keineswegs als abgeschlossen bezeichnet werden kann und der Informationsstand ebenso wenig dem Status entspricht, welcher in Anbetracht des Ausmaßes der Folgen der Jahre 1933/34 wünschenswert wäre.

12. Literatur

Ludwig *Adamovich*, Bernd-Christian *Funk*, Gerhart *Holzinger*, Stefan L. *Frank*, Österreichisches Staatsrecht. Grundlagen (Bd. 1) (Wien 2011)

Otto *Bauer*, Der Aufstand der österreichischen Arbeiter. Seine Ursachen und seine Wirkung. (Prag 1934)

Albert *Beherendt*, Helmut *Bleiber*, Hans *Dress*, Wolfgang *Ruge*, Siegfried *Thomas*, Heinz *Wolter* (Hrsg.) Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte. (Berlin 1968)

Klaus *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich. Bd. 1: 1918 – 1933 (Wien 1998)

Dirk *Blasius*, Weimars Ende: Bürgerkrieg und Politik 1930-1933. (Göttingen 2006)

Peter *Blomeyer*, Der Notstand der letzten Jahre von Weimar. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 57) (Berlin 1999)

Heiko *Bollmeyer*, Der steinige Weg zur Demokratie. Die Weimarer Nationalversammlung zwischen Kaiserreich und Republik. (Frankfurt 2007)

Karl Dietrich *Bracher*, Carl-Ludwig *Holtferich*, Horst *Müller*, Helmut *Schmidt*, Michael *Stolleis*, Fritz *Stern*, Andreas *Rödder* (Hrsg.): Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919. (Stuttgart 1999)

Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2003)

Christoph *Butterwegge*, Krise und Zukunft des Sozialstaates. (Wiesbaden 2006)

Tamara *Ehs*, Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung. (Wien 2009)

Günther *Gillesen*, Hugo Preuß. Studien zur Ideen- und Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 60) (Berlin 2000)

Christoph *Gusy*, Demokratie in der Krise: Europa von der Zwischenkriegszeit. (Tübingen 2008)

Christoph *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung. (Tübingen 1997)

Matthias *Jestaedt*, Hans Kelsen im Selbstzeugnis. Sonderpublikation anlässlich des 125. Geburtstages von Hans Kelsen am 11. Oktober 2006. (Tübingen 2006)

Manfred *Jochum*, Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern. (Wien 1983)

Hans *Kelsen*, Das Problem des Parlamentarismus. (Wien-Leipzig 1925)

Hans *Kelsen*, Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik. (Leipzig/Wien 1934)

Hans *Kelsen*, Wer soll der Hüter der Verfassung sein? Abhandlungen zur Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit in der pluralistischen, parlamentarischen Demokratie. (Berlin 1931)

Hans *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie. (2. Aufl. 1929) In: Matthias *Jestaedt*, Oliver *Lepsius* (Hg.): Verteidigung der Demokratie 149-228 (Tübingen 2006)

Walter *Kleindel*, Die Chronik Österreichs. (Dortmund 1984)

Friedrich *Koja* (Hg.), Hans Kelsen oder Die Reinheit der Rechtslehre (aus: Monographien der österreichischen Kultur- und Geistesgeschichte, Bd. 5) (Wien 1988)

Eberhard *Kolb*, Deutschland 1918-1933. Eine Geschichte der Weimarer Republik. (München 2010)

Eberhard *Kolb*, Die Weimarer Republik. Grundriss der Geschichte. (München 2002)

Reinhard *Krammer*, Christoph *Kühberger*, Franz *Schausberger*, Der forschende Blick. Beiträge zur Geschichte Österreich im 20. Jahrhundert. Festschrift für Ernst Hanisch zum 70. Geburtstag. (Wien/Köln/Weimar 2010)

Robert *Kriechbaumer*, Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945. (Wien/Köln/Weimar 2001)

Achim *Kurz*, Demokratische Diktatur? Auslegung und Handhabung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung 1919-1925. (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 43) (Berlin 1992)

Adolf *Laufs*, Das Ermächtigungsgesetz (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich) vom 24. März 1933. (Berlin 2003)

Hannes *Leidinger*, Verena *Moritz*, Die Republik Österreich 1918/2008. Überblick. Zwischenbilanz. Neubewertung. (Wien 2008)

Peter *Longerich* (Hg.), Die Erste Republik. Dokumente zur Geschichte des Weimarer Staates. (München 1992)

Reinhard *Mehring*, Carl Schmitt: Aufstieg und Fall. Eine Biographie. (München 2009)

Elke *Mittmann*, Die Welt Spiel Roulette. Zur Kultur der Moderne in der Krise 1929-1932 (Frankfurt 2002)

Wolfgang *Neugebauer*, Christine *Schindler*, Austrofaschismus: Politik, Ökonomie, Kultur. 1933-1938 (Wien 2005)

Theo *Öhlinger*, Verfassungsrecht. (Wien 2009)

Theo *Öhlinger*, Die Bedeutung Hans Kelsens im Wandel. (Wien 2003)

Oliver *Rathkolb*, Demokratietheoretische Anmerkungen zum geteilten Erinnerungsort „4. März 1933“: Beginn der Ausschaltung des demokratischen Parlamentarismus durch Engelbert Dollfuß. Vortragspaper (Wien 2008)

Oliver *Rathkolb*, Die paradoxe Republik. (Innsbruck 2011)

Oliver *Rathkolb*, 1933: Ein (noch) geteilter Erinnerungsort, der im Dunkeln der Geschichte verschwindet. (Wien 2008)

Wolfgang *Ruge*, Papierene Deklarationen der ersten bürgerlichen Republik. Die Weimarer Verfassung von 1919; In: Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in der deutschen Geschichte. (Berlin 1968)

Herbert *Schambeck*, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung. (Berlin 1980)

Heinz *Schäffer*, Staat, Verfassung, Verwaltung: Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Prof.DDr.DDr. h.c. Friedrich Kojan. (Wien 1998)

Günther *Schefbeck*, Österreich 1934: Vorgeschichte, Ereignisse, Wirkungen. (Wien 2004)

Carl *Schmitt*, Der Hüter der Verfassung. (Tübingen 1931)

Carl *Schmitt*, Die Diktatur. (Berlin 1921)

Carl *Schmitt*, Verfassungslehre. (Berlin 1928)

Maren *Seliger*, Scheinparlamentarismus im Führerstaat. „Gemeindevertretung“ im Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Funktionen und politische Profile Wiener Räte und Ratsherren 1934-1945 im Vergleich. (Wien 2010)

Ignaz *Seipel*, Der Kampf um die Österreichische Verfassung. (Wien 1930)

Christian *Sima*, Österreichs Bundesverfassung und die Weimarer Reichsverfassung: der Einfluss der Weimarer Reichsverfassung auf die österreichische Bundesverfassung.
(Wien 1992)

Karsten *Steiger*, Kooperation, Konfrontation, Untergang. Das Weimarer Tarif- und Schlichtungswesen während der Weltwirtschaftskrise und seine Vorbedingungen.
(Bern 1997)

Günther *Steinbach*, Kanzler, Krisen, Katastrophen. Die Erste Republik.
(Wien 2006)

Rolf *Steininger*, Michael *Gehler*, Österreich im 20. Jahrhundert. Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg. (Wien – Köln 1997)

Gernot *Stimmer*, Eliten in Österreich 1848 – 1970. (Wien – Köln - Graz 1997)

Hubert *Stock*, ...“Nach Vorschlägen der Vaterländischen Front.“ Die Umsetzung des Ständestaates auf Landesebene, am Beispiel Salzburg.
(Wien/Köln/Weimar 2010)

Michael *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechtes in Deutschland. Weimarer Republik und der Nationalsozialismus.
(München 2002)

Sylvia *Taschka*, Diplomat ohne Eigenschaften. (Stuttgart 2006)

Karl *Ucakar*, Stefan *Gschiegl*, Das politische System Österreichs und der EU.
(Wien 2010)

Robert Chr. *van Ooyen*, Politik und Verfassung. Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre. (Wiesbaden 2006)

Stefanie *Vielgut*, Der Einfluss des Rechtspositivismus auf Demokratie und Verfassung in der Weimarer Republik und der Ersten Republik Österreich.
(Wien 2012)

Rudolf *Weber-Fas*, Epochen deutscher Staatlichkeit. Vom Reich der Franken bis zur Bundesrepublik. (Stuttgart 2006)

Manfried *Welan*, Der Bundespräsident: Kein Kaiser der Republik.
(Wien/Köln/Graz 1992)

Manfried *Welan*, Präsidialismus oder Parlamentarismus? Perspektiven für die
österreichische Demokratie. Diskussionspaper Nr. 35-R-95 (Wien 1995)

Florian *Wenninger*, Die Rettung des Vaterlandes. Zeitgenössische Quellen zum
Staatsstreich vom 4. März 1933. (Wien 2008)

Helmut *Wohnout*, Anatomie einer Kanzlerdiktatur. In: Hedwig *Kopetz*, Joseph
Marko, Klaus *Poier* (Hg.) Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat.
Phänomene politischer Transformation. (Wien/Köln/Graz 2004)

13. Onlinequellen

www.bundestag.at (Stand: 09. September 2011, 18:45)

www.demokratiezentrum.org (Stand: 1.9.2010, 14:00)

<http://www.documentarchiv.de>

(Kai Riddel, 2000 - 2004, Stand: Donnerstag, 27. Oktober 2011, 19:20)

<http://www.hugo-preuss-stiftung.de> Onlinequelle der Hugo Preuß Stiftung

(Stand: 17.4.2012, 20:00)

<http://www.univie.ac.at/staatsrecht-kelsen> Onlinequelle des Hans Kelsen – Instituts

(2004 – 2006, Stand: 17.4.2012, 20:00)

<http://www.verfassungen.de> (Stand 19.11.2010 14:00)

Anhang

Zusammenfassung

Diese Arbeit fokussiert jene Zeitspanne der Geschichtsschreibung, die oftmals auf banale Art und Weise als Zwischenkriegszeit bezeichnet wird. Genauer wird in dieser Arbeit die Erste Republik Österreichs und Deutschlands zum Hauptforschungsanliegen deklariert. In den Mittelpunkt der Debatte gelangt jeweils das Verfassungswerk der beiden jungen Republiken, dies geschieht jedoch nicht ohne die zeitgenössische Rechtslehre am Beispiel eines Hans Kelsen, Hugo Preuß (Rechtspositivismus) und jene derer „Gegenspieler“ Ignaz Seipel und Carl Schmitt (dezisionistische bzw. naturrechtliche Rechtslehre) zu behandeln. Anhand einer übersichtlichen Auswahl von einzelnen Verfassungsartikeln des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes 1920 (bzw. i.d.F.v. 1929) wie auch der Weimarer Reichsverfassung wird der Versuch unternommen, die beiden Verfassungswerke auf Ähnlichkeiten aber auch Unterschiedlichkeiten zu untersuchen.

Vor allem drei relevante Verfassungselemente wurden spezifisch analysiert: Die Frage nach dem Staatsoberhaupt, das Recht desselben zur Reichstag- bzw. Nationalratsauflösung und die verfassungsrechtlich nicht eindeutig geklärte Stellung der politischen Parteien. Die Sinnhaftigkeit dieser Artikelauswahl war es, die Geschehnisse der Jahre 1933 bzw. 1934 in Deutschland und Österreich, welche den Untergang der jeweils ersten demokratischen Republik zur Folge hatten, aus historischer und zeitgenössisch-verfassungsrechtlicher Sicht greifbar zu machen. Oftmals wurden die Verfassungswerke selbst für das Scheitern der Ersten Republik Österreich und der Weimarer Republik zur Verantwortung gezogen – nicht zuletzt deshalb, da die „scheinlegalen“ Vorgehensweisen der nationalsozialistischen bzw. austrofaschistischen Protagonisten möglicherweise zunächst den Anschein vermitteln konnten, dass der tatsächliche Systembruch auf Grundlage des geltenden Verfassungsrechtes vollzogen wurde. Diese Arbeit vermittelt jedoch unmissverständlich die Tatsache, dass der Umbruch in Richtung totalitäres bzw. autoritäres System nicht vollzogen werden konnte, ohne die Verfassungen zu brechen und in weiterer Folge zu durchbrechen. Die These, dass das jeweilige Verfassungswerk und damit die positivistische Rechtslehre für den Untergang der Ersten Republiken zur Verantwortung zu ziehen seien, wird von mir entschieden nicht unterstützt. Viel mehr darf nicht außer Acht gelassen werden, dass seitens der Geschichtswissenschaft weiterhin nachhaltig Aufklärungsarbeit erfolgen muss, um die Geschehnisse der Jahre 1933/34 zu beleuchten und um in eventuell nachfolgenden Krisenzeiten die demokratischen Republiken, Österreich und Deutschland, weiterhin legitimiert und geschützt zu wissen.

Lebenslauf

Persönliche Angaben

Name: Stefanie Vielgut
Adresse: Wiedner Hauptstraße 123a/10, 1050 Wien
E-Mail: steffi.vielgut@gmx.at
Geburtsort: Villach
Nationalität: Österreich
Geboren am: 11.11.1986

Ausbildung

- Volksschule Villach–Lind (1993 – 1997)
- BG/BRG – Villach Perau (1997 – 2003)
- Lehrabschluss als Buchhalterin – Magistrat Villach 2003-2006
- Besuch der Abendschule - Abschluss mit Matura im Jahr 2006
- Studium der Geschichtswissenschaften mit Schwerpunkt Zeitgeschichte, Verfassungsgeschichte sowie Republik- und Demokratiegeschichte. (Seit 2006)
- Studium der Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Vergleichende Politik, Wirtschaftspolitik sowie Staats- und Verfassungsrecht. (Abschluss 30. 03. 2012 als Mag.phil)

Fremdsprachen

Englisch, Italienisch;

Besondere Kenntnisse

EDV, Buchhaltung, Informatik;

Interessen

Politik, Musik, Sport, Theater, Kultur.

Danksagung

Vor allem danke ich meinem Diplomarbeitsbetreuer
Univ.-Prof. Mag. DDr. Oliver Rathkolb
für seine Anregungen und seine konstruktive Kritik während des
Diplomarbeitsprozesses,

weiteres danke ich meinen Eltern
für die hingebungsvolle Unterstützung während dieser
Diplomarbeitsphase
(auch für ihre Funktion als Korrekturleser)
und dass sie mir in der gesamten Studienzeit
sowohl finanziellen wie auch emotionalen
Beistand geleistet haben.